

**JOHANNES STRANGAS**  
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT THRAZIEN

**GEDANKEN ZUM VERHÄLTNIS VON  
RECHTSPHILOSOPHIE UND RECHTSWISSENSCHAFT**

## GEDANKEN ZUM VERHÄLTNIS VON RECHTSPHILOSOPHIE UND RECHTSWISSENSCHAFT

Den besonderen Gegenstand der vorliegenden Studie bildet nicht das Verhältnis von «Philosophie» und «Wissenschaft» überhaupt, sondern das Verhältnis von «Rechtsphilosophie» und «Rechtswissenschaft». Die Erörterung des letzteren Verhältnisses kann aber keineswegs ohne Rekurs bzw Bezugnahme auf das erstgenannte Verhältnis erfolgen, dessen Erscheinungsform —und zwar eine unter mehreren— es darstellt. Die Analyse des Verhältnisses von «Philosophie» und «Wissenschaft» im allgemeinen gehört daher mit zur Aufgabe der vorliegenden Studie, insofern sie für die Erörterung des Verhältnisses von «Rechtsphilosophie» und «Rechtswissenschaft» vorausgesetzt ist. Bei dieser Analyse empfiehlt sich insb., mit der Untersuchung der Bedeutungen des Wortes «φιλοσοφία» bzw «Philosophie»<sup>1</sup> zu beginnen, weil die zeitgenössische philosophische Diskussion hauptsächlich durch die Frage «beherrscht» wird, ob der «Philosophie» Wissenschaftlichkeit (in irgendeinem näher zu bestimmenden Sinne) Merkmal zuzuerkennen sei; jedes Merkmal aber ist stets Merkmal von etwas, und diesem etwas sollte gerade jeweils zunächst Aufmerksamkeit geschenkt werden.

---

1. Vgl. unten sub VIII Fußn. 5. — Aus Erleichterungsgründen werden wir im Folgenden einfach von «Philosophie» sprechen.

## I. Die Vielzahl von Bedeutungen des Wortes «Philosophie» und die möglichen Bewertungen derselben

Die Betrachtung der Geschichte des über zweitausend Jahre alten Wortes «Philosophie» zeigt, daß von keiner Periode der Geschichte gesagt werden kann, daß während derselben nur eine einzige, feststehende Bedeutung des Wortes «Philosophie» bestanden habe. Ein schneller Blick in die zeitgenössische philosophische Literatur zeigt z.B., daß es heute Kantianer und Neukantianer, Marxisten und Neomarxisten, Phänomenologen, Empiristen, Spiritualisten etc gibt, d.h. gerade Anhänger von «Philosophie»- Auffassungen, die aus verschiedenen Epochen der Geschichte stammen. Aber auch die Tatsache, daß das Phänomen der sog. Emanzipation der Spezialwissenschaften aus der Herrschaft bzw der «elterlichen Gewalt» der Philosophie sich im Rahmen der abendländischen Geistesgeschichte sozusagen als eine wiederkehrende Erscheinung erwiesen hat (kommt doch dieses Phänomen –wenn auch nicht in derselben Form bzw nicht mit derselben Intensität– zweimal vor, nämlich einmal in der nachplatonischen Zeit, das andere Mal in der Neuzeit)<sup>1</sup>, macht ebenfalls deutlich, daß nicht zu recht behauptet werden kann, jede Epoche sei durch eine einzige (ausschließliche) Bedeutung des Wortes «Philosophie» gekennzeichnet<sup>2</sup>.

Im Folgenden sollen nun die verschiedenen Folgerungen erörtert werden, welche aus der obigen Feststellung gezogen werden können. Diese Folgerungen werden zwar mitunter auch ausdrücklich formuliert, bleiben aber meist unausgesprochen, obwohl sie durch die Ausführungen bzw die gesamte «*Haltung*» der Autoren, um die es sich jeweils handelt, impliziert werden.

Die erste mögliche Folgerung besteht in der (ausdrücklichen oder implizierten) Verneinung der Möglichkeit, mindestens bezüglich einiger

1. Siehe unten sub II. – Vgl ferner K. Tsatsos 'H ἀποστολή τῆς φιλοσοφίας τοῦ δικαίου (1933) in Μελέται φιλοσοφίας τοῦ δικαίου 1960 S.18<sup>2</sup>, der von einem sowohl in der Antike als auch in der Neuzeit auftauchenden Übergang vom «Stadium der Allgemeinheit» zum «Stadium der spezialwissenschaftlichen Forschung», der quasi ein logisches Gesetz des historischen Werdens zu sein scheine, spricht (die Verwendung des Terminus «logisch» könnte freilich zu Mißverständnissen führen, geht es doch dabei um kein Gesetz der Logik, sondern um ein Gesetz der Geistesgeschichte).

2. Mit Recht bemerkt W. Schulz Philosophie in der veränderten Welt 1972 S.93: «Epochenunterscheidungen sind ja immer relativ, denn geschichtliches Geschehen ist wesentlich durch die Kategorie der Ungleichzeitigkeit, das heißt durch das Zurückbleiben oder das Überschreiten in Bezug auf den allgemeinen Horizont bestimmt». Gleichwohl ist trotz der Tatsache, daß die verschiedenen philosophischen Richtungen in mehreren oder gar allen Epochen nebeneinander herlaufen, mit Windelband Was ist Philosophie? in Präudien I 1893 S. 21/22 anzunehmen, daß es möglich ist, eine Durchschnittsbetrachtung aufzustellen und somit Perioden in der Bedeutungsgeschichte des Wortes «Philosophie» voneinander zu unterscheiden; vgl auch unten im Text.

Geschichtsperioden eine Wandlung der allgemeinen «Bedeutungsrichtung» des Wortes «Philosophie» anzunehmen. Der genannten Verneinung kann aber Zustimmung nicht erteilt werden. Denn sie beruht auf der Verkennung der unleugbaren Tatsache, daß das Vertreten von «Philosophie»-Auffassungen früherer Epochen nicht selten einen nicht zu rechtfertigenden Anachronismus darstellt und daher für die Bestimmung des in der jeweiligen Epoche herrschenden «Philosophie»-Auffassung nicht als entscheidend anzusehen ist, m.a.W., daß die Wandlung der «Philosophie»-Auffassungen (ebenso wie —aus demselben Grunde— das Festhalten an «Philosophie»-Auffassungen früherer Epochen) keine Geschmackssache ist, mithin nicht dem Belieben derjenigen, welche einschlägige (=philosophische) Bücher verfassen, überlassen ist, sondern mit irgendwelchen objektiven «Bedürfnissen» zusammenhängt, die eventuell durch die jeweils modifizierte bzw verlassene «Philosophie»-Auffassung nicht «befriedigt» werden konnten (bzw —im Falle des Festhaltens an «Philosophie»-Auffassungen früherer Epochen— durch die aufgestellte neue philosophische Theorie nicht besser bzw überhaupt nicht befriedigt werden können)<sup>3</sup>. Dies bedeutet gerade, daß die in Rede stehende Position zwar von der Vorstellung einer gewissen zwischen den verschiedenen «Philosophie»-Auffassungen bestehenden Einheit ausgeht, aber nicht imstande ist, den Übergang von der einen «Philosophie»-Auffassung zur anderen zu erklären bzw die diesbezügliche Frage überhaupt zu stellen, womit sich gerade zugleich zeigt, daß die Einheit, die die in Rede stehende Position impliziert, letzten Endes lediglich auf dem Umstand beruht, daß von den Vertretern der verschiedenen «Philosophie»-

---

3. Daraus ergibt sich übrigens auch, warum der Versuch, den Begriff der Philosophie auf dem Wege der Induktion allgemeingültig zu bestimmen, von vornherein zum Scheitern verurteilt ist. Denn unabhängig von allen technischen Schwierigkeiten, auf die R. L a u t h Begriff, Begründung und Rechtfertigung der Philosophie 1967 S. 13f hinweist, würde bei jedem solchen Versuch verkannt, daß die verschiedenen «Philosophie»-Auffassungen, die im Gange der Geschichte «anzutreffen» sind, nicht einfach und unterschiedslos auf denselben Nenner zu bringen sind; denn sie stellen sehr oft, ja in aller Regel Änderungen bzw Modifizierungsentwürfe in Bezug auf frühere «Philosophie»-Auffassungen dar, Änderungen bzw Modifizierungsentwürfe, die ihren ermöglichenden Grund haben einerseits in dem objektiven Umstand, daß durch die jeweils modifizierte bzw verlassenen «Philosophie»-Auffassungen manche objektive «Bedürfnisse» nicht «befriedigt» werden konnten, und andererseits in dem als «subjektiv» bzw «subjektbezogen» zu bezeichnenden Umstand, daß das menschliche Erkenntnisvermögen reif genug wurde, um sich des genannten objektiven Umstandes zu vergewissern, was sehr oft (nämlich —um in der Terminologie H e g e l s zu sprechen— bei dem Schritt von der jeweiligen «Antithese» zur jeweiligen «Synthese») das Erreichen einer höheren Stufe der Reflexion bzw Geistesentwicklung bedeutet. Nur infolge der Verkennung des genannten Stufenunterschieds, mithin der Geschichtlichkeit, die das Wort «Philosophie» als sprachliches Gebilde aufweist, kann man überhaupt die Frage nach einer durch Induktion zu gewinnenden allgemeingültigen Bestimmung des Begriffs der «Philosophie» stellen. Und andererseits sind die in der Geschichte aufgetretenen mehreren «Philosophie»-Auffassungen nicht, wie L a u t h a.a.O. S. 19 anzunehmen scheint, ohne weiteres als bloße (= unverbindliche) Meinungen anzusehen bzw zu disqualifizieren; denn dies würde ebenfalls auf die genannte Verkennung der Geschichtlichkeit des Wortes «Philosophie» hinauslaufen.

Auffassungen eben der Terminus «Philosophie» (nämlich ein und derselbe Terminus) gebraucht wird.

Da der Übergang von der jeweils alten zur jeweils neuen «Philosophie»-Auffassung nach dem oben Dargestellten keine Sache des Beliebens der einzelnen Autoren ist, könnte auch die etwaige Position nicht stichhaltig sein, der gemäß wegen der Unterschiede der einzelnen «Philosophie»-Auffassungen voneinander eine allgemeine Bestimmung des Philosophiebegriffs unmöglich ist<sup>4</sup>. Diese Position würde sich zwar weigern,

---

4. Unklar ist in diesem Zusammenhang, ob bzw inwieweit die Auffassung von Baumgartner - Krings - Wild «Philosophie» in Handbuch philosophischer Grundbegriffe II 1973 S. 1072f mit der in Rede stehenden möglichen Position zusammenfällt. Baumgartner - Krings - Wild behaupten einerseits, daß ein Konsens darüber bestehe, daß keine Übereinstimmung im Begriff der Philosophie bestehe, meinen aber andererseits, daß der Versuch, eine implizite Übereinstimmung festzustellen, ergebe, daß als gemeinsames Charakteristikum derselben das Moment der Voraussetzungslosigkeit bzw der indefiniten Diskussion («indefinit» sei die Diskussion dadurch, daß sie durch keine Voraussetzungen vorherbestimmt sei) anzusehen sei; durch den Begriff der indefiniten Diskussion sei ein Strukturelement der Methode bestimmt, mit dessen Hilfe die Frage nach einem Begriff von Philosophie entfaltet werden könne. Ist somit nach Baumgartner - Krings - Wild als gemeinsames Charakteristikum sämtlicher Philosophie-Auffassungen die «Voraussetzungslosigkeit» bzw die «indefinite Diskussion» anzusehen, so fragt sich gerade, was unter dieser letzteren insb. zu verstehen ist. Bedeutet die «Voraussetzungslosigkeit» nach Baumgartner - Krings - Wild a.a.O. S. 1073 Distanznahme vom Verständlichen bzw Selbstverständlichen, d.i. vom entsprechenden Wissen—in dem Sinne, daß die theoretische Geltung desselben suspendiert und vom Ergebnis der Erörterung der Voraussetzungen desselben abhängig gemacht wird—und Hinwendung zur Erörterung der genannten Voraussetzungen, so scheint sie prima facie auf die im Text (unten sub II) vertretene Auffassung der «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» als des «gemeinsamen Kernes» sämtlicher «Philosophie»-Auffassungen hinauszulaufen. Wäre dem so, dann ergäben sich für die Auffassung von Baumgartner - Krings - Wild zwei, im Grunde unüberwindliche, Schwierigkeiten: Erstens würde es nicht zutreffen, daß, wie Baumgartner - Krings - Wild a.a.O. S. 1073 meinen, über den Philosophiebegriff keine Übereinstimmung herrsche; stellen doch die «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» bzw der «Inhalt» dieser Bedingungen den «gemeinsamen Kern» und mithin das Feld einer Übereinstimmung sämtlicher «Philosophie»-Auffassungen dar, weswegen auch gerade der Verdacht entstünde, daß von Baumgartner - Krings - Wild eine nicht zu verwirklichende weitergehende Übereinstimmung sämtlicher «Philosophie»-Auffassungen erwartet bzw gefordert wird und somit eine *petitio principii* begangen wird. Und zweitens könnten Baumgartner - Krings - Wild angesichts der Tatsache, daß die Frage nach einem neuen, mag es auch allgemeingültigen, «Philosophie»-Begriff nur unter der Voraussetzung sinnvoll erscheint, daß die bisher dem «gemeinsamen Kern» der verschiedenen «Philosophie»-Auffassungen durch dieselben «hinzugefügten» *differentiae specificae* aus irgendwelchen Gründen als unhaltbar bzw nicht annehmbar erscheinen (vgl auch unten sub XII), den Sinn der eigenen Fragestellung nicht bergünden, da sie sich gar nicht damit beschäftigen, die Unhaltbarkeit bzw Nicht-Annehmbarkeit der in den bisherigen «Philosophie»-Auffassungen «enthaltene» *differentiae specificae* (im obigen Sinne) zu erweisen. Unabhängig aber von diesen beiden unüberwindlichen Schwierigkeiten ist der Voraussetzungslosigkeitsbegriff von Baumgartner - Krings - Wild durch weitere Zweifel «belastet» auf Grund folgender Behauptung: «Als phänomenologische Beschreibung einer spezi-

dem Faktum, daß von den Autoren bzw Vertretern sämtlicher «Philosophie»-Auffassungen der Terminus «Philosophie» gebraucht wird, einheitsstiftende

---

fischen Reflexionsart präjudiziert die skizzierte Bestimmung der Philosophie noch nichts über Inhalte, Themen oder Thesen der Philosophie». Bedeutet dies, daß man beliebige Voraussetzungen jedes Wissens sozusagen «isolieren» und zum Gegenstand eines besonderen Wissenszweiges namens «Philosophie» machen könne? Und darüber hinaus: heißt dies, daß es überhaupt keine Voraussetzungen mit gesichertem (= allgemeingültigem, d.h. ewig geltendem) Inhalt gebe? Diese Fragen erscheinen freilich nur solange am Platze, als man auf dem Versuch besteht, den Begriff der «Philosophie» mit Hilfe einer phänomenologischen Methode bzw Beschreibung zu bestimmen. Denn wenn man den Begriff der als Möglichkeitsbedingung zu konzipierenden «Voraussetzung», auf die bei Distanznahme vom Verständlichen bzw Selbstverständlichen zu rekurieren ist, in seinen Implikationen analysieren würde, würde man, wie die folgenden Ausführungen der vollegenden Studie zeigen, sofort einsehen, daß der Rekurs auf «Voraussetzungen», die «jenseits» des Selbstverständlichen «liegen», nur dann sinnvoll ist, wenn der Inhalt dieser «Voraussetzungen» auf allgemeingültige (= ewige) Weise bestimmt worden ist, mithin, daß bereits einige Inhalte bzw Themen sozusagen sichergestellt sein müssen, damit die Frage nach einem Begriff von «Philosophie» überhaupt gestellt werden kann, und daß darüber hinaus es Inhalte bzw Themen gibt, deren «Geltung» von der empirischen Übereinstimmung aller sich mit der «Philosophie» Beschäftigenden nicht abhängig ist, weswegen auch der Versuch, bei der Bestimmung des Begriffs der Philosophie von einer –mag es auch impliziten– Übereinstimmung der Urheber sämtlicher «Philosophie»-Auffassungen auszugehen, in Frage gestellt wird. Alles in allem geht es dabei um die Frage, wie die als Möglichkeitsbedingungen aufzufassenden «Voraussetzungen» in ihrer Eigenschaft als solcher, d.h. als ewiger Wahrheiten und mithin als unerlässlicher Voraussetzungen für die Richtigkeit der Erkenntnis erkannt werden könnten; denn solange diese Eigenschaft derselben noch nicht erkannt ist, könnten sie nicht als unerlässliche Voraussetzungen, d.h. als Möglichkeitsbedingungen fungieren, ja nicht einmal von den übrigen (= nicht allgemeingültigen) Voraussetzungen unterschieden werden. Und die Erkenntnis der genannten Eigenschaft kann auf Grund einer phänomenologischen Methode, die von dem eine Übereinstimmung «genießenden» Begriff der Voraussetzungslosigkeit qua indefiniter Diskussion ausgeht, nicht geleistet werden. Denn jede Diskussion ist nur beim Vorliegen einer Frage sinnvoll; und jede Frage setzt ein bereits als gesichert anzusehendes Wissen voraus, ohne das sie gar nicht gestellt werden könnte (vgl Strangas a. unten in der Fußn. 6. a.O. S. 391f). Und ein solches Wissen ist bereits auch dann impliziert, wenn man sich auf «Voraussetzungslosigkeit» beruft, sollte diese nicht Bestimmungslosigkeit schlechthin und mithin Sinnlosigkeit bedeuten. Nun kann aber dieses Wissen bzw die Natur desselben nur durch eine Analyse der Etymologie bzw der Bedeutungsgeschichte des Wortes «Philosophie» herausgestellt werden, nicht aber durch eine quasi ab ovo einsetzende phänomenologische Schau bzw Beschreibung. Und gerade nur im Wege einer Ableitung aus diesem Wissen können die als Möglichkeitsbedingungen aufzufassenden «Voraussetzungen» die Eigenschaft derselben als solcher «gewinnen», was freilich impliziert einerseits, daß das genannte Wissen ebenfalls dieser Natur ist, nämlich Notwendigkeit und mithin Allgemeingültigkeit aufweist, und andererseits, daß es in seinem Inhalt bereits, wenn auch unvollkommen bzw nur teilweise erkannt wurde (sonst wäre jede Diskussion über dasselbe unmöglich bzw überflüssig). Die phänomenologische Beschreibung der von Baumgartner - Krings - Wild als «philosophisch» konzipierten spezifischen Reflexionsart könnte daher nur dann zur Bestimmung der Inhalte bzw Themen der Philosophie führen, wenn sie die Analyse der soeben erwähnten notwendigen Implikationen dieser Reflexionsart miteinschließen bzw zum Ausgangspunkt ihrer selbst machen würde (wobei es eine andere Frage wäre, ob sie dann den Namen «phänomenologisch» verdienen würde); sonst ist sie, kritisch betrachtet, bestenfalls als eine Teilstrecke bzw ein Teilaspekt der eigentlichen (= vollständigen) Methode aufzufassen und sie bleibt daher ergänzungsbe-

Funktion zuzuschreiben, und sie wäre daher vielleicht imstande, die Zeitpunkte zu bestimmen, in denen gewichtige Differenzierungen in der Bedeutungsrichtung des Wortes «Philosophie» stattfinden (und somit Epochen der Geschichte dieses Wortes voneinander zu unterscheiden), sie läßt aber die Gründe außer Acht, aus denen in der Geschichte die Wandlungen der Bedeutungsrichtung des Wortes «Philosophie» stattfanden, d.h. sie enthält keine Reflexion über dieselben, und sie schränkt somit ungerechtfertigterweise das wahre Problem ein<sup>5</sup>.

Die beiden soeben skizzierten und kritisierten Positionen erweisen sich letzten Endes als «These» und «Antithese» (im Sinne des Hegelschen Dreischritt-Schemas, das in diesem Zusammenhang «ahistorisch» betrachtet wird)<sup>6</sup>. Die zweitgenannte Position enthält zwar im Vergleich mit der erstgenannten Position sicherlich einen Fortschritt, indem sie die naive Vorstellung von einer Einheit, welche angeblich durch das Faktum der gemeinsamen Verwendung des Wortes «Philosophie» seitens der Autoren bzw. Vertreter der verschiedenen «Philosophie»-Auffassungen gestiftet würde, beseitigt und die Frage nach einer anders zu begründenden möglichen Einheit der verschiedenen «Philosophie»-Auffassungen stellt; sie stellt die letztere aber leider nicht auf einwandfreie Weise, weil sie dem Faktum, daß es in der Geschichte mehrere Bedeutungen bzw. Bedeutungsnuancen des Wortes «Philosophie» gibt, sozusagen verhaftet bleibt, womit gerade die concordantia oppositorum klar in Erscheinung tritt, welche diese Position mit der erstgenannten Position verbindet. Die concordantia oppositorum der beiden Positionen besteht nämlich gera-

---

dürftig. Baumgartner - Krings - Wild stellen denn auch in der Tat a.a.O. S. 1075/1076 die soeben erörterte «spezifische Reflexionsart» mit dem Gedanken der «Wahrheit» – verstanden als Destruktion bzw. Auflösung von Irrtum – in Verbindung. Aber sie thematisieren nicht die Frage nach den Kriterien, auf Grund deren die Aufdeckung und sichere Destruktion bzw. Auflösung von Irrtum zu erfolgen hat, womit das Lösen des eigentlichen Problems verschoben wird.

5. Außerdem führt die in Rede stehende Position zwangsläufig zur Annahme, daß, soweit ein «Philosophie»-Begriff überhaupt zu existieren hätte, seine Bestimmung durch willkürliche Setzung zu erfolgen hätte, mithin dem Belieben seines «Urhebers» überlassen wäre. – Dadurch tritt zugleich der Unterschied dieser Position von der ersterwähnten Position in Erscheinung: Im Falle jener Position stellt die Unmöglichkeit der induktiven Gewinnung eines allgemeingültigen Begriffs von «Philosophie» die Folge des Umstandes dar, daß die Inverbindungsetzung des Wortes «Philosophie» mit einem bestimmten Inhalt als eine Sache des Beliebens des Urhebers bzw. Vertreters der entsprechenden «Philosophie»-Auffassung konzipiert wird; im Falle der an dieser Stelle erörterten Position hingegen stellt die willkürliche Setzung des «Philosophie»-Begriffs die Folge der Unmöglichkeit einer induktiven Gewinnung desselben dar.

6. Über diese ahistorische Deutung des Hegelschen Dreischritt-Schemas siehe Strangas Die Billigkeit und ihr Standort im Rechtssystem 1976 S. 208. – Es ist klar, daß eine solche Deutung des Hegelschen Dreischritt - Schemas dort als zweckmäßig erscheint, wo von der geschichtlichen «Seite» des untersuchten Problems abgesehen wird.

de in der Verkennung des Sinnzusammenhangs der verschiedenen Bedeutungen des Wortes «Philosophie» miteinander, die infolge der jeweiligen Wandlungen der Bedeutungsrichtung dieses Wortes in der Geschichte auftraten. Als nur eine Folge der genannten concordantia oppositorum erscheint diejenige concordantia oppositorum, die zwischen den beiden in Rede stehenden Positionen im Hinblick auf die Frage besteht, ob eine allgemeingültige Bestimmung des Begriffs der «Philosophie» möglich sei; denn auch in Bezug auf diesen Punkt kommt man mit beiden Positionen letztlich zu demselben Ergebnis: Im Falle der ersterwähnten Position wird eine solche Frage nicht aufgeworfen, zumal es nach dem oben Gesagten zu genügen scheint, daß im Rahmen sämtlicher «Philosophie»-Auffassungen —mögen diese auch von den verschiedensten Epochen der Geschichte herkommen— eben das Wort «Philosophie» verwendet wird; im Falle der zweiterwähnten Position wird nach dem oben Dargestellten die genannte Frage zwar aufgeworfen, aber negativ beantwortet.

Es soll nun der Versuch unternommen werden, die «Synthese» zu skizzieren<sup>7</sup>. Sie ist vor allem durch die richtige Behandlung des Problems des Sinnzusammenhangs der verschiedenen in der Geschichte aufgetretenen «Philosophie»-Auffassungen miteinander gekennzeichnet. An dieser Stelle ist freilich zu betonen, daß das Bestehen eines solchen Zusammenhangs, nämlich eines über die bloße Verwendung ein und desselben Wortes (=des Wortes «Philosophie») hinausreichenden Zusammenhangs der im Gange der Geschichte aufeinander folgenden verschiedenen Bedeutungen dieses Wortes miteinander nicht als ohne weiteres bzw als von vornherein gegeben anzusehen ist. Denn auch das Wort «Philosophie» gehört zur Sprache, und die Geschichte der verschiedenen Sprachen weist viele Beispiele von Bedeutungen ein und desselben Wortes auf, die miteinander so gut wie nichts zu tun haben<sup>8</sup>. Aber selbst dann, wenn sich aus dem Vergleich der verschiedenen in der Geschichte aufgetretenen Bedeutungen des Wortes «Philosophie» miteinander ergeben würde, daß zwischen ihnen Verwandtschaft besteht, würde sich die Frage nach dem die Verwandtschaft begründenden Moment, m.a.W. nach dem «gemeinsamen Kern» der mehreren Bedeutungen dieses Wortes, stellen, sowie die Frage nach den Gründen, aus denen im Gange der Geschichte jeweils von der einer zur anderen Bedeutung übergegangen wurde. Diesen Fragen kann freilich in diesem Rahmen nicht in extenso nachgegangen werden, zumal ihre möglichst

---

7. Wir sprechen von einem Skizzieren der «Synthese», weil die «Synthese» für das endliche Wesen kein fertiges «Gebäude», welches ihm bereits zur Verfügung steht, darstellt, sondern gerade durch die Erkenntniskräfte des endlichen Wesens «erobert» werden muß; sie bildet m.a.W. das anzustrebende Endziel, und solange man von ihm entfernt ist, könnte man es nur skizzieren.

8. Vgl etwa die vom Verf. der vorliegenden Studie an anderer Stelle (Strangas a.a.O. S. 7f) erwähnten Beispiele.

vollständige Erörterung das Verfassen eines systematischen Werkes über die Geschichte des Wortes «Philosophie» einschließlich einer Geschichtsphilosophie desselben in Anspruch nehmen würde. Wir werden hier daher diese Fragen nur insofern thematisieren, als dies für die Bestimmung der heutigen Bedeutung des Wortes «Philosophie» erforderlich ist.

## II. Der «gemeinsame Kern» der mehreren Bedeutungen des Wortes «Philosophie»

Der «gemeinsame Kern» der verschiedenen Bedeutungen, die dem Wort «Philosophie» —seitdem es als terminus philosophicus technicus gebraucht wurde<sup>1</sup>— besteht in der «Beschäftigung» mit den Möglichkeitsbedingungen vom Erkennen und vom richtigen Handeln. Wie die Möglichkeitsbedingungen von den verschiedenen Philosophen im einzelnen konzipiert werden, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle<sup>2</sup> (mögen auch zwischen den verschiedenen

---

1. Und es wurde als solcher seit dem griechischen Altertum gebraucht (vgl. u.a. Eisler Wörterbuch der philosophischen Begriffe II 1929<sup>4</sup> S. 436f, L. Fla m De gefundeerde orde van Thales tot Kant 1965 S. 83f, E. Michelakis Φιλοσοφία τοῦ δικαίου A 1968 S. 8/9).

2. Auch der (u.a. von Baumgartner - Krings - Wild «Philosophie» in Handbuch philosophischer Grundbegriffe II S. 1074 erwähnte) Umstand, daß sich die philosophische Reflexion im Gange der Geschichte verschiedene Widerparte —nämlich die gemeine Erkenntnis bzw. das alltägliche Wissen, die mythischen Weltbilder, die Religion bzw. Theologie, die Wissenschafts- bzw. Ideologiekritik— setzte, kann an der im Text eingenommenen Position, daß die «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» den «gemeinsamen Kern» der verschiedenen «Philosophie»-Auffassungen ausmacht, nichts ändern. Dies ergibt insb. eine Analyse der Begriffe der einzelnen «Widerparte»: Daß im Falle der Gegenüberstellung von Philosophie und gemeiner Erkenntnis bzw. alltäglichem Wissen die Philosophie vorzugsweise «Beschäftigung» mit Möglichkeitsbedingungen ist, dürfte einleuchtend sein; macht doch das Wesen bzw. den Inhalt der Distanznahme von der gemeinen Erkenntnis bzw. dem alltäglichen Wissen die Hinwendung zu den Möglichkeitsbedingungen derseben bzw. desseben aus. Aber auch im Falle der Gegenüberstellung von Philosophie und mythischem Denken bzw. Denken in mythischen Weltbildern fungiert die Philosophie im Grunde ebenfalls als «Beschäftigung» mit Möglichkeitsbedingungen; bedeutet doch die Zuflucht zum Mythos, daß das menschliche Erkenntnisvermögen zwar das «Bedürfnis» nach einer Klärung der Gründe des So-Seins der Welt bzw. des alltäglichen Lebens irgendwie «gespürt» hat, zum Zwecke der Befriedigung dieses «Bedürfnisses» jedoch noch keine eigentliche Erkenntnis, sondern nur bildhafte Ersatzbewältigung der Prinzipien der Wirklichkeit vorbringt, die es nicht bewährt bzw. nicht wahrhaft zu bewahren trachtet (vgl. auch L a u t h Begriff, Begründung und Rechtfertigung der Philosophie S.38), wobei aber freilich für die Widerlegung der «Erzeugnisse» dieser «bildhaften Ersatzbewältigung» nicht unbedingt die Herausstellung bzw. Aufstellung der —im Vergleich mit den genannten «Erzeugnissen» sozusagen als «Gegenprinzipien» aufzutretenden— (wahren) Prinzipien der Wirklichkeit erforderlich ist, sondern eine zutreffende Analyse der Möglichkeitsbedingungen richtiger Erkenntnis der Gründe des So-Seins der Welt bzw. des alltäglichen Lebens notwendig ist und zugleich ausreicht (was gerade nichts anderes heißt, als daß die Funktion der dem Mythos Widerpart haltenden kritischen Instanz (= der Philosophie) in der «Beschäftigung» mit Möglichkeitsbedingungen besteht). Das soeben zur Gegen-

philosophischen Lehren im Hinblick auf die Bestimmung der «Möglichkeitsbedingungen» weitgehende Unterschiede bestehen<sup>3</sup>, wie z.B. zwischen der platonischen Philosophie, in deren Rahmen der «Schwerpunkt» auf der «Seite» der Ideen «liegt», welche —in ihrer reinen Form— sozusagen ihren Ort «außerhalb» des individuellen Menschen haben<sup>4</sup>, für den die Erkenntnis der Außenwelt lediglich in einer «Erinnerung» an die Ideen besteht, und der kantischen Philosophie, in deren Rahmen der «Schwerpunkt» auf der «Seite» des erkennenden Subjekts «liegt», und zwar derart, daß die Erforschung der Prinzipien, welche die Veränderungen in der natürlichen Welt beherrschen,

---

überstellung von Philosophie und mythischem Denken bzw Denken in mythischen Weltbildern Bemerkte findet nun auf die Gegenüberstellung von Philosophie (qua Ideologiekritik) und Ideologie entsprechende Anwendung, da die Ideologie —ähnlich wie das Denken in mythischen Weltbildern— auf die Aufstellung von nicht zu bewährenden Prinzipien, d. h. von falschen bzw Pseudoprinzipien hinausläuft (freilich nicht —wie im Falle des Mythos— von «So-Seins-Prinzipien», sondern von Sollensprinzipien, was indessen an der Ähnlichkeit der beiden Gegenüberstellungen nichts ändert). Daß ferner im Falle der Gegenüberstellung von Philosophie und Spezialwissenschaften die Philosophie als «Beschäftigung» mit Möglichkeitsbedingungen auftritt, dürfte auf Grund des unten sub IV-IX Ausgeführten einzusehen sein; ja, man kann sogar sagen, daß es sich dabei um den Fall handelt, in dem die Philosophie als «Beschäftigung» mit Möglichkeitsbedingungen κατ' ἐξοχήν auftritt. Und was schließlich die Gegenüberstellung von Philosophie und Religion bzw Theologie angeht, dürfte klar sein, daß die Philosophie dabei die Möglichkeitsbedingungen der Richtigkeit von Glauben als einer Wissensform bzw -art überhaupt zum Gegenstande hat und sich nicht damit «beschäftigt» bzw zu «beschäftigen» hat, konkrete Glaubensinhalte zu entwickeln bzw darzustellen (sonst wäre sie übrigens nichts anderes als eine Religionstheorie unter mehreren anderen und könnte daher nicht Selbständigkeit beanspruchen, welche jedoch für die Gegenüberstellung von derselben und der Religion bzw Theologie erforderlich ist); folglich fungiert die Philosophie auch in diesem Falle als «Beschäftigung» mit Möglichkeitsbedingungen.

3. Gemeint sind sachliche Unterschiede. Es spielt hingegen dabei keine Rolle, ob von den miteinander verglichenen Philosophen der Terminus «Möglichkeitsbedingungen» gebraucht wird; ist doch dieser Terminus übrigens ein «Erzeugnis» der neuzeitlichen Philosophie.

4. Wenn im Text davon gesprochen wird, daß die Ideen im Sinne Platons «außerhalb» des individuellen Menschen ihren Ort haben, so wird damit der Behauptung Hegels Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften 1830<sup>3</sup> § 67 Zusatz, Suhrkamp-Ausgabe der Werke Hegels Band 8 S. 158 nicht entgegengetreten, daß wenn in der platonischen Philosophie gesagt wird, daß wir uns der Ideen erinnern, so dies den Sinn habe, daß die Ideen an sich im Menschen sind und nicht (wie die Sophisten behaupteten) als etwas dem Menschen Fremdes von außen an denselben gelangen. Die Ideen im Sinne Platons gelangen zwar an das menschliche Wesen überhaupt (man würde wohl in der kantischen Terminologie sagen können: an den homo noumenon —zu diesem Begriff siehe Kant Die Metaphysik der Sitten, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre 1798<sup>2</sup> S. 48, Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre 1797 S. 93f—) sicherlich nicht als etwas ihm Fremdes —dies ist doch gerade der Sinn der platonischen Lehre von der Teilhabe (μέθεξις)—. Was aber den jeweiligen konkreten Menschen (in der kantischen Terminologie: den homo phaenomenon —zu diesem Begriff siehe Kant ebenda—) angeht, so dürfte kein Zweifel daran bestehen, daß er sich nicht im «vollen Besitz» der Ideen befindet, weswegen er —um mit Kant Kritik der reinen Vernunft 1787<sup>2</sup> S. 370 zu sprechen— «mit Mühe die alten, jetzt sehr verdunkelten Ideen durch Erinnerung zurückrufen muß».

der Erforschung der Erkenntnisfähigkeit des Menschen «untergeordnet» ist<sup>5</sup>). Aber selbst in Epochen, in denen sich die «Philosophie» erweislich in eine Krise bzw. Dekadenz befindet, hört die «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» nicht auf, das Grundcharakteristikum der «Philosophie» zu sein; auch z.B. im Rahmen der Neukantischen Philosophie, welche durch ihre Kritiker als Komplementärtheorie des Positivismus (d.h. gerade als eine philosophische Lehre, welche den wahren Gegenstand der «Philosophie» ungerechtfertigterweise einschränkt) angegriffen wird<sup>6</sup>, wurde mehrfach betont, daß die in Rede stehende philosophische Lehre die Möglichkeitsbedingungen menschlichen Erkennens zum Gegenstand habe<sup>7</sup>, mögen sich die genannten Bedingungen, wie sie im Rahmen dieser philosophischen Lehre konzipiert werden, letzten Endes in den logischen Bedingungen des menschlichen Erkennens erschöpfen<sup>8</sup>, die —um in einer im rechtswissenschaftlichen bzw. rechtsmethodologischen Schrifttum verbreiteten Terminologie<sup>9</sup> zu sprechen— zwar eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung richtigen Erkennens bilden. Und umgekehrt sind die «antiphilosophischen» (spezialwissenschaftlichen) Lehren gerade dadurch gekennzeichnet, daß sie die «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» aus dem Bereich des Wissenschaftlichen überhaupt ausräumen<sup>10</sup>.

Bildet demnach die «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» trotz der einzelnen Unterschiede der verschiedenen philosophischen Lehren voneinander den «gemeinsamen Kern» der in den verschiedenen Geschichtsepochen aufgetretenen Bedeutungen des Wortes «Philosophie», so hat die «Philosophie» darüber hinaus in langen zeitlichen Perioden in ihrem Zuständigkeitsfeld auch die sog. Spezialwissenschaften mitumfaßt. Ein solches umfassendes Verständnis kennzeichnet z.B. im Altertum die philosophische Lehre

---

5. Die Gründe der Unerläßlichkeit dieser fundamentalen (mit der kopernikanischen Wende verglichenen) Wandlung der Betrachtungsweise stellt Kant in der Kritik der reinen Vernunft<sup>2</sup> S. XVf dar.

6. Sc z.B. von Jaensch Wirklichkeit und Wert in der Philosophie und Kultur der Neuzeit 1929 S. 70f, 89f, Welzel Naturrecht und materiale Gerechtigkeit 1962<sup>4</sup> S. 190.

7. Vgl z.B. Rickert Der Gegenstand der Erkenntnis 1928<sup>6</sup> S. 15, 233f, ferner Glockner Heinrich Rickert in Rickert Unmittelbarkeit und Sinndeutung 1939 S. X.

8. Vgl z.B. Rickert Der Gegenstand der Erkenntnis<sup>6</sup> S. 345f, ferner auch Wieacker Privatrechtsgeschichte der Neuzeit 1967<sup>2</sup> S. 588 (im Rahmen seiner Kritik an der neukantischen Rechtsphilosophie).

9. Klug Juristische Logik 1966<sup>3</sup> S. VIII, Canaris Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz 1969 S. 22f.

10. Dies ist gerade —wenn auch nicht immer in derselben Form— bei den verschiedenen Varianten des seit dem 19. Jahrhundert vorherrschenden Positivismus der Fall. Vgl auch unten sub VII.

PLATONs, wonach der Zusammenhang von «Philosophie» und Spezialwissenschaften immer loser wird<sup>11</sup>, und in der Neuzeit das philosophische Denken überhaupt bis zur philosophischen Lehre HEGELs, wonach eine radikale Emanzipation der Spezialwissenschaften aus der «elterlichen Gewalt» der «Philosophie» stattfindet<sup>12</sup>.

Die genannte Emanzipation war so radikal, daß sie sozusagen in einem gänzlichen Abbruch in dem Verhältnis von Pflegendem und Gepflegtem endete, einen Abbruch, der am klarsten in der Behauptung sein Ausdruck fand, daß die «Beschäftigung» mit philosophischen Problemen jedes Sinnes entbehre<sup>13</sup>. Diese Behauptung scheint prima facie auf eine *contradictio in adjecto* hinauszulaufen, indem sie zwar die Bejahung der «Beschäftigung» mit den spezialwissenschaftlichen Problemen, zugleich aber die Verneinung der «Beschäftigung» mit den notwendigen Bedingungen bzw Implikationen derselben beinhaltet. Näheres Zusehen zeigt indessen, daß diejenigen, welche die genannte Behauptung formulierten, der «Beschäftigung» mit philosophischen Problemen, d.h. mit Möglichkeitsbedingungen gerade deswegen den Charakter einer «Beschäftigung» mit den notwendigen Bedingungen bzw Implikationen der spezialwissenschaftlichen Probleme absprechen, weil aus den «Möglichkeitsbedingungen» keine Ergebnisse mit demjenigen Exaktheitsgrad gewonnen werden können, den sie —willkürlich und ohne weitere Untersuchung hinsichtlich der Möglichkeit desselben— für die Charakterisierung einer Bedingung als notwendiger Bedingung verlangen; somit verkennen sie aber das von ARISTOTELES<sup>14</sup> Bemerkte, daß «*παιδευμένου. . . ἔστιν ἐπὶ τοσοῦτον τὰ κριβέες ἐπιζητεῖν καθ' ἕκαστον γένος, ἔφ' ὅσον ἢ τοῦ πράγματος φύσις ἐπιδέχεται*».

### III. Zur Methode der Untersuchung

Wurde oben festgestellt, daß das Wort «Philosophie» im Rahmen seiner

---

11. Vgl u.a. Jaspers *Plato-Augustin-Kant, Drei Gründer des Philosophierens* 1967 (1957) S. 77f, Michelakis a.a.O. A S. 9, Ryffel *Grundprobleme der Rechts- und Staatsphilosophie* 1969 S. 33.

12. Vgl u.a. Hennis *Politik und praktische Philosophie* 1963 S. 32, Habermas *Philosophisch-politische Profile* 1971 S. 23f, W. Schulz *Philosophie in der veränderten Welt* S. 88/89.

13. Eine Behauptung, die im Rahmen des Positivismus aufgestellt wurde (vgl auch Klaus Oehler *Ein Mensch zeugt einen Menschen, Über den Mißbrauch der Sprachanalyse in der Aristotelesforschung* 1963 S. 12/13, Παπανούτσος 'H linguistic analysis, *Κριτικών σχεδιάσματα in ders. 'Ο Λόγος και ὁ ἄνθρωπος* 1971 S. 228f).

14. Aristoteles *Nikomachische Ethik* I, 3, 1094b, 23-25.

Gebrauchsgeschichte zwei Grundbedeutungen aufweist, so stellt sich die Frage, welche der beiden Bedeutungen den Vorzug verdient, in dem Sinne, daß im Rahmen einer mit dem Anspruch auf Exaktheit auftretenden Terminologie das Wort fortan ausschließlich in dieser (vorzuziehenden) Bedeutung gebraucht werden sollte. Und dazu läßt sich Folgendes bemerken:

Die Überprüfung der Stichhaltigkeit jeder Auffassung, die das durch das jeweils untersuchte Wort Bezeichnete betrifft, hat, wie vom Verf. der vorliegenden Studie an anderer Stelle<sup>1</sup> dargestellt wurde, in zwei Stadien zu erfolgen:

Im ersten Stadium ist jede zu überprüfende Auffassung unter dem Gesichtspunkt der Frage zu untersuchen, ob sie von inneren Widersprüchen frei ist, bzw —für den Fall, daß die Antwort auf diese Frage eine negative ist— der Frage, unter welchen zusätzlichen Voraussetzungen (Einschränkungen) die etwaigen festgestellten Widersprüche «beseitigt», d.h. überwunden werden könnten. Die in diesem ersten Stadium der Untersuchung gestellte Frage tritt im Rahmen der vorliegenden Studie in Form der besonderen Frage auf, unter welchen Bedingungen die Gegenüberstellung von «Philosophie» und Spezialwissenschaften bzw die Aufnahme der letzteren in den Zuständigkeitsbereich der ersteren widerspruchsfrei geschehen kann, und wird unten sub V am Beispiel des Verhältnisses von «Rechtsphilosophie» und Rechtswissenschaft erörtert.

Im zweiten Stadium hingegen ist jede der auf ihre innere Widerspruchslosigkeit überprüften Auffassungen unter dem Gesichtspunkt der Frage zu untersuchen, ob zwischen dem «Inhalt» derselben und dem Wort, dem als dessen Bedeutung der genannte Inhalt zugeschrieben wird, ein angemessenes Verhältnis besteht, in dem Sinne, daß der Gebrauch des Wortes zur Bezeichnung dieses Inhaltes als sinnvoll erscheint<sup>2</sup>; denn die Einführung

1. Strangas Die Billigkeit und ihr Standort im Rechtssystem S. 51f.

2. Daraus ergibt sich, daß man bei Aufstellung einer neuen «Philosophie»-Auffassung die «Last» trägt, zu beweisen, daß die bisherigen «Philosophie»-Auffassungen einen inneren Widerspruch aufweisen oder durch eine nicht sinnvolle Verwendung des Wortes «Philosophie» gekennzeichnet sind, und darüber hinaus, daß die neue «Philosophie»-Auffassung nicht nur widerspruchsfrei ist, sondern auch den Gebrauch des Wortes «Philosophie» zur Bezeichnung des Inhaltes bzw Gegenstands derselben rechtfertigt. Die Beantwortung der Frage, ob ein solcher Gebrauch des Wortes gerechtfertigt ist, erscheint gerade dann als die allererste Aufgabe desjenigen, der über die Annehmbarkeit der neuen «Philosophie»-Auffassung zu entscheiden hat, wenn sich diese nicht als Modifikation bzw verbesserte Variante einer der bisherigen «Philosophie»-Auffassungen versteht, sondern sich als etwas völlig Neues ausgibt. Denn der Grundsatz der Forschungsökonomie verlangt, daß sinnlose Aufwendungen vermieden werden, indem die zu überprüfende neue, und zwar prima facie widerspruchsfreie «Philosophie»-Auffassung zunächst unter dem Gesichtspunkt der Frage untersucht wird, ob der Inhalt derselben in einem angemessenen bzw überhaupt in einem Verhältnis zum Worte «Philosophie» steht. Denn sollte sich etwa das Gegenteil erweisen, so wäre die Überprüfung der inneren Widerspruchslosigkeit derselben Auffassung im Rahmen einer Untersuchung zum «Philosophie»-Begriff überflüssig.

bzw der Gebrauch von Wörtern dient der Erleichterung (nicht aber der Erschwerung) der gegenseitigen Verständigung der endlichen Wesen, so daß, falls sich etwa erweisen würde, daß dem Wort, um das es geht, auf Grund dieser Auffassung eine Bedeutung zugeschrieben würde, auf Grund deren es in Wahrheit lediglich einen zweiten Namen für etwas schon anders Benanntes bzw zu Benennendes darstellen würde<sup>3</sup>, diese Auffassung zurückzuweisen wäre, da sie das «Überleben» dieses Wortes nicht rechtfertigen könnte (mindestens ex nunc, d.h. nach der Feststellung der Überflüssigkeit desselben)<sup>4</sup>. Sollte nun aus der Vielzahl der Auffassungen, durch die dem Wort, um das es sich jeweils handelt, nur eine die oben dargestellte Voraussetzung erfüllen, die für die Bejahung der Stichhaltigkeit derselben im zweiten Stadium der Untersuchung erfüllt werden muß, so ergäben sich keine weiteren Schwierigkeiten. Gibt es aber etwa mehrere Auffassungen, welche diese Voraussetzung erfüllen, gibt es somit mehrere «Inhalte», die als Bedeutungen desselben Wortes zugelassen werden könnten, dann muß zwischen zwei möglichen Fällen unterschieden werden: Haben die mehreren Bedeutungen miteinander nichts zu tun, haben sie mithin nichts weiter als den Wortklang des zur Bezeichnung derselben verwendeten Wortes gemeinsam<sup>5</sup>, so braucht unter ihnen nicht unbedingt eine einzige —als die einzige zum «Überleben» zuzulassende (unter Ausschluß aller anderen)— gewählt zu werden, zumal sie friedlicher Koexistenz miteinander fähig sind. Eine Wahl im obigen Sinne sollte nur dann stattfinden, wenn sich die mehreren Bedeutungen überschneiden (ohne freilich, daß zwischen ihnen ein Über- bzw Unterordnungsverhältnis besteht —sonst ginge es nicht um eine Wahl, d.i. eine Entscheidung im Rahmen einer Alternative, sondern um die Frage nach der Annahme bzw der Zurückweisung der Erweiterung bzw der Restriktion des ursprünglichen Bedeutungsfeldes des Wortes—).

Es dürfte einleuchtend sein, daß das oben beschriebene Vorgehen der Überprüfung der Stichhaltigkeit jeder Auffassung, die das durch das jeweils un-

---

Dies alles wird von Lauth Begriff, Begründung und Rechtfertigung der Philosophie bei seinem Versuch einer Bestimmung des Begriffs der Philosophie übersehen; vgl unten sub XII.

3. Beispiel: Die Gleichsetzung der «Billigkeit» mit dem Naturrecht (vgl Strangas a.a.O. S. 16f, 18f).

4. Dies bedeutet, daß eine solche Auffassung fortan sinnvollerweise den Gegenstand nur historischer Forschung bilden kann, welche die Gründe der Entstehung der auf Grund einer derartigen Auffassung dem Wort zugeschriebenen Bedeutung zu klären haben wird.

5. So z.B. die Bedeutungen von «praejudicium» als «vorangegangenes Urteil» (Vor-Urteil = Zwischenurteil) einerseits und als «Schade» andererseits (vgl Strangas a.a.O. S. 7f, 9).— Es können dagegen nicht als voneinander völlig verschiedene Auffassungen diejenigen Auffassungen angesehen werden, durch die dem Wort einander widersprechende Bedeutungen zugeschrieben werden. Beispiel: Die Bedeutungen des griechischen Wortes «ἐπιαικίς» und des deutschen Wortes «billig» als «angemessen» einerseits und als «unangemessen» andererseits (vgl Strangas a.a.O. S. 11f, 13f).

tersuchte Wort Bezeichnete betrifft, seine Rechtfertigung in dem Gendaken hat, daß das endliche Wesen angesichts der Beschränktheit seines Erkenntnisvermögens sinnlose Aufwendungen von Erkenntniskräften vermeiden soll. Derseble Gedanke ergibt aber, daß die Reihenfolge der beiden Überprüfungsstadien nicht als eine absolute anzusehen ist, daß mithin nicht selten vorkommen kann, daß man bei der Überprüfung einer Auffassung gleichsam mit dem zweitgenannten Stadium beginnt (weil man etwa allein schon durch den ersten Blick den Eindruck gewinnt, daß im Falle dieser Auffassung das Verhältnis von untersuchtem Wort und zugeschriebener Bedeutung aller Wachrscheinlichkeit nach kein angemessener ist); das letztere ist freilich bei den Auffassungen, durch die dem Worte «Philosophie» eine der beiden erwähnten und im Folgenden zu untersuchenden Grundbedeutungen zugeschrieben werden, nicht der Fall, war aber zum Zwecke der Vollständigkeit des Bildes des Untersuchungsvorgehens als eine nicht von vornherein auszuschließende Möglichkeit zu erwähnen.

Nach der obigen methodologischen Vorbemerkung kann nun zur Untersuchung der dem Wort «Philosophie» im Rahmen der Gebrauchsgeschichte desselben zugeschriebenen beiden Grundbedeutungen übergegangen werden; und zwar wird im Rahmen des ersten Stadiums der Untersuchung (im obigen Sinne) mit der Analyse der Gegenüberstellung von «Rechtsphilosophie» und Rechtswissenschaft begonnen werden.

#### **IV. Gegenüberstellung von «Rechtsphilosophie» und (spezieller) Rechtswissenschaft**

Wenn man die «Philosophie» und die Spezialwissenschaften einander gegenüberstellt, so bedeutet der Terminus «Rechtsphilosophie» bzw «rechtsphilosophisch» die «Beschäftigung» mit den Möglichkeitsbedingungen rechtlicher Richtigkeit<sup>1</sup>. Und damit man sich des Unterschiedes dieser «Beschäftigung» von der «Beschäftigung» mit den Problemen der (speziellen) Rechtswissenschaft vergewissert, muß man auf eine Unterscheidung zurückgreifen, welche die Erkenntnis des Wahren seitens des endlichen Wesens betrifft. Wie nämlich vom Verf. der vorliegenden Studie an anderer Stelle<sup>2</sup> hervorgehoben wurde, ist zwischen zwei Wahrheitsarten (= zwei Formen der Annäherung an das Wahre)<sup>3</sup> zu unterscheiden, nämlich zwischen «positiven»

1. Vgl in dieser Richtung auch z.B. Marcic Rechtsphilosophie 1969 S. 55 («Der Inbegriff der vorausgesetzten, präpositiven Bedingungen der Möglichkeit des positiven Rechts konstituiert das Formalobjekt der Rechtsphilosophie»); ferner Reale Filosofia do direito I 1972<sup>6</sup> S.12 («...a Filosofia... tem por objeto indagar dos pressupostos ou condições de possibilidade de todas as ciências particulares»).

2. Strangas Die Billigkeit und ihr Standort im Rechtssystem S. 187<sup>8</sup>.

3. Der Terminus «Wahrheit» wird hier aus Erleichterungsgründen, d.h. zum Zwecke der

und «negativen» Wahrheiten. Die ersteren machen den Inhalt der Erkenntnis dessen aus, was der «Gegenstand», um den es sich jeweils handelt, (in allen seinen «Dimensionen») ist; die letzteren bilden hingegen den Inhalt der Erkenntnis dessen, was der «Gegenstand», um den es sich jeweils handelt, nicht ist, d.h. sie hängen mit der Beseitigung von unhaltbaren Auffassungen, die bezüglich dieses «Gegenstandes» formuliert wurden, zusammen. Das endliche Wesen kann eine absolut sichere (und mithin ewig gültige) Erkenntnis nur im «Bereich» der «negativen» Wahrheiten erlangen; im Bereich der «positiven Wahrheiten» ist hingegen für das endliche Wesen eine nur relativ sichere (d.h. von den Erkenntniskräften des jeweils Erkennenden abhängige, und mithin modifizierbare) Erkenntnis möglich. M.a.W. sind nur die «negativen», nicht aber die «positiven Wahrheiten» als ewige Wahrheiten aufzufassen<sup>4</sup>. Könnte das endliche Wesen auch im Bereich der «positiven Wahrheiten» absolut sichere Erkenntnis erlangen, dann hätte es die Vollkommenheit und somit die Unendlichkeit erreicht (dann wäre es nämlich nicht endlicher Natur); dies ist aber für das endliche Wesen unmöglich, weswegen es sich mit einer absolut sicheren Erkenntnis nur «negativer Wahrheiten» begnügt bzw. begnügen muß. Und die «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» bedeutet gerade die «Beschäftigung» mit solchen Wahrheiten:

Ist nach dem oben Gesagten die Erkenntnis der «negativen Wahrheiten» für das endliche Wesen als absolut sichere Erkenntnis möglich, so erscheinen diese, sobald sie in ihrer «Eigenschaft» als Inhalt einer solchen Erkenntnis erkannt werden, als Data notwendiger Natur, derart, daß das Abweichen von denselben zwangsläufig Unrichtigkeit zur Folge hat; der Einklang jedes konkreten Erkenntnisinhaltes mit diesen Data ist somit notwendige Bedingung seiner Richtigkeit. Jeder konkrete Erkenntnisinhalt umfaßt aber außer den Elementen, die mit «negativen Wahrheiten» «zusammenhängen», auch solche, die sich auf «positive Wahrheiten» beziehen; und was diese letzten Wahrheiten angeht, ist nach dem oben Ausgeführten für das endliche Wesen nur relativ sichere Erkenntnis möglich. Betrachtet man also die «negativen Wahrheiten» unter dem Gesichtspunkt des gesamten jeweiligen konkreten Erkenntnisinhaltes, so erscheinen sie als Möglichkeitsbedingungen seiner Richtigkeit. Denn steht der

---

Vermeidung übermäßig langer Ausdrücke verwendet. Es dürfte nämlich eindeutig sein, daß es in Wirklichkeit keine «positiven» und keine «negativen Wahrheiten» gibt, sondern lediglich Erkenntnisinhalte, welche dem wahren Charakter der einem «Gegenstand» durch verschiedene Theorien zugeschriebenen Eigenschaften als Eigenschaften oder Nicht-Eigenschaften (= irrtümlicherweise angenommener, d.i. dem «Gegenstand» zugeschriebener Eigenschaften) entsprechen. M.a.W. ist nicht eine Wahrheit als solche positiv oder negativ, sondern die Beziehungsart der dem Gegenstande, um den es geht, durch verschiedene Auffassungen zugeschriebenen Eigenschaften zu demselben.

4. Vgl. auch Strangas ebenda. — Ein Beispiel zur Veranschaulichung des Unterschieds zwischen «negativen» und «positiven Wahrheiten» ist unten sub V enthalten.

konkrete Erkenntnisinhalt mit ihnen nicht in Einklang, so ist seine Unrichtigkeit automatisch gegeben; steht es hingegen in Einklang mit ihnen, so ist seine Richtigkeit zwar nicht ausgeschlossen, aber auch nicht gewährleistet, zumal diejenigen Elemente desselben, die sich auf «positive Wahrheiten» beziehen, einer absolut sicheren Erkenntnis nicht zugänglich sind. So gesehen bilden die «negativen Wahrheiten» notwendige Richtigkeitsbedingungen, die aber nicht hinreichend sind, um die Richtigkeit des gesamten jeweiligen konkreten Erkenntnisinhalts zu gewährleisten; daher auch die Benennung derselben zwar als «Bedingungen», jedoch als Bedingungen nur «der Möglichkeit», nicht aber «der Notwendigkeit» der «gesamten» Richtigkeit der konkreten Erkenntnisinhalte.

Die (spezielle) Wissenschaft vom Recht «beschäftigt sich» nicht mit den «negativen Wahrheiten», die nach dem oben Dargestellten Möglichkeitsbedingungen rechtlicher Richtigkeit des jeweiligen konkreten Erkenntnisinhaltes bilden, sondern mit den «positiven Wahrheiten». Und da im Bereich dieser letzteren angesichts der Endlichkeit und mithin auch der beschränkten Erkenntnisfähigkeit des endlichen Wesens nur teilweise sichere Erkenntnis möglich ist, stellt sich die Frage, wie man die größtmögliche Nutzung der vorhandenen «Erkenntniskräfte» des endlichen (menschlichen) Wesens erreichen wird, eine allgemeinere Frage, die in den folgenden Zeilen unter dem Blickwinkel des Rechts erörtert wird.

Das Problem der sog. «Anwendung» des Rechts auf die konkreten Fälle ist das Problem der «Verbindung» dieser mit dem Rechtsprinzip. Als einzigen «Behelf» für diese «Verbindung» hat das endliche Wesen seine Urteilskraft. Die Urteilskraft ist aber, wie KANT<sup>5</sup> betonte, ein Talent, welches gar nicht belehrt, sondern nur geübt werden kann. Denn für die Urteilskraft können nicht immer wiederum Regeln gegeben werden, wornach sie sich in der Subsumtion zu richten habe (weil das ins Unendliche gehen würde)<sup>6</sup>; und dies gilt auch dann, wenn gesetzliche Vorschriften «vorhanden» sind, zumal der Umfang der durch die sie zusammensetzenden Wörter zum Ausdruck gebrachten Begriffe nur unter Bezug auf das Rechtsprinzip bestimmt werden kann. Es fragt sich daher, wie der Urteilskraft am besten geholfen werden kann. Und die Antwort darauf lautet: Dadurch, daß die (spezielle) Wissenschaft vom Recht sich nicht damit begnügt, zu versuchen, daß jeder isoliert betrachtete Fall die bestmögliche rechtliche Beurteilung erfährt, sondern auch eine Klassifizierung der einzelnen Rechtsprobleme sowie der vorgeschlagenen Lösungen derselben (in Form von Lehrbüchern, von Entscheidungensammlungen etc) «leistet». Und

---

5. Kant Kritik der reinen Vernunft<sup>2</sup> S. 172.

6. Kant Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis in Berlinische Monatsschrift 1793 S. 202.

diese zweitgenannte Aufgabe der (speziellen) Wissenschaft vom Recht ist von der erstgenannten Aufgabe nicht wesensverschieden, sondern sie stellt in Wahrheit nur eine «Vorbereitungsarbeit» für die bessere Erfüllung dieser dar, eine «Vorbereitungsarbeit» freilich, ohne die der Urteilende (= rechtlich Entscheidende) —da die sonstigen Übungsmöglichkeiten nicht unbegrenzt sind— im Grunde hilflos bleiben würde, indem ihm fast keine «Vergleichsgesichtspunkte» zur Verfügung stünden.

## V. «Aufhebung» und «Aufbewahrung» der genannten Gegenüberstellung

Die oben sub IV formulierte Charakterisierung der Möglichkeitsbedingungen als «negativer Wahrheiten» enthält keine vollständige Klärung des Wesens dieser «Bedingungen». Man wird sich dessen bewußt, wenn man bedenkt, daß jede Verneinung stets Verneinung von etwas ist und zugleich eine Anwendung desselben enthält<sup>1</sup>. Die wahre Bedeutung und der Geltungsbereich der genannten Charakterisierung können daher nur mit Bezug auf den «Verneinungsgegenstand» (= das Negierte) bestimmt werden, d.h. hier mit Bezug auf das Kriterium der Unterscheidung zwischen «positiven» und «negativen Wahrheiten». Und Kriterium dieser Unterscheidung ist, ob auf Grund der Wahrheit, um die es sich jeweils handelt, eine unmittelbare und sichere (d.h. von der Urteilskraft des jeweils konkreten Urteilenden unabhängige<sup>2</sup>) Erkenntnis der rechtlich richtigen Behandlung der derselben

---

1. Vgl Strangas Die Billigkeit und ihr Standort im Rechtssystem S. 385<sup>62</sup>.

2. In einem ähnlichen Sinne taucht die Urteilskraft als Kriterium der gegenseitigen Abgrenzung von Philosophie —genannt «Wissenschaftslehre»— und Spezialwissenschaften —genannt «besondere Wissenschaften»— bei Fichte Über den Begriff der Wissenschaftslehre oder der sogenannten Philosophie 1798<sup>2</sup> § 5 (Fichtes Werke, De Gruyter-Ausgabe Band I S. 62f) auf: Im Grundsatz einer besonderen Wissenschaft müsse eine Handlung, die die Wissenschaftslehre frei gelassen habe, bestimmt werden, wobei die besondere Wissenschaft der Freiheit ihre Bestimmung gebe. Beispiel: Durch die Wissenschaftslehre sei eine als unabhängig von uns anzusehende Natur (= Nicht-Ich), und die Gesetze, nach denen sie beobachtet werden solle und müsse, als notwendig gegeben; aber die Urteilskraft behalte dabei ihre völlige Freiheit, diese Gesetze anzuwenden oder nicht. Sobald aber die Urteilskraft die Aufgabe erhalte, einen bestimmten Gegenstand, etwa den menschlichen Körper, nach einem bestimmten Gesetz zu beobachten, sei sie nicht mehr frei, sondern unter einer Regel; und man befinde sich daher auf der Ebene einer besonderen Wissenschaft (d.h. der Naturwissenschaft). Dazu läßt sich folgendes bemerken: Insofern nach Fichte die Gesetze der «besonderen Wissenschaften» durch die «Wissenschaftslehre» als notwendig gegeben sind, und der Unterschied der «besonderen Wissenschaften» von dieser darin zu sehen ist, daß der Urteilskraft der «Auftrag» erteilt wird, einen bestimmten Gegenstand nach einem der genannten Gesetze zu «beobachten», läuft die Fichtesche Unterscheidung zwischen «Wissenschaftslehre» und «besonderen Wissenschaften» letzten Endes auf die im Text vorgenommene Unterscheidung zwischen «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» und «Beschäftigung mit spezialwissenschaftlichen Problemen» hinaus (stellen doch die «durch die Wissenschaftslehre

«Wahrheit» zu «subsumierenden» Einzelfälle (sei es in toto sei es in parte)

als notwendig gegebenen Gesetze», da sie zur «Beobachtung» der Einzelgegenstände für sich allein nicht ausreichen, sondern der «ergänzenden Tätigkeit» der Urteilskraft bedürfen, Bedingungen der Möglichkeit —nicht aber der Notwendigkeit— konkreter Erkenntnisinhalte dar). Problematisch erscheint hingegen der Begriff einer «freien Urteilskraft», welche über Anwendung bzw Nicht-Anwendung der «durch die Wissenschaftslehre als notwendig gegebenen Gesetze» entscheidet, ja der Begriff einer solchen, mit der Eigenschaft der «durch die Wissenschaftslehre gegebenen Gesetze» als «notwendiger Gesetze» zu vereinbarenden Freiheit überhaupt. Auf diese Begriffe kann jedoch in diesem Rahmen nicht eingegangen werden. — Aber auch schon bei K a n t wird letzten Endes in ähnlicher Weise die Urteilskraft zum Kriterium der gegenseitigen Abgrenzung des eigentlichen Bereichs der Philosophie und desjenigen der spezialwissenschaftlichen «Beschäftigung» erhoben. Die von K a n t verwendete Terminologie ist zwar eine andere, das Ergebnis jedoch dasselbe: K a n t unterscheidet zwischen reiner und angewandter Vernunftkenntnis, zwischen der Naturwissenschaft als reiner Bewegungslehre und der Naturwissenschaft als angewandter Bewegungslehre (Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft 1786 S. VI, XX), zwischen Metaphysik des Rechts —als eines reinen jedoch auf die Praxis (Anwendung auf in der Erfahrung vorkommenden Fälle) gestellten Begriffs— und empirischer Rechtspraxis (Die Metaphysik der Sitten, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre<sup>2</sup> S. IV in Verb. mit S. III), zwischen einer metaphysischen Naturwissenschaft und der Physik als der auf besondere Erfahrung angewandte Naturwissenschaft und —entsprechend— zwischen der Metaphysik der Sitten und der moralischen Anthropologie (a. zuletzt a.O. S. II in Verb. mit S. 7). Die «Metaphysik» wird also dabei den «angewandten Wissenschaften» gegenübergestellt. Wenn man nun bedenkt, daß die «Metaphysik», im engeren Sinne verstanden, die ganze philosophische Erkenntnis aus reiner Vernunft darstellt (Kritik der reinen Vernunft<sup>2</sup> S. 869), und, in einem weiteren (die «Metaphysik» im engeren Sinne und die «Kritik» «umfassenden») Sinne verstanden, mit der sog. reinen Philosophie, d.h. der reinen Vernunftkenntnis aus bloßen Begriffen zusammenfällt (Kritik der reinen Vernunft<sup>2</sup> S. 868, Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft S. VII), daß Vernunftkenntnis und apriorische Erkenntnis einerlei sind (Kritik der praktischen Vernunft 1788 S. 24), daß von den Erkenntnissen a priori diejenigen rein heißen, denen gar nichts Empirisches beigemischt ist (Kritik der reinen Vernunft<sup>2</sup> S. 3), und daß dem rein Apriorischen (wie die oben erwähnten, in den «Metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaft» und in der «Metaphysik der Sitten» enthaltenen, Unterscheidungen erkennen lassen) die Praxis qua Anwendung «auf Gegenstände der Erfahrung» bzw «auf in der Erfahrung vorkommende Fälle» gegenübergestellt wird, so sieht man ein, daß als Kriterium der gegenseitigen Abgrenzung von Philosophie und «angewandten Wissenschaften» die Urteilskraft fungiert; denn das, was der Praxis qua Anwendung gegenübergestellt wird, stellt, in anderer Hinsicht —nämlich in Hinsicht auf die Eigenschaft desselben als Anzuwendenden— betrachtet, eine Theorie dar (vgl auch unten sub IX), und nach K a n t (Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis in Berlinische Monatsschrift 1793 S. 201/202) wird «zwischen Theorie und Praxis noch ein Mittelglied der Verknüpfung und des Überganges von der einen zur anderen erfordert», nämlich ein «Actus der Urteilskraft», «die Theorie mag auch so vollständig sein wie sie wolle». Daraus ergibt sich zugleich, daß die Urteilskraft dann als Kriterium der in Rede stehenden Abgrenzung auftritt, wenn diese vom Standpunkt der «angewandten Wissenschaften» aus betrachtet wird, während bei Betrachtung derselben vom Standpunkt der Philosophie aus als Kriterium derselben die reine Apriorität der Erkenntnis (d.h. der erkannten Theorie) auftritt; dabei handelt es sich jedenfalls um die zwei Seiten ein und desselben Kriteriums. — Der oben erörterten Fichteschen Auffassung des Verhältnisses von Philosophie und Spezialwissenschaften ähnelt diejenige von T a t a k i s Φιλοσοφία και επιστήμη 1961, insofern dieser a.a.O. S. 72 bemerkt, daß auch bezüglich der Geisteswissenschaften von wissenschaftlicher Forschung gesprochen werden könne, weil auch im Falle dieser Wissenschaften der Forscher so arbeite, als ob es keine Freiheit des Willens gäbe. Wäre dem

erlangt werden kann<sup>3,4</sup>.

Die Verwendung dieses Kriteriums erscheint aber nur solange als gerechtfertigt, als man das Verhältnis von «Rechtsphilosophie» und (spezieller) Rechts-

nämlich so, dann könnte die sog. «Freiheit des Willens» ein Gegenstand nur der Philosophie sein, wobei allerdings —ebenso wie im Falle des oben erwähnten Fichteschen Begriffs einer «freien Urteilskraft»— der Eindruck entsteht, daß die «Freiheit» dabei eher als eine negative Freiheit (in dem Sinne, den Kant Grundlegung zur Metaphysik der Sitten 1787<sup>2</sup> S. 97, Die Metaphysik der Sitten, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre<sup>2</sup> S.5/6 diesem Terminus zuschreibt) konzipiert wird. Tatakis bezieht sich zwar auf die Geisteswissenschaften; aber es dürfte einleuchtend sein, daß das Fehlen von Willensfreiheit folgerichtig auch im Falle der Naturwissenschaften angenommen werden müßte, die auch gerade deswegen als Vorbild (spezial-)wissenschaftlicher «Beschäftigung» betrachtet werden. Im übrigen wäre zu erwähnen, daß das Bestehen bzw Fehlen von Willensfreiheit nicht das einzige Kriterium ist, welches von Tatakis für die Unterscheidung von Philosophie und Spezialwissenschaften vorgeschlagen wird; es werden von ihm auch andere Kriterien dargeboten (wie z.B. a.a.O. S.80 das Explizit-Sein als Unterscheidungsmerkmal der Gegenstände spezialwissenschaftlicher Forschung, a.a.O. S. 83 das Gerichtetsein des Logos zu den (sei es intelligibilen, sei es materiellen) Gegenständen bzw zu sich selbst), auf die an dieser Stelle nicht eingegangen zu werden braucht. Wenn jedoch Tatakis a.a.O. S.19 meint, daß man die Bereiche der Philosophie und der Spezialwissenschaften nicht völlig gegeneinander abzugrenzen brauche, so bildet dies den größten Verstoß gegen die von ihm a.a.O. S. 113,118 postulierte Wissenschaftlichkeit der Philosophie.

3. Die unmittelbare und sichere (d.h. von der Urteilskraft des jeweils konkreten Urteilenden unabhängige) Erkenntnis ist aber gerade reine apriorische Erkenntnis (vgl oben Fußn. 2). Daher ist auch die diese Erkenntnisart zum Kriterium habende, im Text vorgenommene Unterscheidung zwischen Rechtsphilosophie und (spezieller) Rechtswissenschaft ebenfalls apriorischer Natur und somit durch entsprechende Gewißheit bzw Notwendigkeit gekennzeichnet, derart, daß sie der absolut formulierten Behauptung von V. Palazzo Scienza e epistemologia giuridica 1964 S. 161f, daß die Unterscheidung zwischen Rechtsphilosophie bzw Wissenschaftstheorie des Rechts (epistemologia giuridica) und Rechtswissenschaft nicht als apriorische, sondern nur als empirische bzw konventionelle Unterscheidung möglich sei, Abbruch tut.

4. Auf Grund dieses Kriteriums ist auch die Natur bzw der systematische Standort der heutzutage sehr viel diskutierten sog. «Rechtstheorie» zu bestimmen. Worin diese eigentlich besteht, darüber herrscht alles andere als Einigkeit. Zum Zwecke einer möglichst vollständigen Betrachtung empfiehlt sich hier die sozusagen «weiteste Konzeption» der «Rechtstheorie» in Erwägung zu ziehen. Die «weiteste Konzeption» vertritt z.B. Dreier Was ist und wozu Allgemeine Rechtstheorie? 1975 S. 18f, wenn er bemerkt, daß zur «Rechtstheorie» wissenschaftlich legitim sowohl logische und sprachliche als auch soziologische und psychologische Untersuchungen gehörten. Daß die Hinwendung zu logischen und sprachlichen Untersuchungen die «Rechtstheorie» von der Rechtsphilosophie nicht zu unterscheiden vermag, dürfte leicht einzusehen sein; denn angesichts dessen, daß die Sprachanalyse bzw die Exaktheit sprachlicher Formulierungen als unerläßliches «Vehikel» der Logik fungiert, und die logische Richtigkeit eine zwar nicht hinreichende, aber gleichwohl notwendige Bedingung rechtlicher Richtigkeit darstellt, laufen derartige Untersuchungen auf eine «Beschäftigung» mit —mag es auch sozusagen «mittelbaren»— Möglichkeitsbedingungen rechtlicher Richtigkeit hinaus. Wenn der «Rechtstheorie» aber auf Grund der «weitesten Konzeption» auch soziologische und psychologische Untersuchungen zugerechnet werden, dann ist damit der Bereich der Rechtsphilosophie verlassen, weil es sich dabei ersichtlich nicht um eine Erkenntnis aus bloßen Begriffen, sondern gerade um empirische Erkenntnis han-

wissenschaft unter dem Blickwinkel der Aufgabe der letzteren betrachtet. Betrachtet man dagegen dieses Verhältnis unter anderem Blickwinkel, so kann den sog. «negativen Wahrheiten» durchaus positiver Charakter zugesprochen werden. Ein Beispiel mag dies am besten veranschaulichen:

Die Achtung der menschlichen Würde —die auch durch verfassungsrechtliche Vorschriften angeordnet wird<sup>5</sup>— stellt, wenn man sie unter dem Blickwinkel der (speziellen) Rechtswissenschaft betrachtet, eine «negative Wahrheit» dar; denn es ist einleuchtend, daß allein auf Grund des Begriffs des Prinzips der Achtung der menschlichen Würde keine unmittelbare und sichere (= von der Urteilskraft des jeweils konkreten Urteilenden unabhängige) Erkenntnis der richtigen «Behandlung» der zu beurteilenden Einzelfälle gewonnen werden kann<sup>6</sup>. Anders sieht aber die Lage aus, wenn man die menschliche Würde unter dem Blickwinkel des Prinzips betrachtet, auf dem sie beruht:

Der Mensch besitzt Würde (d.h. einen selbständigen Wert) —wegen deren er das Recht hat, als Selbstzweck und nicht als Mittel behandelt zu werden—, weil er moralisch handeln kann, d.h. weil er das Subjekt des moralischen Gesetzes ist<sup>7</sup>. Aber das moralische Gesetz bildet nichts anderes als die «ratio

---

delt; und die «Beschäftigung» mit einer solchen Erkenntnis kann selbst im Rahmen der (speziellen) Rechtswissenschaft, wenn eine μετάβασις εἰς ἄλλο γένος vermieden werden sollte, nur als «Beschäftigung» mit Material (d.h. mit dem Objekt = mit der Regelungsmaterie), nicht aber mit Maßstäben der (speziellen) Rechtswissenschaft aufgefaßt werden. Was bliebe dann aber für die «Rechtstheorie» als eigener Gegenstand übrig? Diese Frage setzt freilich für ihre Richtigkeit die Richtigkeit der positiven Beantwortung einer anderen Frage voraus, nämlich der Frage: Kann die «Rechtstheorie» einen eigenen Gegenstand haben, der vom Gegenstand der Rechtsphilosophie und vom Gegenstand der (speziellen) Rechtswissenschaft verschieden ist? Die Antwort auf diese letztere Frage muß leider aber eine negative sein, eben weil tertium, welches weder eine Erkenntnis aus bloßen Begriffen (=Position) noch eine Erkenntnis nicht aus bloßen Begriffen (=Negation) wäre, non datur. Nur also wenn entweder der Gegenstand der Rechtsphilosophie oder der Gegenstand der (speziellen) Rechtswissenschaft oder aber beide nicht zutreffend aufgefaßt wird bzw werden, bleibt für die «Entstehung» und das «Überleben» der «Rechtstheorie» als einer zusätzlichen rechtlichen Disziplin Raum. Als sinnvolle Frage bleibt somit nur die Frage danach übrig, aus welchen historischen Gründen die «Rechtstheorie» als zusätzliche rechtliche Disziplin entstanden ist. Dieser Frage braucht aber im Rahmen der vorliegenden Studie nicht nachgegangen zu werden.

5. Z.B. durch Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz 1949 und Art. 2 Abs. 1 der griechischen Verfassung 1975.

6. Diesen Aspekt der menschlichen Würde hat offensichtlich z.B. R y f f e l Grundprobleme der Rechts- und Staatsphilosophie S. 31 vor Augen, wenn er sie als «Blankett» bezeichnet.

7. Vgl statt anderer K a n t Kritik der praktischen Vernunft S. 155f in Verb. mit Grundlegung zur Metaphysik der Sitten<sup>2</sup> S.77, C o i n g Der Rechtsbegriff der menschlichen Person und die Theorien der Menschenrechte in Zur Geschichte des Privatrechtssystems 1962 S. 67f, M a i h o f e r Liberale Gesellschaftspolitik in Die Freiburger Thesen der Liberalen 1972 S. 30.

cognoscendi» der (sittlichen) Freiheit<sup>8</sup>. Und die Idee der (sittlichen) Freiheit hat zweifellos positiven Charakter<sup>9</sup>; ja, sie bildet das Positivum κατ' ἔξοχήν, derart, daß allem, was als durch sie nicht durchzogen «erscheint», «negativer Charakter» zuzusprechen ist<sup>10</sup>. Insofern also die menschliche Würde letzten Endes auf das moralische Gesetz gegründet ist, trägt sie zweifellos «positiven Charakter». Nun fragt sich aber, wie aus diesem ihrem «positiven Charakter» zur Kennzeichnung derselben als «negativer Wahrheit» überzugehen ist. Und dazu ist folgendes zu sagen:

Die (sittliche) Freiheit «offenbart sich» dem endlichen Wesen in der Form des moralischen Gesetzes als Prinzips des Handelns überhaupt<sup>11</sup>. Das moralische Gesetz prinzipiiert (= bestimmt) jede Handlung überhaupt; die etwaige Gegenansicht wäre nicht vertretbar, zumal sie darauf hinauslaufen würde, daß das moralische Gesetz ein Prinzip sei, welches das von ihm zu Prinzipierende (= zu Bestimmende) nicht zu prinzipieren vermöge, was gerade eine contradictio in adjecto darstellt. Der Umstand aber, daß das moralische Gesetz jede Handlung zu prinzipieren vermag, bedeutet keineswegs, daß das endliche Wesen in jedem konkreten Fall vollständig bzw mit Exaktheit erkennen kann, welches Verhalten in Bezug auf denselben das moralisch angemessene ist (darin zeigt sich gerade die Unvollkommenheit des endlichen Wesens, welches sonst kein unvollkommenes, sondern ein vollkommenes —d.i. ein göttliches— Wesen wäre). Hat also das endliche Wesen einen bestimmten konkreten Fall zu beurteilen und betrachtet es das «moralische Gesetz» unter dem Gesichtspunkt der Möglichkeit bzw Unmöglichkeit, auf Grund desselben (= des moralischen Gesetzes) eine vollständige bzw exakte Erkenntnis des in Bezug auf diesen Fall moralisch angemessenen Verhaltens zu gewinnen, so erscheint das moralische Gesetz —und mithin das auf ihm beruhende «Prinzip» der Achtung der menschlichen Würde— als eine notwendige, aber zur Bestimmung des moralisch angemessenen Verhaltens nicht hinreichende Bedingung, m.a.W. als «negative Wahrheit». Näheres Zusehen zeigt indessen, daß als eine solche «negative Wahrheit» nicht das moralische Gesetz selbst, sondern das (explizite) Wissen, welches von diesem Gesetz das endliche Wesen hat, anzusehen bzw aufzufassen ist. Und diese Feststellung macht erst den Un-

---

8. Vgl K a n t Kritik der praktischen Vernunft S. 5 Anmerkung, sowie unten Fußn. 11.

9. Eine rein negative Freiheit wäre ein Unding. Siehe K a n t Grundlegung zur Metaphysik der Sitten<sup>2</sup> S. 98.

10. Dies gilt nicht nur für denjenigen, der unmoralisch, d.h. wider das moralische Gesetz handelt. Selbst der Begriff der «Natur» ist letzten Endes nicht anders denkbar als als Negation der Freiheit, nämlich als Grenzbegriff eines gänzlichen Fehlens von Freiheit (vgl S t r a n g a s a.a.O. S. 389<sup>68</sup>, 400<sup>93</sup>).

11. Vgl K a n t Kritik der praktischen Vernunft S. 54, der charakteristisch bemerkt, daß der Handelnde «urteilt, daß er etwas kann, darum, weil er sich bewußt ist, daß er es soll, und erkennt in sich die Freiheit, die ihm sonst ohne das moralische Gesetz unbekannt geblieben wäre».

terschied bewußt, welcher zwischen dem Fall, daß man dem moralischen Gesetz «positiven Charakter» zuschreibt, und dem Fall, daß man es als «negative Wahrheit» konzipiert, besteht: Im ersten Fall versteht man das moralische Gesetz als principium reale, im zweiten Fall hingegen als principium cognoscendi<sup>12</sup>. Insb. sollte im ersten Fall zum Zwecke der Exaktheit statt des Terminus «moralisches Gesetz» der Terminus «(sittliche) Freiheit» verwendet werden (da, wie oben erwähnt wurde, das moralische Gesetz nichts anderes als die Form darstellt, in der sich dem endlichen Wesen die (sittliche) Freiheit «offenbart»); die Freiheit bildet nämlich eine nicht nur notwendige, sondern auch hinreichende Bedingung des moralisch richtigen Verhaltens, und sie könnte nur in dem Sinne als Möglichkeitsbedingung aufgefaßt werden, daß der Wille des endlichen Wesens durch dieselbe nicht zwangsweise «gesteuert» wird (m.a.W. in dem Sinne, daß das endliche Wesen —um mit KANT<sup>13</sup> zu sprechen— «subjektiven Einschränkungen und Hindernissen» unterliegt)<sup>14</sup>.

---

12. Über diese beiden Bedeutungen des Wortes «principium» als «principium reale» einerseits und als «principium cognoscendi» andererseits siehe Strangas a.a.O. S. 351-353 und die ebenda Zitierten.

13. Kant Grundlegung zur Metaphysik der Sitten<sup>2</sup> S. 8.

14. Freilich würde es sich dabei um einen anderen Begriff von «Möglichkeit» handeln, einen Möglichkeitsbegriff, der nur insofern als sinnvoll erscheint, als auf Grund desselben das etwaige Mißverständnis beseitigt bzw ausgeschlossen werden kann, daß die (sittliche) Freiheit bzw das moralische Gesetz bei der Bestimmung des angemessenen Verhaltens auf den Handelnden quasi mechanisch einwirke. Es dürfte einleuchtend sein, daß man sich bei diesem Begriff auf das Problem der Voraussehbarkeit künftigen Geschehens, und zwar künftigen menschlichen Verhaltens bezieht. Möglich ist in dieser Hinsicht das, was nach der Voraussicht geschehen könnte: Da wir sämtliche Kausalfaktoren der Welt nicht übersehen, können wir das Urteil, daß etwas Bestimmtes geschehen werde, nie mit absoluter Bestimmtheit fällen; wir können nur sagen, daß es nach den uns bekannten Ursachen möglich sei (vgl W. H a r d w i g Rechtsphilosophie 1979 S. 94). Die (sittliche) Freiheit bzw das moralische Gesetz erscheint also, unter diesem Blickwinkel betrachtet, als einer der mehreren Faktoren, die unserer Erfahrung gemäß das künftige Verhalten bestimmen können, von denen wir aber nicht wissen, ob bzw wann bzw unter welchen Bedingungen bzw in welcher Art von Zusammenwirkung sie das jeweilige konkrete Verhalten bestimmen.— Vergleicht man die Möglichkeitsbegriffe, die den beiden an dieser Stelle gegeneinander abgegrenzten Auffassungen der (sittlichen) Freiheit als Möglichkeitsbedingung —nämlich einerseits der im Text analysierten Auffassung der (sittlichen) Freiheit als «negativer Wahrheit» und andererseits der in dieser Fußn. analysierten Auffassung der (sittlichen) Freiheit als eines der möglichen Faktoren, die erfahrungsgemäß das künftige Verhalten bestimmen— zugrundeliegen, miteinander, so kann man im Anschluß an die von K a n t (Über die von der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin für das Jahr 1791 ausgesetzte Preisfrage: Welches sind die Fortschritte, die die Metaphysik seit Leibnizens und Wolf's Zeiten in Deutschland gemacht hat? 1804 S. 183/184) verwendete Terminologie den der erstgenannten Auffassung zugrundeliegenden Möglichkeitsbegriff als den Begriff einer logischen Möglichkeit, den der zweitgenannten Auffassung zugrundeliegenden Möglichkeitsbegriff hingegen als den Begriff einer realen Möglichkeit charakterisieren: Die logische Möglichkeit eines Gedankens beruht auf dem Satze des Widerspruchs, in dem Sinne, daß das, wovon allein schon der bloße Gedanke unmöglich (= widersprüchlich) ist, selbst unmöglich ist; das, wovon in diesem Zusammenhang die Möglichkeit über-

Jedes principium cognoscendi setzt aber in Wahrheit das entsprechende principium reale voraus, dessen Anwendung es enthält<sup>15</sup>. Angesichts dessen ergeben sich im Hinblick auf die nähere Bestimmung des Gegenstandes der

---

prüft wird, ist freilich kein «Objekt der Natur», sondern ein «Objekt der Freiheit», weswegen die überprüfte Möglichkeit eine Möglichkeit praktischer Richtigkeit darstellt (von der die Möglichkeit, verstanden als Erlaubtheit einer Handlung, zu unterscheiden ist, welche eine praktisch-philosophische Kategorie darstellt, im Gegensatz zu jener Möglichkeit, die sich zwar in diesem Zusammenhang auf praktische Richtigkeit bezieht, aber, an sich selbst betrachtet, dennoch eine rein logische Kategorie bleibt). Ist die logische Möglichkeit gewährleistet, erst dann stellt sich die Frage nach der realen Möglichkeit, wobei der Beweis der letzteren nie anders als durch Darstellung des dem widerspruchsfreien Begriff bzw Gedanken korrespondierenden Objekts geleistet werden kann; dies bedeutet in diesem Zusammenhang, daß die Auffassung der Freiheit als eines der möglichen Faktoren der Bestimmung künftigen Verhaltens für ihre Stichhaltigkeit die Freiheit des Willens (als logische Möglichkeit) voraussetzt, wobei indessen aus dem Begriff derselben allein nicht auf das Vorhandensein der Möglichkeit einer Verwirklichung der sittlichen Freiheit in jeder konkreten Handlungssituation endlicher vernünftiger Wesen geschlossen werden kann. — In Verbindung mit dem Gedanken der Freiheit scheint es nun noch einen dritten Möglichkeitsbegriff zu geben. Dieser Begriff taucht z.B. bei H a r d w i g (ebenda) auf, der bemerkt, daß, wenn das, was in jedem Augenblick geschehe, immer von der freien Entscheidung einer Vielheit von Subjekten abhängig sei, das Zukünftige offen, d.h. prinzipiell unvoraussagbar sei und daher als möglich oder allenfalls als wahrscheinlich, nicht aber als notwendig aufzufassen sei. Näheres Zusehen zeigt indessen, daß es sich dabei nicht um den Begriff der sittlichen Freiheit handelt, sondern den Begriff einer empirischen Freiheit, auf Grund dessen Freiheit soviel wie merum arbitrium und mithin «Freiheit von» (= negative Freiheit) —im Gegensatz zur sittlichen Freiheit als «Freiheit zu» (= positiver Freiheit)— bedeutet. Eine solche Freiheit setzt übrigens für ihre logische Möglichkeit die sittliche Freiheit voraus, und sie enthält andererseits an sich keinen Hinweis auf die Faktoren, die als möglicherweise mitwirkend bei der Gestaltung künftigen Verhaltens anzusehen sind. Dieser letztere Umstand läßt erkennen, daß es sich dabei um einen nur scheinbar anderen Möglichkeitsbegriff bzw um den Begriff einer Pseudo-Möglichkeit handelt: Ist dabei die «Möglichkeit» in dem Sinne zu verstehen, daß, insoweit in Bezug auf das künftige Verhalten ein «freier Handlungsspielraum» besteht, die Voraussehbarkeit dieses Verhaltens unmöglich ist, so stellt die angebliche «Möglichkeit» in Wahrheit eine Wirklichkeit dar, weil sie nichts anderes bedeutet, als die Tautologie, daß, soweit für ein künftiges Verhalten «freier Handlungsspielraum» besteht, dieses Verhalten durch keinen anderen Faktor bestimmt wird bzw werden wird; die (empirische) Freiheit des Handelnden stellt daher dabei nicht etwas bloß Mögliches, sondern etwas Wirkliches dar (so daß es bei Begreifen der Freiheit als Möglichkeit sich letzten Endes um den Begriff einer Pseudo-Möglichkeit handelt), und könnte nur dann stichhaltigerweise als ein möglicher Faktor der Gestaltung des künftigen Verhaltens aufgefaßt werden, wenn man sie unter dem Blickwinkel der Zusammenwirkung mit anderen Faktoren der Gestaltung künftigen Verhaltens betrachten würde. In diesem letzteren Fall kämen wir indessen zwar zu einem stichhaltigen Möglichkeitsbegriff, nur aber in Wahrheit zu keinem neuen Möglichkeitsbegriff; denn die empirische Freiheit, von der die Rede ist, setzt nach dem oben Gesagten für ihre logische Möglichkeit die sittliche Freiheit voraus, so daß die Auffassung der empirischen Freiheit als möglichen Faktors der Gestaltung künftigen Verhaltens letzten Endes in die Auffassung der sittlichen Freiheit als möglichen Faktors der Gestaltung künftigen Verhaltens ausmündet (wobei zugleich andere Faktoren, die die empirisch freie Verhaltensentscheidung bestimmen würden und zugleich keinen sittlichkeitsgemäßen Gebrauch der empirischen Freiheit bedeuten würden, als weitere mögliche Faktoren der Verhaltensgestaltung zu konzipieren wären).

15. Vgl Strangas ibidem.

«Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» zwei auf den ersten Blick mögliche Grundhaltungen. Man faßt nämlich den Gegenstand der genannten «Beschäftigung» entweder so auf, daß ihm auch die *principia realia* zuzurechnen sind, oder aber so, daß man ihn auf die *principia cognoscendi* (betrachtet unabhängig von den *principia realia*, denen sie entsprechen) einschränkt.

Nur im Falle der erstgenannten Grundhaltung ist die Erkenntnis «negativer Wahrheiten» als Erkenntnis absolut gültiger Wahrheiten möglich (während im Falle der zweitgenannten Grundhaltung die «negativen Wahrheiten» — betrachtet unabhängig von jedem *principium reale*, dessen Anwendung sie nach dem oben Dargestellten enthalten würden— als Wahrheiten relativer (= unsicherer) Gültigkeit auftreten). Darüber hinaus bleibt der Bereich der sog. «positiven Wahrheiten» nur im Falle der erstgenannten Grundhaltung für die «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» interessant bzw nicht gleichgültig. Dies ist aber entscheidend dafür, daß die Bezeichnung «Philosophie» der «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen», wie diese im Rahmen der erstgenannten Grundhaltung zu konzipieren ist, zuerkannt wird, und zwar aus den folgenden Gründen: Erstens, weil auch die Urteilskraft — welche nach dem oben sub IV Dargestellten im Bereich der sog. «positiven Wahrheiten» den einzigen «Behelf» des endlichen Wesens ausmacht— im Hinblick auf ihre Möglichkeitsbedingungen untersucht werden sollte<sup>16,17</sup> (zumal das etwaige Ausnehmen derselben aus dem Gegenstande der «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» gerade Inkonsequenz bedeuten und somit ungerechtfertigt bleiben würde). Und zweitens, weil die «Philosophie» seit eh und je nach der Wahrheit bzw Weisheit in toto gesucht hat<sup>18</sup>; und die «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen», welche nach dem oben Gesagten die Philosophie überhaupt kennzeichnet, findet nicht zum Zwecke einer Teilung bzw Spaltung der Wahrheit statt, sondern zum Zwecke der besseren Annäherung an dieselbe, zu deren Zwecke ebenfalls der nur «vorläufige»<sup>19</sup> «Verzicht» der «Philosophie» auf die «Beschäftigung mit spezialwissenschaftlichen Problemen» erfolgt. M.a.W. bedeutet im Falle der erstgenannten Grundhaltung die Gegenüberstellung von «Philosophie» und Spezialwissenschaften nicht eine

---

16. Im Rahmen einer transzendentalen Theorie der Urteilskraft, wie z.B. derjenigen, die in Kants Kritik der reinen Vernunft<sup>2</sup> S. 174f enthalten ist.

17. Erforschung der Möglichkeitsbedingungen der Urteilskraft bedeutet nichts anderes als Erforschung der Möglichkeitsbedingungen der konstitutiven Funktion des Bewußtseins.

18. Vgl schon Platon *Πολιτεία* 475 B: «...τὸν φιλόσοφον σοφίας φήσομεν ἐπιθυμητὴν εἶναι, οὐ τῆς μὲν, τῆς δ' οὐ, ἀλλὰ πάσης». Vgl ferner auch Lauth Begriff, Begründung und Rechtfertigung der Philosophie S. 60.

19. Nach der Ausdrucksweise von Lauth ebenda.

Gegenüberstellung von zwei verschiedenen Erkenntnisbereichen, sondern sie tritt vielmehr in Form einer Verteilung funktioneller Zuständigkeit<sup>20</sup> im Hinblick auf ein und denselben Erkenntnisbereich auf.

## **VI. Das Problem der Anwendbarkeit des Ergebnisses der Untersuchung bezüglich des Verhältnisses von «Rechtsphilosophie» und (spezieller) Rechtswissenschaft auf das Verhältnis der «Philosophie» zu anderen Spezialwissenschaften**

Die obige Unterscheidung zwischen den beiden Bedeutungen des Wortes «principium» (als «principium cognoscendi» einerseits und als «principium reale» andererseits) wurde am Beispiel des «Prinzips» der Achtung der menschlichen Würde erläutert. Dieses Beispiel «stammt» aber aus dem Bereich der praktischen Philosophie. Es stellt sich nun die Frage, ob und ggf. inwieweit bzw. in welcher Form die Ergebnisse der oben sub IV-V vorgenommenen Untersuchung bezüglich des Verhältnisses von «Rechtsphilosophie» und (spezieller) Rechtswissenschaft nicht nur auf das Verhältnis der praktischen Philosophie zu den ihr entsprechenden Spezialwissenschaften, sondern auch auf das Verhältnis der theoretischen Philosophie<sup>1</sup> zu den ihr entsprechenden Spezialwissenschaften Anwendung findet.

Zur Beantwortung dieser Frage muß auf die Unterscheidung zwischen theoretischer und praktischer Philosophie überhaupt zurückgegriffen werden, in dem Sinne, daß die beiden Zweige der Philosophie in Bezug auf ihr Verhältnis zu den ihnen entsprechenden Spezialwissenschaften miteinander zu vergleichen sind. Und dieser Vergleich zeigt insb., daß das oben sub IV-V gewonnene Bild der Gegenüberstellung von «Rechtsphilosophie» —die ja einen Teilbereich der praktischen Philosophie bildet— und (spezieller) Rechtswissenschaft auch auf das Verhältnis der theoretischen Philosophie zu den ihr entsprechenden Spezialwissenschaften Anwendung findet, ja daß die Spannung

---

20. Es sei hier erlaubt, diesen Terminus der Prozeßrechtslehre auf dem Wege einer Analogie in einem übertragenen Sinne zu gebrauchen.

1. Die Termini «theoretische Philosophie» und «praktische Philosophie» werden in der vorliegenden Studie im Anschluß an Kant gebraucht, nach dem —wie es in der Kritik der Urteilskraft, Einleitung (erste Fassung), Suhrkamp-Ausgabe der Werke Kants Band IX S. 173 heißt— «der eine Teil die Philosophie der Natur, der andere die der Sitten sein muß». — Eine Aufzählung oder gar eine vollständige Aufzählung der der theoretischen Philosophie entsprechenden Spezialwissenschaften sowie der der praktischen Philosophie entsprechenden Spezialwissenschaften gehört nicht zur Aufgabe der vorliegenden Studie. Hierbei genügt nämlich die Tatsache, daß es einige Spezialwissenschaften gibt, bezüglich deren ein consensus omnium herrscht, daß sie dem einen bzw. dem anderen Zweig der Philosophie entsprechen (z. B. die Rechtswissenschaft der praktischen Philosophie, die Naturwissenschaft der theoretischen Philosophie etc); und der Umstand, daß bezüglich mancher Spezialwissenschaften Uneinigkeit darüber besteht, ob sie der theoretischen oder der praktischen Philosophie entsprechen, könnte die Unterscheidung zwischen diesen beiden nicht in Frage stellen, da sie eine apriorische Grundlage hat.

Spezialwissenschaften<sup>7</sup>, sondern das «Ergebnis» einer Betrachtung derselben unter dem Gesichtspunkt der «Teilhabe» derselben (als principium cognoscendi) am positiven Charakter des Dinges an sich (als principium reale); und diese «Negativität» erstreckt sich ferner auf die auf der genannten Wahrheit beruhende nähere Bestimmung der Fähigkeiten und Grenzen des theoretischen Erkenntnisvermögens, mithin auf sämtliche Sätze der theoretischen Philosophie. Besteht aber somit im Bereich der theoretischen Erkenntnis keine «Teilhabe» des principium cognoscendi am positiven Charakter des principium reale, dann ist zwangsläufig die Spannung zwischen «Philosophie» —als «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen»— und den die theoretische Erkenntnis betreffenden Spezialwissenschaften eine stärkere (zumal dann die «spezialwissenschaftlichen Inhalte» gegenüber den Möglichkeitsbedingungen «fremd» erscheinen)<sup>8</sup>. Es ist denn auch kein Zufall, daß bei der Emanzipation der Einzelwissenschaften aus der «elterlichen Gewalt» der Philosophie die der theoretischen Philosophie entsprechenden Spezialwissenschaften nicht die geringere Rolle gespielt haben<sup>9</sup>. Und umgekehrt dürfte aus demselben Grunde

---

7. Unter diesem Gesichtspunkt ist diese Wahrheit gemäß dem oben sub IV Ausgeführten sowieso «negativ»; und ihre in diesem Sinne gemeinte Negativität bedürfte daher an dieser Stelle keiner besonderen Hervorhebung.

8. Vgl. auch das in der Fußn. 3 Angeführte Zitat aus Hegel sowie die a.a.O. § 52 Zusatz, Suhrkamp-Ausgabe S. 137 enthaltene — freilich überspitzte — Formulierung *d e s s e l b e n*, daß die (theoretische) Vernunft «von außen durch einen ihr fremden Inhalt bestimmt wird».

9. Ist doch die Einheit von Philosophie und Einzelwissenschaft vor allem dadurch problematisch geworden, daß —um mit Habermas Philosophisch-politische Profile S. 26 zu sprechen— die Philosophie ihren Anspruch, Grundwissenschaft zu sein, gegenüber der Physik aufgeben mußte, sobald sie eine Kosmologie nunmehr in Abhängigkeit von Ergebnissen der naturwissenschaftlichen Forschung und nicht mehr kraft eigener Kompetenz entwickeln und begründen konnte; zugleich ist dabei daran zu erinnern, daß die moderne Naturwissenschaft insb. seit dem 17. Jahrhundert —also vor der Emanzipation derselben aus der «elterlichen Gewalt» der Philosophie— gegenüber Politik, Moral, Religion abgegrenzt wurde. Ob nun die genannte Abgrenzung zum größten Teil das Produkt der Institutionalisierung der modernen Naturwissenschaft darstellt (wie Böhmé - Van Den Daele - Krohn Experimentelle Philosophie 1977 S. 8, 133, 166, 168, 185, 239 annehmen), ja ob hinsichtlich der Entwicklung der modernen Naturwissenschaft überhaupt zwischen zwei als im Verhältnis von Alternative (zum Begriff der Alternative siehe Klug Juristische Logik 1966<sup>3</sup> S. 31f) stehend aufzufassenden Erklärungsprogrammen —nämlich zwischen einem Programm «interner» und einem Programm «externer» Erklärung— zu unterscheiden ist, dürfte zweifelhaft sein; denn solche Fragestellungen haben ihren Grund nur darin, daß die geschichtsphilosophische Problematik der modernen Wissenschaftsentwicklung außer Acht gelassen wird: Zieht man nämlich in Erwägung z.B. den unten sub VII hervorgehobenen Umstand, daß die Emanzipation der Spezialwissenschaften das notwendige Ergebnis der raschen Entwicklung des menschlichen Geistes und der damit verbundenen Entstehung des Bedürfnisses nach Arbeitsteilung (= nach «Verteilung» «funktioneller Zuständigkeit») darstellt, so kann man sinnvollerweise nur die Frage stellen, ob bzw. durch welche «externe Faktoren» die in ihrem Eintritt nach dem soeben Gesagten als («intern») notwendig anzusehende Emanzipierung der Spezialwissenschaften beschleunigt bzw. verlangsamt wurde; und ähnliches

zwischen «Möglichkeitsbedingungen» und spezialwissenschaftlichen Problemen hier eine sozusagen stärkere ist, und zwar aus dem folgenden Grunde:

Das moralische Gesetz erscheint zwar, wie wir oben sub IV sahen, unter dem Gesichtspunkt der Aufgabe der (speziellen) Rechtswissenschaft als «negative Wahrheit», die ihm zugrundeliegende (sittliche) Freiheit hat aber, wie wir oben sub V sahen, durchaus positiven Charakter; und zwar macht dabei der Inhalt der «negativen Wahrheit» gerade einen Teil des (in seiner Gesamtheit für das endliche Wesen unerkennbaren) Inhalts der Freiheit aus, was darauf zurückzuführen ist, daß im Bereich des Praktischen das principium reale als solches bereits —wenn auch nicht in toto— erkennbar ist. Anders verhält es sich indessen im Bereich der theoretischen Erkenntnis: Das principium reale, d. i. das «Ding an sich»<sup>2</sup> kann als solches nicht Gegenstand des Wissens des endlichen Wesens werden, weswegen die Aufgabe der theoretischen Philosophie lediglich eine negative ist, die darin besteht, die Grenzen bzw die beschränkten Möglichkeiten der menschlichen Erkenntniskräfte in diesem Bereich zu zeigen<sup>3</sup>. Das Ding an sich nämlich bildet zwar —um mit KANT<sup>4</sup> zu sprechen— die intelligible Ursache der Erfahrung<sup>5</sup>, aber das einzige Wissen des endlichen (menschlichen) Wesens von ihm besteht in der Erkenntnis seiner Unerkennbarkeit<sup>6</sup>. Der Inhalt dieser Erkenntnis stellt eine absolut gültige Wahrheit dar, welche gerade rein negativen Charakter hat; diese «Negativität» der genannten Wahrheit ist nicht das «Ergebnis» einer Betrachtung derselben unter dem Gesichtspunkt der Aufgabe bzw des Werkes der entsprechenden

---

2. Zu diesem kantischen Terminus siehe statt alles anderen P r a u s s Zur Problematik der Dinge an sich in Akte des 4. Internationalen Kant-Kongresses Teil II 1 (1974) S. 223f, d e r s. Kant und das Problem der Dinge an sich 1974 S. 13ff.

3. Vgl auch H e g e l Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften<sup>3</sup> § 54 Zusatz, Suhrkamp-Ausgabe der Werke Hegels Band 8 S. 139, der die theoretische Vernunft im Sinne K a n t s als das «negative Vermögen des Unendlichen» bezeichnet, welches «ohne eigenen Inhalt, darauf beschränkt sein soll, das Endliche der Erfahrungserkenntnis einzusehen».

4. K a n t Kritik der reinen Vernunft<sup>2</sup> S. 522.

5. In der ersten Auflage der «Kritik der reinen Vernunft» (1781) taucht sogar die Bemerkung auf, daß das Ding an sich das menschliche Erkenntnisvermögen «affiziere» (S. 358).

6. Vgl auch S t r a n g a s Die Billigkeit und ihr Standort im Rechtssystem S. 226<sup>108</sup>. — Das An-sich-Sein der Dinge im Sinne K a n t s stellt nicht —wie H e g e l a.a.O. § 45 Zusatz, Suhrkamp-Ausgabe. S. 122 meint— ein uns unzugängliches Jenseits, sondern die «Grenze» des Erkenntnisbereichs des endlichen Wesens (vgl K a n t Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, die als Wissenschaft wird auftreten können 1783 S. 183, Kritik der reinen Vernunft<sup>2</sup> S. 310/311 in Verb. mit S. 312), nämlich den «Grenzfall» des Diesseits (vgl S t r a n g a s ebenda) dar: Es ist der Annahme H e g e l s (ebenda) zuzustimmen, daß das wahrhaft Unendliche nicht ein bloßes Jenseits des Endlichen ist, sondern es dasselbe als aufgehoben in sich selbst enthält; nur weicht die Lehre K a n t s, wie sie richtigerweise zu verstehen ist, von dieser Annahme nicht ab.

ebenfalls kein Zufall sein, daß im Stadium der Unterordnung der Philosophie unter die Spezialwissenschaften<sup>10</sup> die das praktische Wissen als solches betreffenden Spezialwissenschaften «mißhandelt» wurden<sup>11</sup>.

Wird durch die obige Analyse des Verhältnisses der der theoretischen Philosophie entsprechenden Spezialwissenschaften zu derselben die Erörterung des Verhältnisses von «Philosophie» und Spezialwissenschaften überhaupt vervollständigt, so erscheint zum Zwecke der Vermeidung von Mißverständnissen eine zusätzliche Bemerkung erforderlich, die sich auf die «Negativität» als Charakteristikum der «Möglichkeitsbedingungen» bezieht: Als «negativer» Natur —und zwar als «negative Wahrheiten» — erscheinen (nach dem oben sub IV Gesagten) die «Möglichkeitsbedingungen» überhaupt, sofern sie unter dem Gesichtspunkt der Aufgabe der Spezialwissenschaften betrachtet werden; als «negativer» Natur erscheinen sodann die «Möglichkeitsbedingungen» im Falle der der theoretischen Philosophie entsprechenden Spezialwissenschaften (nicht aber im Falle der der praktischen Philosophie entsprechenden Spezialwissenschaften), sofern sie auf Grund des Kriteriums der «Teilhabe» am positiven Charakter des principium reale betrachtet werden. Diese doppelte «Negativität», die die «Möglichkeitsbedingungen» im Falle der der theoretischen Philosophie entsprechenden Spezialwissenschaften kennzeichnet, ist aber —wie jede Negativität bzw. Positivität überhaupt<sup>12</sup>— mit den der Betrachtungsweise

---

gilt für die Frage nach den Gründen der Abgrenzung der modernen Naturwissenschaft gegenüber Politik, Moral, Religion, eine Frage, die sinnvollerweise nur als Frage danach gestellt werden kann, ob bzw. durch welche «externen» Faktoren der —an sich («intern») notwendige— Eintritt der Abgrenzung der modernen Naturwissenschaft gegenüber Politik, Moral, Religion beschleunigt bzw. verlangsamt wurde, nicht aber als Frage danach, ob die genannte Abgrenzung das Ergebnis «interner» oder «externer» Faktoren sei.

10. Zu diesem Stadium der Entwicklung des Verhältnisses von Philosophie und Spezialwissenschaften siehe unten sub VII.

11. Bedeutet doch der Übergang von dem Stadium der Unterordnung der Spezialwissenschaften unter die Philosophie (These) zum Stadium der Unterordnung der Philosophie unter die Spezialwissenschaften (Antithese) gerade auch einen Übergang von einem Zustand, der durch die Inverbindungsetzung der principia cognoscendi mit den entsprechenden principia realia charakterisiert ist, zu einem Zustand, in dem die principia cognoscendi Selbständigkeit beanspruchen (während die Berufung auf principia realia überhaupt als überholte «Metaphysik» mit Entschiedenheit abgelehnt wird); und das letztere ist hauptsächlich im Falle derjenigen Spezialwissenschaften zu spüren, die durch die Teilhabe ihrer principia cognoscendi am positiven Charakter der entsprechenden principia realia gekennzeichnet sind, m.a.W. im Falle der der praktischen Philosophie entsprechenden Spezialwissenschaften. — Vgl. im übrigen auch die unten sub VII in der Fußn. 6 erwähnte Bemerkung von K. Tsatsos.

12. Sind doch Negation und Position Beziehungsbegriffe. Denn sie enthalten eine Anwendung des Negierten bzw. Bejahten; und jede Anwendung ist eine Beziehung (vgl. S t r a n g a s a.a.O. S. 385<sup>43</sup> sowie G a d a m e r Wahrheit und Methode 1972<sup>3</sup> S. 292).

bzw Beurteilung derselben zugrundegelegten Kriterien unzertrennlich verbunden; und sie «verschwindet» daher, sobald etwa als solches Kriterium die angemessene (positive) Beschreibung des entsprechenden Erkenntnisvermögens des endlichen Wesens verwendet wird.

Denn auch im Falle der der theoretischen Philosophie entsprechenden Spezialwissenschaften —nicht nur nämlich im Falle der der praktischen Philosophie entsprechenden Spezialwissenschaften— «enthalten» die «Möglichkeitsbedingungen» eine positive Beschreibung des Erkenntnisvermögens des endlichen Wesens. Dieses Kriterium ist aber in Wahrheit kein neben den beiden genannten Kriterien bestehendes zusätzliches Kriterium, sondern es stellt lediglich sozusagen die «Kehrseite» desjenigen Kriteriums dar, auf Grund dessen die «Möglichkeitsbedingungen» als «negative Wahrheiten» «erscheinen»; ist doch der Anwendungsbereich der letzteren die der Erkenntnis sozusagen «zugrundeliegende» (freilich nicht empirische) Subjektivität.

Aus alledem ergibt sich übrigens, daß das Problem des Verhältnisses von «Philosophie» und Spezialwissenschaften ein für die Übung in der Relativität jeder Verneinung oder Bejahung bzw für die Bewußtmachung derselben sehr taugliches Beispiel bildet!...

## VII. Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes «φιλοσοφία» und der «Weg» von derselben zur Emanzipation der Spezialwissenschaften aus der «elterlichen Gewalt» der «Philosophie»

Oben sub V in fin. war die Rede davon, daß der «vorläufige Verzicht» der «Philosophie» auf die «Beschäftigung mit spezialwissenschaftlichen Problemen» nur zum Zwecke der besseren Annäherung an die Wahrheit erfolgt. Man kann aber von einem «vorläufigen Verzicht» sprechen, wenn man unterstellt, daß derjenige, der auf etwas vorläufig verzichtet, zwar über dasselbe sozusagen eine «Rechtsmacht» hat, die ihm ermöglicht, über dasselbe zu verfügen, zugleich aber, daß er nicht endgültig und für immer auf es verzichten möchte bzw könnte, weil es ihm wesentlich, ja unerlässlich ist; m.a.W. erscheint dabei der «Verzicht» als ein durch Not erzwungener. Festzustellen, ob dies im Falle des Wortes «Philosophie» zutrifft, darin besteht das Ziel bzw die Aufgabe der etymologischen Analyse desselben, die im Folgenden unternommen wird, und die gemäß dem oben sub III Dargestellten zum zweiten Stadium der Untersuchung zur Bedeutung desselben gehört.

Das griechische Wort «φιλοσοφία», zusammengesetzt aus «φίλῳ» und «σοφία», bedeutet «Weisheitsliebe», «Weisheitsbegierde»<sup>1</sup>. Das Wort «σοφός»

1. Vgl etwa auch Eisler Wörterbuch der philosophischen Begriffe II<sup>4</sup> S. 435/436, Lauth Begriff, Begründung und Rechtfertigung der Philosophie S. 28.

(= Weise), sagte SOKRATES<sup>2</sup>, eignet sich allein für Gott, während von einem Menschen nur gesagt werden könnte, daß er ein Liebhaber der Weisheit (= φιλόσοφος) sei. Diese Bemerkung bringt sehr klar zum Ausdruck das Bewußtgewordensein der Beschränktheit des menschlichen Erkenntnisvermögens, besagt aber noch nichts über irgendwelchen, sei es auch nur vorläufigen, Verzicht des «Philosophen» bzw der «Philosophie» auf einen Teil seines bzw ihres Zuständigkeitsbereichs (d.h. des Bereichs der Erkenntnis überhaupt). Der Weg jedoch von dem einem Punkt bis zum anderen ist gar nicht so lang<sup>3</sup>:

Es dürfte einleuchtend sein, daß der Verzicht auf irgendeinen Teil des gesamten Erkenntnisbereichs mit der Weisheitsidee nicht in Einklang stünde; und dies gilt auch für die «Weisheitsbegierde», insofern sie gerade das Streben nach «Annäherung» an die Weisheit beinhaltet. Infolgedessen wäre prima facie jede Trennung der «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» von der «Beschäftigung mit spezialwissenschaftlichen Problemen» bzw der letzteren von der ersteren unter dem Gesichtspunkt der Philosophie —qua Streben nach Annäherung an die Weisheit— als nicht annehmbar abzulehnen. Nähere Betrachtung der Dinge überzeugt jedoch von der Unvermeidbarkeit einer solchen Trennung, die durch das Faktum der beschränkten Erkenntnisfähigkeit des Menschen (als endlichen Wesens) sozusagen erzwungen wird:

Der «vorläufige Verzicht» der Philosophie auf die «Beschäftigung mit spezialwissenschaftlichen Problemen» bedeutet, wie oben sub V erwähnt wurde, eine Art Verteilung funktioneller Zuständigkeit. Eine Verteilung funktioneller Zuständigkeit erscheint aber unumgänglich wegen der beschränkten Erkenntnisfähigkeit des endlichen Wesens. Denn solange das endliche Wesen —angesichts des Gesamtumfanges seiner Kenntnisse— imstande

---

2. Platon Φαῖδρος 298D. — Vgl auch Platon Συμπόσιον 203E-204B: «Θεῶν οὐδεὶς φιλοσοφεῖ οὐδ' ἐπιθυμεῖ σοφός γενέσθαι· ἐστὶ γὰρ· οὐδ' εἰ τις ἄλλος σοφός, οὐ φιλοσοφεῖ. Οὐδ' αὖ οἱ ἀμαθεῖς φιλοσοφοῦσιν οὐδ' ἐπιθυμοῦσι σοφοὶ γενέσθαι· αὐτὸ γὰρ τοῦτό ἐστι χαλεπὸν ἀμαθία, τὸ μὴ ὄντα καλὸν κάγαθόν μηδὲ φρόνιμον δοκεῖν αὐτῶ εἶναι ἱκανόν· οὐκοῦν ἐπιθυμεῖ ὁ μὴ οἰόμενος ἔνδεης εἶναι οὐδ' ἂν μὴ οἴηται ἐπιδείσθαι. Τινες οὖν... οἱ φιλοσοφοῦντες, εἰ μὴτε οἱ σοφοὶ μῆτε οἱ ἀμαθεῖς; Δῆλον... ὅτι οἱ μεταξὺ τούτων ἀμφοτέρων». Vgl ebenfalls die oben sub V in der Fußn. 18 zitierte platonische Stelle. — Vgl ferner die christliche «Version» der in Rede stehenden Begriffsbestimmung der «Philosophie» bei C l e m e n s von Alexandria (zitiert von D ö l g e r Zur Bedeutung von φιλόσοφος und φιλοσοφία in byzantinischer Zeit in Festschrift für Th. Woreas I (1940) S. 126): «Φιλόσοφοι λέγονται παρ' ἡμῖν οἱ σοφίας ἐρῶντες τῆς τοῦ πάντων δημιουργοῦ καὶ διδασκάλου, τουτέστιν γνώσεως τοῦ υἱοῦ τοῦ Θεοῦ».

3. Die folgende Rekonstruktion des Übergangs von der ursprünglichen zur «engeren», die «Möglichkeitsbedingungen» zum Gegenstände habenden Bedeutung des Wortes «Philosophie» ist nicht als eine konkret-historische zu verstehen. Hierbei geht es nämlich nicht darum, den Zeitpunkt zu bestimmen, in dem der genannte Übergang stattfand, sondern vielmehr darum, die Notwendigkeit desselben zu zeigen.

ist, sich zugleich sowohl mit den «Möglichkeitsbedingungen» als auch mit den «spezialwissenschaftlichen Problemen» zu befassen, entstehen für die «Philosophie» keine Schwierigkeiten; sobald es aber unmöglich wird, daß die Summe der Kenntnisse durch ein einziges Individuum «beherrscht» wird, läuft jeder Versuch, sich sowohl mit den «Möglichkeitsbedingungen» als auch mit den «spezialwissenschaftlichen Problemen» —und zwar möglichst vollständig bzw. systematisch— zu befassen, zwangsläufig zu «Zuständigkeitsüberschreitungen». Falls nun der derartige Versuch seitens jemandes unternommen wird, der sich hauptsächlich mit den «Möglichkeitsbedingungen» beschäftigt, so wird dadurch —sei es auch unbewußt— der Schwerpunkt der «Beschäftigung mit spezialwissenschaftlichen Problemen» in die Richtung der «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» des entsprechenden spezialwissenschaftlichen Gebietes versetzt.

Nur als eine —freilich übertriebene— Reaktion gegen eine solche «Zuständigkeitsüberschreitung» derjenigen, die sich hauptsächlich mit den «Möglichkeitsbedingungen» «beschäftigen», ließe sich sinnvollerweise die oben sub V erwähnte, zweitgenannte Grundhaltung zum Problem der Bestimmung des Gegenstandes der «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» verstehen. Denn es bliebe sonst völlig unerklärlich, wie man denn dazu kommt, aus dem Gegenstande der genannten «Beschäftigung» so wichtige «Elemente» wie die *principia realia* auszuschließen.

Die vorherige Analyse enthält zugleich eine Klärung der Gründe der Emanzipation der Spezialwissenschaften aus der elterlichen Gewalt der «Philosophie» und erleichtert insb. die Einsicht in die Notwendigkeit der derartigen Emanzipation, wie diese im 19. Jahrhundert stattfand. Diese stellt insb. das notwendige Ergebnis der raschen Entwicklung des menschlichen Geistes seit dem 17. Jahrhundert dar:

Die «Philosophie» widmete sich mit größerem Eifer der «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» und konnte daher die weiteren Fortschritte und die erworbenen neuen Erkenntnisse der Spezialwissenschaften (und zwar sämtlicher Spezialwissenschaften) —auf die sie jedoch eine sozusagen «elterliche Gewalt» ausübte— nicht mehr von Nahem verfolgen. Aber auch die Spezialwissenschaften machten nunmehr den Gegenstand einer besonderen «Beschäftigung» aus, deren Weite angesichts der Fülle der neuen Erkenntnisse das unmittelbare Verfolgen der Fortschritte, die sich zur gleichen Zeit im Felde der «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» ereigneten, unmöglich machte. Und somit trat zwangsweise das Ende der «elterlichen Gewalt» der «Philosophie» über die Spezialwissenschaften ein<sup>4</sup>.

---

4. Die Beendigung der «elterlichen Gewalt» der «Philosophie» über die Spezialwissenschaften ist demnach der rasch fortschreitenden Entfaltung des menschlichen Geistes seit dem 17. Jahr-

Der «Übergang» der Spezialwissenschaften von dem Zustand des Unter-elterlicher-Gewalt-Stehens zu dem Zustand der Unabhängigkeit konnte aber keine Ausnahme von dem von HEGEL<sup>5</sup> beschriebenen Gesetz der dialektischen Entfaltung des Geistes bilden, dem gemäß das Äußerste eines Zustandes oder eines Tuns in sein Entgegengesetztes umzuschlagen pflegt. Statt nämlich der einfachen «Beseitigung» der erwähnten, infolge der «Unterordnung» der Spezialwissenschaften unter die «elterliche Gewalt» der «Philosophie» eingetretenen Versetzung des Schwerpunktes der «Beschäftigung mit spezialwissenschaftlichen Problemen» in Richtung auf die «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» hin fand zugleich eine Versetzung des Schwerpunktes der letzteren «Beschäftigung» in Richtung auf die «Beschäftigung mit spezialwissenschaftlichen Problemen» hin statt; und auf diese Weise trat eine gewisse Art Unterordnung der «Philosophie» unter die Spezialwissenschaften ein<sup>6,7</sup>. «In our reaction against the old despotic claim of philosophy as the absolute ruler and dictator to all human investigation» —schrieb im Jahre 1913

---

hundert zuzuschreiben, nicht aber, wie man auf den ersten Blick glauben könnte (und wie nicht selten behauptet wird), dem raschen Fortschritt der Spezialwissenschaften bzw der (infolge der «Beschäftigung» mit «metaphysischen Problemen» oder irgendwie sonst eingetretenen) Entfremdung der «Philosophie» gegenüber dem spezialwissenschaftlichen Wissen bzw den Problemen des alltäglichen Lebens. Diejenigen also, welche in einem dieser beiden Phänomene den Grund der Verselbständigung der Spezialwissenschaften sehen wollen, fassen die Folge als Grund auf und verkennen gerade, daß der menschliche Geist sich einheitlich entfaltet, und daß die Klassifizierung der Errungenschaften desselben in Gruppen von Problemen bzw in Wissenszweige (und als ein solcher tritt auch die «Philosophie» nach der Verselbständigung der Spezialwissenschaften auf) nur zum Zwecke der Erleichterung erfolgt, ohne daß sie eine Teilung des Geistes bedeuten kann, zumal eine solche Teilung begriffsnotwendig auf eine *contradictio in adjecto* hinauslaufen würde.

5. Hegel Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften<sup>3</sup> § 81 Zusatz 1, Suhrkamp-Ausgabe der Werke Hegels Band 8 S. 174/175.

6. Als Ausdruck bzw als Folge dieser Unterordnung ist z.B. gerade auch der Umstand anzusehen, daß die neukantische Philosophie, wie K. T s a t s o s ('Η ἀποστολή τῆς φιλοσοφίας τοῦ δικαίου in Μελέται φιλοσοφίας τοῦ δικαίου S. 30), einer ihrer Vertreter im Bereich des Rechts, zugibt, mindestens bis zum Ende des ersten Weltkrieges als eine Art Spezialwissenschaft betrieben wurde; d.h. m.a.W.: Die «spezialwissenschaftliche Beschäftigung» gab auch bei der «philosophischen Beschäftigung» den Ton an. — Dieser Zustand des «Tonangebend-Seins» der spezialwissenschaftlichen «Beschäftigung» wird im zeitgenössischen Philosophieren mehrfach fortgesetzt. Beispiele derartiger Philosophierensversuche sind etwa bei K a m p i t s Nutzlosigkeit der Philosophie oder Verkennung ihrer Chancen? in Zeitschrift für philosophische Forschung 30 (1976) S. 426f zu finden, der sich mit Recht gegen die in diesen zum Ausdruck kommende Unterordnung der Philosophie unter das spezialwissenschaftliche Exaktheitsideal wendet.

7. Mit dieser Unterordnung trat zugleich eine Unterordnung der der sog. praktischen Philosophie entsprechenden Spezialwissenschaften unter das Vorbild der der sog. theoretischen Philosophie entsprechenden Spezialwissenschaften ein, was sich daraus erklären läßt, daß die letzteren im Gegensatz zu den ersteren, wie oben sub VI dargestellt wurde, gerade durch das Fehlen einer

M.R. COHEN<sup>8</sup>— «we have gone to the other extreme and have put it in the position of a useless servant»<sup>9</sup>. An die Stelle der überlieferten Erkenntnistheorie —qua Lehre von den Möglichkeitsbedingungen der Erkenntnis überhaupt— trat nunmehr die sog. Wissenschaftstheorie, d.h. eine im szientistischen Selbstverständnis betriebene Methodologie, in deren Rahmen die Frage nach den «Möglichkeitsbedingungen» durch die Regeln des Aufbaus und des Überprüfung wissenschaftlicher Theorien ersetzt wurde<sup>10</sup>.

An dieser Stelle brauchen wir die weitere Entwicklung der szientistischen Methodologie nicht zu verfolgen. Es sei hierbei lediglich erwähnt, daß, was insb. die Rechtsmethodologie angeht, diese sich im Kontinentaleuropa hauptsächlich über die Südwestdeutsche Neukantische Schule entwickelte, welche unter Verzicht auf die Prämissen der kantischen Philosophie die philosophischen Probleme durch methodologische Probleme zu «ersetzen» ver-

---

Teilhaber derselben am positiven Charakter des principium reale gekennzeichnet sind. Bringt nämlich die Unterordnung der Philosophie unter die Spezialwissenschaften eine Ausschaltung der Frage nach dem principium reale aus dem Kreis wissenschaftlicher Beschäftigung überhaupt mit sich, so werden dadurch nicht nur die Philosophie, in deren «Mittelpunkt» die Frage nach dem principium reale steht, sondern auch diejenigen unter den Spezialwissenschaften, die durch die Teilhaber derselben am positiven Charakter des principium reale gekennzeichnet sind, betroffen (vgl. auch oben sub VI Fußn. 11). Das sind aber die der sog. praktischen Philosophie entsprechenden Spezialwissenschaften. Folglich bringt der Übergang von dem Zustand der Unterordnung der Spezialwissenschaften unter die «Philosophie» zu dem Zustand der Unterordnung der «Philosophie» unter die Spezialwissenschaften zwangsläufig eine Unterordnung auch der der sog. praktischen Philosophie entsprechenden Spezialwissenschaften unter ein den der sog. theoretischen Philosophie entsprechenden Spezialwissenschaften entnommenes Vorbild «spezialwissenschaftlicher Beschäftigung» mit sich. Von dieser letzteren Unterordnung sind im juristischen bzw. rechtsphilosophischen Schrifttum sowohl der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts als auch des 20. Jahrhunderts zahlreiche Beispiele zu finden. Als charakteristisch könnte hier darunter etwa die folgende Behauptung B e l i n g s (Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie 1923 S. 41) angeführt werden: «Der Jurist ist Erkenntnissubjekt, wie jeder Einzelwissenschaftler, und würde seinem Beruf untreu, wenn er absolute Werte und ihre Ableitungen... einschmuggeln wollte. Er darf an dem Bilde nichts retuschieren oder korrigieren, sowenig wie der Geograph wissenschaftlich arbeiten würde, wenn er die Landkarte nach ästhetischen Gesichtspunkten zurechtstutzen, oder der Statistiker...»

8. Morris Raphael Cohen Jurisprudence as a philosophical discipline (1913), jetzt abgedruckt in d e r s. Reason and Law, Studies in juristic philosophy 1972 (1950) S. 135.

9. U n d e r fügt hinzu (ebenda): «To this servile period of philosophy there must succeed a period of genuine cooperation between philosophy and special sciences». — Die Formulierung eines solchen Anspruchs in einer Periode, die durch den totalen Sieg der Spezialwissenschaften, deren Allmacht niemand in Frage zu stellen wagte, über die «Philosophie» gekennzeichnet ist, bildet einen bemerkenswerten Beitrag, welcher dem erwähnten Autor Ehre macht.

10. Vgl. H a b e r m a s Philosophisch-politische Profile S. 30f, d e r s. Erkenntnis und Interesse 1975<sup>7</sup> S. 88f, ferner W. S c h u l z Philosophie in der veränderten Welt S. 137. — Zum Terminus «Wissenschaftstheorie» siehe unten sub IX Fußn. 7.

sucht<sup>11</sup> und insofern dem Positivismus ähnelt<sup>12</sup>.

### VIII. Die Emanzipation der Spezialwissenschaften aus der «elterlichen Gewalt» der «Philosophie» und das Problem der dem Worte «Philosophie» fortan zuzuschreibenden Bedeutung

Oben sub VII haben wir versucht, die Gründe der Emanzipation der Spezialwissenschaften aus der «elterlichen Gewalt» der «Philosophie» klarzumachen, und das «Emanzipierungsverfahren» zu rekonstruieren. Dieses «Emanzipierungsverfahren» blieb aber u.a. nicht ohne Konsequenzen bezüglich des Problems der Terminologie. Infolge der genannten Emanzipation ist nämlich ein neuer, im Vergleich mit dem alten Begriff von «Philosophie» dem äußeren Aspekt nach als «enger» zu bezeichnender Begriff von «Philosophie» entstanden, wobei zugleich der alte —und im Gegensatz zum neuen Begriff von «Philosophie» als «weiter» zu bezeichnende— Begriff von «Philosophie» in Frage gestellt wurde.

Nun stellen sich für denjenigen, der die diesbezügliche terminologische Entscheidung zu treffen hat, nämlich für denjenigen, der entscheiden sollte, ob der Terminus «Philosophie» mindestens fortan in der einen («engeren») oder in der anderen («weiteren») Bedeutung gebraucht werden sollte, die beiden folgenden Fragen: a. Stünde in Einklang mit der unmittelbaren (= «wörtlichen») Bedeutung des Wortes «Philosophie» bzw mit dem Zwecke der Einführung desselben seine Verwendung zur Bezeichnung desjenigen Wissensbereiches, welcher die «Möglichkeitenbedingungen» zum Gegenstande hat? b. Vorausgesetzt, daß die mit der Emanzipation der Spezialwissenschaften zugleich eingetretene Unterordnung der «Philosophie» unter dieselben<sup>1</sup> die «Antithese» darstellt, auf der eine durch Zusammenarbeit von «Philosophie» —als «Beschäftigung mit den Möglichkeitenbedingungen»— und Spezialwissenschaften gekennzeichnete «Synthese» zu folgen hat<sup>2</sup>, bestünde nicht die Möglichkeit, daß die alte («weitere») Bedeutung des Wortes «Philosophie» nunmehr mit der genannten «Synthese» in Verbindung gebracht wird?

11. Vgl Erich Kaufmann Kritik der neukantischen Rechtsphilosophie 1964 (= 1921) S. 6f, 36f, 49, Michelakis *Φιλοσοφία τοῦ δικαίου* A S. 12.

12. Deswegen wurde ihr auch vorgeworfen, daß sie eine Art philosophischen Positivismus vertrete (so z.B. seitens Wieackers Privatrechtsgeschichte der Neuzeit<sup>2</sup> S. 588), bzw daß sie eine Komplementärtheorie zum Positivismus darstelle (vgl oben sub II Fußn. 6).

1. D.i. die «servile period of philosophy» in der Ausdrucksweise von M.R. Cohen; vgl oben sub VII Fußn. 9.

2. Vgl ebenfalls oben sub VII Fußn. 9.

Die Beantwortung dieser beiden Fragen impliziert notwendigerweise eine Klarlegung der Abweichung der das Objekt der beiden genannten Fragen bildenden Bedeutungen des Wortes «Philosophie» von der für die Einführung desselben wohl Anlaß gegebenen, unmittelbaren (= «wörtlichen») Bedeutung desselben, und wird daher der «endgültigen Entscheidung» am besten dienen.

— Zur ersten Frage (a): Bedeutet «Philosophie» —wörtlich genommen— Begierde bzw Liebe der Weisheit, d.h. des vollkommenen —und daher auch vollständigen— Wissens, so könnte, wie oben sub VII betont wurde, eine isolierte, d.i. von den einzelwissenschaftlichen Problemen bzw von den Problemen des alltäglichen Lebens abstrahierende «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» mit der genannten Bedeutung keineswegs vereinbart werden: Es dürfte klar sein, daß der Übergang von der naiven zur philosophischen Erkenntnis gerade durch die Stellung der Frage nach den Möglichkeitsbedingungen der Erkenntnis bzw des erkannten Objekts gekennzeichnet ist; und es mag historisch so gewesen sein, daß man deswegen zur «Philosophie» Zuflucht nahm, weil man zu einem bestimmten Zeitpunkt der Geschichte das «Bedürfnis» nach Stellung dieser Frage sehr stark empfand. Allein dies bedeutet aber keineswegs, daß man damit zugleich den Gegenstand der naiven Erkenntnis fortan gänzlich ignorieren bzw sich einem anderen Erkenntnisgegenstand zuwenden wollte bzw mußte; vielmehr sollte damit die naive Erkenntnis —um die Hegelsche Ausdrucksweise<sup>3</sup> zu verwenden— aufgehoben und aufbewahrt werden, d.h. nur ihre Unmittelbarkeit verlieren, darum aber nicht vernichtet sein. Daß man dabei den Umstand nicht erkannt bzw nicht vorgesehen hat, daß mit dem großen Fortschritt des menschlichen Geistes die «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» immer mehr auf Kosten der «Beschäftigung» mit den einzelwissenschaftlichen Problemen bzw mit den Problemen des alltäglichen Lebens gehen und damit die «Philosophie» gegenüber den letzteren sozusagen entfremden würde, sollte indessen weder als falsche Bestimmung der Aufgabe der «Philosophie» noch als Folge der Einführung eines nicht passenden Terminus bewertet werden. Denn im Falle der Gegenannahme würde man vom endlichen Wesen eine der Vollkommenheit eines göttlichen Wesens zukommende exakte Kenntnis der Geschichte in toto —und somit auch der ferneren Zukunft— verlangen, was ersichtlich auf eine *contradictio in adjecto* hinauslaufen würde.

— Zur zweiten Frage (b): Hätte die «Philosophie» die Koordinierung der «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» und der «Beschäftigung mit spezialwissenschaftlichen Problemen» zum Gegenstande, dann würde sie begriffsnotwendig mit der Idee der Weisheit zusammenfallen, weil

---

3. Hegel Wissenschaft der Logik 1831<sup>2</sup>, Suhrkamp-Ausgabe der Werke Hegels Band 5 S. 114.

diese Koordinierung —insb. nach der Emanzipation der Spezialwissenschaften aus der «elterlichen Gewalt» der «Philosophie»— nur als «Gegenstand» einer Idee gedacht werden kann (da die «Beschäftigung» mit derselben für das endliche Wesen —angesichts seiner beschränkten Erkenntnisfähigkeit— nur als «Beschäftigung mit Möglichkeitsbedingungen» —nämlich mit den Bedingungen der genannten Koordinierung—, nicht aber als vollkommene Durchführung derselben möglich wäre). Aber diese Bedeutung von «Philosophie» als Idee<sup>4</sup> stünde nicht in Einklang mit der «wörtlichen» Bedeutung der beiden Komponenten «φιλῶ» + «σοφία»; denn die erste Komponente würde bei Annahme der in Rede stehenden Bedeutung des Wortes «Philosophie» überflüssig. Daß bei der Einführung des Terminus «φιλοσοφία» der Umstand nicht erkannt bzw nicht vorgesehen worden ist, daß mit dem zukünftigen Fortschritt des menschlichen Geistes die «Philosophie» zwangsweise immer stärker als «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» auftreten und ihre Verwirklichung daher immer mehr auf Kosten der «Beschäftigung» mit den einzelwissenschaftlichen Problemen bzw den Problemen des alltäglichen Lebens gehen würde, sollte indessen denjenigen nicht zum Vorwurf gemacht werden, die den Terminus einführten. Denn sonst würde man vom endlichen (= unvollkommenen) Wesen eine der Vollkommenheit eines göttlichen Wesens zukommende Exaktheit bzw ein vollkommenes Wissen von der Geschichte in toto (mithin auch der fernerer Zukunft) verlangen, was, wie schon oben bemerkt wurde, auf eine *contradictio in adjecto* hinauslaufen würde.

---

4. Als Idee wird übrigens die «Philosophie» von Kant (Kritik der reinen Vernunft<sup>2</sup> S. 865f, Logik 1800 S. 23f), und zwar in zweifacher Hinsicht konzipiert: Kant unterscheidet (ebenda) zwischen dem Schulbegriff und dem Weltbegriff der Philosophie. «Weltbegriff heißt hier derjenige, der das betrifft, was jedermann notwendig interessiert; mithin bestimme ich die Absicht einer Wissenschaft nach Schulbegriffen, wenn sie nur als eine von den Geschicklichkeiten zu gewissen beliebigen Zwecken angesehen wird» (Kant Kritik der reinen Vernunft<sup>2</sup> S. 867 Anm.). In ihrem Schulbegriff betrachtet, stellt die Philosophie das System aller philosophischen Erkenntnis —d.h. reiner Vernunftkenntnis aus Begriffen— dar. «Man muß sie objektiv nehmen, wenn man darunter das Urbild der Beurteilung aller Versuche zu philosophieren versteht. . . Auf diese Weise ist Philosophie eine bloße Idee von einer möglichen Wissenschaft, die nirgend in concreto gegeben ist, welcher man sich aber. . . zu nähern sucht, solange, bis der einzige, sehr durch Sinnlichkeit verwachsene Fußsteig entdeckt wird. . . Bis dahin kann man keine Philosophie lernen. . . Man kann nur philosophieren lernen, d.i. das Talent der Vernunft in der Befolgung ihrer allgemeinen Prinzipien an gewissen vorhandenen Versuchen üben. . .» (Kant Kritik der reinen Vernunft<sup>2</sup> S. 866). In ihrem Weltbegriff dagegen betrachtet, stellt die Philosophie die Wissenschaft von der Beziehung aller Erkenntnis auf die wesentlichen Zwecke der menschlichen Vernunft dar. «Der Philosoph ist nicht ein Vernunftkünstler, sondern der Gesetzgeber der menschlichen Vernunft. . . Der Mathematiker, der Naturkündiger, der Logiker sind. . . nur Vernunftkünstler. Es gibt noch einen Lehrer im Ideal, der alle diesen ansetzt, sie als Werkzeuge nutzt, um die wesentlichen Zwecke der menschlichen Vernunft zu befördern. Diesen allein müßten wir den Philosophen nennen» (Kant Kritik der reinen Vernunft<sup>2</sup> S. 867). «Denn Philosophie ist die Idee einer vollkommenen Weisheit, die uns die letzten Zwecke der menschlichen Vernunft zeigt»

Alles in allem steht man nach dem zwangsläufigen Verlassen der sozusagen klassischen Bedeutung des Wortes «Philosophie», unter deren «Geltung» der Zuständigkeitsbereich der «Philosophie» auch die «Beschäftigung» mit den

---

(K a n t Logik S. 24). Sowohl in ihrem Schulbegriff als auch in ihrem Weltbegriff tritt also die Philosophie bei K a n t als eine Idee auf. Fragt man nun danach, welchem der beiden Begriffe sich der im Text entwickelte Begriff der Philosophie als Idee eher nähert, so sollte man von vornherein sich darüber Klarheit verschaffen, daß das Verhältnis der beiden von K a n t aufgestellten Begriffe der Philosophie stichhaltigerweise nicht als Alternative (zum Begriff der Alternative siehe K l u g Juristische Logik<sup>3</sup> S. 31f) aufgefaßt werden kann; denn wie schon die oben angeführte kantische Analyse der Bedeutung der Termini «Schulbegriff» und «Weltbegriff» klar erkennen läßt, und wie auch aus der Bemerkung K a n t s (Logik S. 23 in fin.), daß die Philosophie in Beziehung auf den Schulbegriff nur auf Geschicklichkeit, in Beziehung auf den Weltbegriff dagegen auf Nützlichkeit gehe, zu entnehmen ist, enthält der Schulbegriff der Philosophie nur einen Aspekt des Ganzen, nämlich des Weltbegriffs derselben. Würde man also den im Text entwickelten Begriff der Philosophie unter dem Blickwinkel der im Falle desselben dem Worte «Philosophie» zugeschriebenen Bedeutung (= «Idee der Weisheit») oder seinen Implikationen gemäß betrachten, so könnte man sagen, daß sich dieser Begriff eher dem kantischen Weltbegriff der Philosophie nähert. Würde man hingegen vorzugsweise den Umstand berücksichtigen, daß die Koordinierung der «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» und der «spezialwissenschaftlichen Beschäftigung» vornehmlich als eine «Sache» der Erkenntnistheorie auftritt und daher mit der ebenfalls die Erkenntnistheorie primär betreffenden reiner Vernunftkenntnis eher verwandt zu sein scheint, so könnte man sagen, daß der im Text entwickelte Begriff der Philosophie eher dem kantischen Schulbegriff der Philosophie ähnelt. Es handelt sich dabei freilich um eine Ähnlichkeit, nicht aber – mindestens im Stadium der Unvollkommenheit, d. i. der Endlichkeit des endlichen Wesens – um Identität. In einem – für das endliche Wesen freilich nur den Charakter einer fausse supposition habenden – Status der Vollkommenheit wäre zwar jede «Erkenntnis» notwendig eine – freilich analytische – «reine Vernunftkenntnis», womit das Problem jeglicher Koordinierung quasi automatisch «gelöst» bzw «beseitigt» wäre; aber im Status der Unvollkommenheit behält die Unterscheidung zwischen reiner Vernunftkenntnis und Koordinierung (= Erkenntnis der Zusammenhänge) der Gegenstände bzw Ergebnisse der «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» und der «spezialwissenschaftlichen Beschäftigung» ihre volle Bedeutung, wobei freilich nebenher zu erwähnen ist, daß die «spezialwissenschaftliche Beschäftigung» keineswegs ausschließlich empirisches Erkennen zum Gegenstande hat (vgl etwa auch das unten sub XI Ausgeführte). – Aus der obigen Analyse des Schulbegriffs und des Weltbegriffs der Philosophie, wie diese von K a n t bestimmt werden, ergibt sich ferner, daß der Versuch von Edmund H u s s e r l (Philosophie als strenge Wissenschaft 1965<sup>2</sup> (hrsg. von S z i l a s i) S. 8), in der kantischen Aussage, daß man nicht die Philosophie, sondern nur philosophieren lernen könne, ein «Eingeständnis der Unwissenschaftlichkeit der Philosophie» zu sehen, zum Scheitern verurteilt war, und lediglich die Tatsache bezeugt, daß H u s s e r l die einschlägigen Stellen aus den Werken K a n t s nicht gelesen hat: Die genannte Aussage K a n t s, die schon – wenn auch in einer weniger überspitzten Formulierung – in der «Nachricht von der Einrichtung seiner Vorlesungen in dem Winterhalbjahre 1765/1766» S. 5 in fin. auftaucht, betrifft, wie aus den einschlägigen Ausführungen der «Kritik der reinen Vernunft»<sup>2</sup> (S. 866f) und der «Logik» (S. 23f) hervorgeht, den kantischen Schulbegriff der Philosophie. Man kann die so begriffene Philosophie, wie K a n t (Kritik der reinen Vernunft<sup>2</sup> ebenda) erklärt, deswegen nicht lernen, weil sie eine Idee darstellt und als solche dem endlichen Wesen nicht voll zugänglich ist. Das letztere bedeutet indessen nicht, daß das Philosophieren – nämlich die «Beschäftigung» mit der Annäherung an die Idee –, das nach K a n t lernbar ist, unwissenschaftlich sei; ganz im Gegenteil läßt schon allein die Natur der philosophischen Erkenntnis als Vernunftkenntnis auf die Wissenschaftlichkeit der diesbezüglichen

spezialwissenschaftlichen Problemen umfaßte, hinsichtlich der Frage nach einer neuen, und zwar angemessenen, Bestimmung des Begriffs der «Philosophie» vor dem folgenden Dilemma: entweder auf den durch die zweite Komponente

«Beschäftigung» schließen. Außerdem ist die auf Grund des Schulbegriffs der Philosophie bestimmte Aufgabe des Philosophierenden unter Berücksichtigung des Weltbegriffs der Philosophie zu ergänzen. «Denn Wissenschaft hat einen innern wahren Wert nur als Organ der Weisheit. Als solches ist sie ihr aber auch unentbehrlich...» (Kant Logik S. 27/28). Durch die Bezugnahme auf die Weisheit (als die höchste Maxime des Gebrauchs unserer Vernunft) nähert sich der Philosophierende an das Vorbild des eigentlichen Philosophen an, der —um mit Kant (Logik S. 24) zu sprechen— «Lehrer der Weisheit durch Lehre und Beispiel» ist. Das Moment der Lehrbarkeit der philosophischen Erkenntnis ist also auch mit dem Weltbegriff der Philosophie unzertrennlich verbunden; nur ist im Falle des endlichen Wesens nicht die Idee der Weisheit selbst als lehrbar zu denken, sondern vielmehr die Art und Weise der «Beschäftigung» mit der Annäherung an dieselbe (bzw. das Ergebnis der entsprechenden Annäherungsversuche). Anders als Kant bestimmt Edmund Husserl den Begriff der Philosophie nicht als den Begriff von einer Idee, sondern als den Begriff von bestimmten —freilich im Hinblick auf ihr Bestehen noch nicht sicheren— Tatsachen, nämlich von solchen Tatsachen, die den «Ausdruck» der Wissenschaftlichkeit darstellen. Als Maßstab der Wissenschaftlichkeit gilt für Husserl (ebenda) das Vorhandensein eines «wenn auch kleinen Stückes eines objektiv begründeten Lehrinhalts». Und die Philosophie ist nach ihm deswegen als nicht lehrbar und mithin auch als unwissenschaftlich anzusehen, weil es im Rahmen ihrer bisherigen Entwicklung einen derartigen Lehrinhalt überhaupt nicht gibt: «Alles und jedes ist hier strittig, jede Stellungnahme ist Sache der individuellen Überzeugung, der Schulauffassung, des Standpunktes» (Husserl a.a.O. S.9). Woran Husserl dabei denkt, wird klar durch das, was er über die sog. exakten Wissenschaften (nämlich die Mathematik und die Naturwissenschaften) bemerkt: «Unvollkommen sind alle Wissenschaften, selbst die vielbewunderten exakten Wissenschaften... Sie sind einerseits unvollständig... Sie haben andererseits mancherlei Mängel in dem schon ausgebildeten Lehrgehalt... Aber, wie immer, ein Lehrgehalt ist vorhanden, immer fortwachsend... Hier ist —im Großen und Ganzen— kein Raum für private 'Meinungen', 'Anschauungen', 'Standpunkte'. So weit es dergleichen im einzelnen noch gibt, soweit ist die Wissenschaft noch nicht gewordene, sondern werdende Wissenschaft... Natürlich denke ich dabei nicht an die philosophisch-mathematischen und naturwissenschaftlichen Streitfragen, die... nicht bloß vereinzelte Punkte des Lehrgehalts, sondern den Sinn der gesamten wissenschaftlichen Leistung der Disziplinen betreffen. Sie können und müssen von den Disziplinen selbst unterschieden bleiben... Vielleicht bedeutet das Wort Philosophie... eine Gattung von Untersuchungen, die... eine neue Dimension... geben. Aber das Wort Dimension deutet es zugleich an: ...Lehrgehalt bleibt Lehrgehalt, auch wenn der Übergang in diese neue Dimension unterbleibt». An diesen Ausführungen läßt sich klar erkennen, an welchem Vorbild Husserl bei seinem Versuch einer Begründung der Philosophie als strenger Wissenschaft orientiert war. Wie nämlich auch Szilasi Nachwort in Husserl (=Szilasi) Philosophie als strenge Wissenschaft<sup>2</sup> S. 88 bemerkt, schwebte ihm (=Husserl) dabei das Beispiel der Naturwissenschaften vor. Daß nun im Falle der Naturwissenschaften die Frage nach dem Sinn derselben ohne Einfluß auf ihren Lehrgehalt bleibt und daher von diesen Wissenschaften unterschieden bleiben bzw. gesondert erörtert werden kann, dies erklärt sich daraus, daß die Spannung zwischen ihnen und der ihnen entsprechenden sog. theoretischen Philosophie, wie unten sub VI des Näheren ausgeführt wird, eine stärkere ist, und zwar infolge des Umstandes, daß im Bereich der theoretischen Erkenntnis keine «Teilhabe» des principium cognoscendi am positiven Charakter des principium reale besteht. Das letztere gilt aber, wie ebenfalls sub VI ausgeführt wird, im Falle der der sog. praktischen Philosophie entsprechenden Spezialwissenschaften nicht, weswegen auch die Art und Weise der Beantwortung der Frage nach dem Sinn dieser Wissenschaften nicht ohne Einfluß auf den

des Wortes «Philosophie» zum Ausdruck kommenden Anspruch der «Philosophie» auf die Erfassung der Wahrheit bzw Weisheit in toto oder aber auf die durch die erste Komponente dieses Wortes zum Ausdruck kommende Einschränkung, daß im Falle desselben die Weisheit unter dem Blickwinkel des sie nicht in toto zu erwerben vermögenden endlichen Wesens betrachtet wird, zu verzichten.

Dem Motto «πολλῶν κακῶν τὸ μὴ χεῖρον βέλτιστον» zufolge glaubt der Verf. der vorliegenden Studie, sich für die zweitgenannte Antwort entscheiden

etwa bestehenden Lehrgehalt derselben bleibt. Und hinsichtlich der Philosophie selbst, die sich mit der Frage nach dem Sinne überhaupt (d.h. nicht nur mit der Frage nach dem Sinne der einzelnen Spezialwissenschaften, nicht nur mit der Frage nach dem Sinne des Lebens überhaupt, sondern vor allem mit der Frage nach dem Begriff des Sinnes als «Dimension» bzw «Moment» des Bewußtseins) zu beschäftigen hat, kann ebenfalls, da die Beantwortung dieser Frage von der Stellung, die man zu den die obersten philosophischen Prämissen betreffenden Problemen —und «oberstes» bedeutet dabei, daß diese Prämissen keiner weiteren Begründung zugänglich sind—nimmt, abhängig ist, nicht erwartet werden kann, daß hier die Bildung eines «objektiv begründeten Lehrgehalts» in dem Maße möglich ist, das uns aus den Naturwissenschaften bekannt ist. Dies bedeutet indessen keineswegs, daß es in der Philosophie an einem «objektiv begründeten Lehrgehalt» (d.h. an *res judicatae* —um von einer an anderer Stelle (Stranga) Die Billigkeit und ihr Standort im Rechtssystem S. 187<sup>9</sup>) erwähnten Terminologie Gebrauch zu machen—) gänzlich fehle. Entdeckungen wie diejenige Platons, daß es zwei Welten, nämlich die intelligible Welt und die Welt der Erscheinungen gibt, oder wie diejenige Kants, daß das praktische Wissen aus den Prinzipien der theoretischen Erkenntnis nicht deduziert werden kann, bilden Lehrgehalte, die nicht mehr dem Belieben der Philosophierenden ausgesetzt sind. Husserl hat somit Unrecht, wenn er a.a.O. S. 8 die Ansicht vertritt, daß die Philosophie als Wissenschaft bis zu seiner Zeit noch keinen Anfang genommen habe. Diese Ansicht bildet noch ein weiteres typisches Beispiel für die Art und Weise des methodischen Vorgehens der Phänomenologie; bezüglich der Frage nach ihrem wissenschaftlichen und didaktischen Wert gilt daher das unten sub XII hinsichtlich der «Philosophie»-Auffassung von Lauth Ausgeführte. — Nebenher ist freilich zu erwähnen, daß die Aussage Kants, daß man nicht die Philosophie sondern nur philosophieren lernen könne, nicht nur bei Husserl, sondern auch sonst im philosophischen Schrifttum sehr oft in ihrer wahren Bedeutung mißverstanden bzw falsch wiedergegeben wird, eben weil auch der Fall sehr oft vorkommt, daß gegen die Versuchung, Worte großer Philosophen zu verwenden bzw einfach zu erwähnen, ohne die einschlägigen Werke derselben gelesen zu haben, kein Widerstand «geleistet» wird. So taucht z.B. bei K. Despotopoulos Μελέτηματα φιλοσοφίας 1978 S. 11 die Behauptung auf, daß der Umstand, daß sich die Substanz der Philosophie nur demjenigen unmittelbar offenbare, der philosophiere, Kant zum extremen Aphorismus geführt habe, daß nicht die Philosophie, sondern nur das Philosophieren gelernt werden könne, wobei das Wahre an dieser übertriebenen Negation darin bestehe, daß es nicht nur Philosophieren gebe, sondern auch Philosophie, verstanden als ein Element der Kultur, welches aus den erfolgreichen Philosophierensversuchen bestehe, die beim Vergehen der Zeit dennoch nicht verlorengegangen seien; damit man aber mit der Philosophie, wie es sie somit in der Geschichte gestaltet gebe, eigentlich kommuniziere, bedürfe es der persönlichen philosophischen Erfahrung. Die in dieser Fußn. oben vorgenommene Analyse der in Rede stehenden Aussage Kants zeigt jedoch, daß in dieser Aussage nichts Extremes enthalten ist, eben weil die Philosophie im kantischen Sinne nicht, wie Despotopoulos meint, etwas Geschichtliches bzw ein Element der Kultur, sondern eine Idee darstellt.

zu müssen<sup>5</sup>. Denn unter den beiden Komponenten des Wortes «Philosophie»

5. Die nähere Betrachtung des obigen Gedankenganges, auf Grund dessen der Verf. der vorliegenden Studie sich für die Auffassung der Philosophie als einer Idee zu entscheiden gezwungen sieht, ergibt auch gerade den Unterschied in der «Herkunft», der —unabhängig von dem oben in der Fußn. 4 analysierten Unterschied in der Bestimmung des Inhaltes bzw Gegenstandes der Idee, um die es geht,— zwischen der genannten Auffassung und der «Philosophie»-Auffassung Kant's besteht. Eine kritische Analyse der kantischen «Philosophie»-Auffassung würde nämlich zeigen, daß diese die notwendige Folge einer mit der ursprünglichen Bedeutung von «Philosophie» als «Weisheitsbegierde», d.h. als einer subjektiven Beschaffenheit bzw Neigung (vgl in dieser Hinsicht auch Tatakis *Φιλοσοφία καὶ ἐπιστήμη* S. 15), nicht zu vereinbarenden Objektivierung dieser Beschaffenheit bzw Neigung darstellt (einer Objektivierung, die gerade deswegen mit der ursprünglichen Bedeutung von «Philosophie» nicht in Einklang steht, weil auf Grund derselben als «Objektivierungsprodukt» nicht —wie es sein sollte— der entsprechende, d.i. der der Realisierung der genannten Neigung dienende Akt, d.i. das Philosophieren, sondern das vollkommene Wissen auftritt, zu welchem dieser Akt intendiert, und welches für das endliche Wesen notwendig nicht in toto erreichbar ist, sondern in Bezug auf dieses eben als eine Idee erscheint). Demgegenüber bildet die vom Verf. der vorliegenden Studie vertretene Auffassung der «Philosophie» als Idee das notwendige Ergebnis der dialektischen Entwicklung des Zusammenspiels der in den beiden Komponenten des Wortes «φιλοσοφία» bzw «Philosophie» zum Ausdruck kommenden Momenten der ursprünglichen Bedeutung desselben (in dem Sinne, daß der «Verzicht» auf das durch die erste Komponente desselben zum Ausdruck kommende Moment kein willkürlicher, sondern ein, geschichtsphilosophisch gesehen, notwendiger ist). — Die der Betrachtung der im Text vertretenen Auffassung von der Philosophie als eines notwendigen Ergebnisses der genannten dialektischen Entwicklung der Momente der ursprünglichen Bedeutung des Wortes «φιλοσοφία» zum stillschweigenden Ausgangspunkt dienende Gleichsetzung von «φιλοσοφία» und «Philosophie» bedarf freilich der Erläuterung. Denn die Richtigkeit bzw Zulässigkeit dieser Gleichsetzung wird nicht selten bestritten. So behauptet z. B. Windelband *Was ist Philosophie?* in *Präludien I* S. 12 an Hand der Analyse platonischer Stellen, daß das Wort «φιλοσοφία» im Deutschen mit dem Worte «Wissenschaft» wiederzugeben sei. Gegen die genannte Gleichsetzung wendet sich auch J. E. He y d e *Das Bedeutungsverhältnis von φιλοσοφία und Philosophie in Philo sophia naturalis VII* (1961) S. 144f, auf dessen Argumentation wegen der Ausführlichkeit und Klarheit derselben bei der folgenden Auseinandersetzung mit der die Gleichsetzung von «φιλοσοφία» und «Philosophie» verneinenden Ansicht Bezug genommen werden wird. Auf Grund einer Analyse platonischer und aristotelischer Stellen kommt He y d e zum Ergebnis (a.a.O. S. 146), daß φιλοσοφία von Haus aus soviel wie «Wissenschaft», aber eben nicht soviel wie «Philosophie» bedeute, und er versucht dann, zu klären, wie sich in der genannten ursprünglichen Bedeutung später die heutige Bedeutung von «Philosophie» sozusagen substituiert habe. Der Grund für diese Substituierung liege zu einem großen Teil bei Aristoteles selbst, insofern dieser trotz der klaren Unterscheidung zwischen φιλοσοφία (als dem Genus) und πρώτη φιλοσοφία (als der Species) —einer Unterscheidung, die sonst, d.h. normalerweise, zur Folge haben sollte, daß das Fremdwort «Philosophie» zur Bezeichnung der gesamten φιλοσοφία, nicht aber, wie es in der Tat gewesen sei, lediglich der πρώτη φιλοσοφία verwendet werde— häufig genug im Zuge echt «philosophischer» Erörterungen, die als solche in den Sonderbereich der πρώτη φιλοσοφία gehörten, gerade nicht diesen seinen eigenen Fachausdruck gebrauche, sondern er sich in Form offensichtlicher Abkürzung mit dem Worte φιλοσοφία begnüge; als weiterer Grund für die erwähnte «Bedeutungssubstituierung» habe darüber hinaus der Umstand gewirkt, daß fast alleiniger Gegenstand der vorsokratischen «Wissenschaft» (=φιλοσοφία) ausgerechnet gerade das sei, was späterhin als Gegenstand der «Erstwissenschaft», also der πρώτη φιλοσοφία zu gelten habe, derart, daß man dazu gekommen sei, dem Worte φιλοσοφία die Bedeutung «Philosophie» als angebliche Urbedeutung zuzuordnen; das Aufdecken der

—nämlich «φιλῶ» und «σοφία»— ist zweifellos der zweiten der größere Wert

Gründe für die arge terminologische Mißdeutung des griechischen Lautgebildes φιλοσοφία sei jedoch alles andere als ihre Rechtfertigung. Die dargestellte Betrachtungsweise von H e y d e ist aber Einwänden ausgesetzt, gegen die sie sich nicht mit Erfolg abzuwehren vermag. Der erste gegen sie zu erhebende Einwand ist derjenige grundsätzliche Einwand, vor dem sich jeder Versuch, die Bedeutungsgeschichte des Wortes «φιλοσοφία» bzw «philosophia» bzw «Philosophie» unabhängig von der Bedeutungsgeschichte der Wörter «ἐπιστήμη», «scientia» und «Wissenschaft» zu untersuchen, gestellt sieht; angesichts nämlich des Umstandes, daß es immer neben der «φιλοσοφία» die «ἐπιστήμη», neben der «philosophia» die «scientia», neben der «Philosophie» die «Wissenschaft» gegeben hat —wobei die Wörter «ἐπιστήμη», «scientia» und «Wissenschaft» unbezweifelbare semantische Verwandtschaft bzw Einheit aufweisen (vgl Diemer Der Wissenschaftsbegriff in historischem und systematischem Zusammenhang in Der Wissenschaftsbegriff 1970 (hrsg. von A. Diemer) S. 4f)— kann die Untersuchung der Bedeutungsgeschichte des Wortes «φιλοσοφία» bzw «philosophia» bzw «Philosophie» sinnvollerweise nur in Verbindung mit einer gleichzeitigen Untersuchung der Bedeutungsgeschichte der Wörter «ἐπιστήμη», «scientia» und «Wissenschaft» erfolgen, sonst ist sie von vornherein zum Scheitern verurteilt. Und was insb. das Verhältnis von «φιλοσοφία» und «ἐπιστήμη» angeht, so sollte zum Zwecke der Exaktheit bzw Vollständigkeit erwähnt werden: a) daß von P l a t o n (Θεαίτητος 145E) die ἐπιστήμη mit der σοφία, welche sozusagen das angestrebte Ziel der φιλοσοφία darstellt (vgl oben sub VII Fußn. 2), gleichgesetzt wird, nicht aber mit der φιλοσοφία, die als Streben nach Weisheit allenfalls als «κτῆσις ἐπιστήμης» (Εὐθύδημος 289D) fungieren bzw konzipiert werden kann; b) daß in der von A r i s t o t e l e s —der bekanntlich genau so wie P l a t o n (freilich nicht, wie dieser, in einem ontologischen Sinne —vgl diesbezüglich etwa H a g e r Episteme in Historisches Wörterbuch der Philosophie Band 2 (1972) S. 589f (mit Nachweisen)—) die ἐπιστήμη von der Sinneswahrnehmung und dem Meinen unterscheidet— vorgenommenen Bestimmung der ἐπιστήμη ein Grundgedanke —nämlich derjenige der «Mittelbarkeit»— enthalten ist, der sich als Invariante aller noch so verschiedenen Wissenschaftskonzeptionen erwiesen hat (vgl unten sub IX Fußn. 4). Daher würde allein schon die Frage, wie bei Annahme, daß «φιλοσοφία» mit «Wissenschaft» wiederzugeben sei, «ἐπιστήμη», oder gar Ausdrücke wie z.B. der in der «Metaphysik» von A r i s t o t e l e s (Γ, 1005a, 21-22) auftauchende Ausdruck ἡ τοῦ φιλοσόφου ἐπιστήμη denn zu übersetzen wären, Lehren, wie diejenigen W i n d e l b a n d s und H e y d e s in Verlegenheit bringen. Mit alledem ist freilich nicht gemeint, daß es keine Gebrauchsfälle des Wortes «φιλοσοφία» gegeben hat, in denen dieses in Richtung auf die Bedeutung «Wissenschaft» oder auf irgendeine sonstige von der in den oben sub VII in der Fußn. 2 zitierten platonischen Stellen enthaltenen Begriffsbestimmung der «φιλοσοφία» abweichende Bedeutung (wie z.B. die Bedeutung «παιδεία» bzw «Streben nach geistiger Bildung» —Belege für diese Bedeutung sind etwa bei D ö l g e r Zur Bedeutung von φιλόσοφος und φιλοσοφία in byzantinischer Zeit in Festschrift für Th. Woreas I S. 129f zu finden—) hin verwendet wurde. Doch könnte aus der Tatsache, daß es solche Gebrauchsfälle gegeben hat, nicht darauf geschlossen werden, daß «φιλοσοφία» im allgemeinen mit «Wissenschaft» wiederzugeben sei. Die Argumentation, mit der H e y d e zum entgegengesetzten Ergebnis kommt, läßt —und dies wäre der zweite gegen H e y d e s Betrachtungsweise zu erhebende Einwand— die geschichtsphilosophische «Dimension» bei der Betrachtung der Bedeutungsentwicklung des Wortes «φιλοσοφία» außer Acht. Da nämlich H e y d e seiner Betrachtungsweise eine etymologische Analyse, die das Bedürfnis, als dessen Befriedigung die Einführung und die weitere Verwendung des Wortes «φιλοσοφία» anzusehen ist, zu ermitteln hätte, nicht voranstellt, fehlt es ihm an dem Kriterium zur Bestimmung der unerläßlichen Momente des sozusagen eigentlichen «φιλοσοφία»-Begriffs bzw «φιλοσοφία»-Hauptbegriffs —welches zugleich als Maßstab fungieren würde, an dem die einzelnen Gebrauchsfälle des Wortes zu messen wären—, was zur Folge hat, daß die verschiedensten Gebrauchsfälle des Wortes unterschiedslos sozusagen auf ein und denselben Nenner gebracht, d.h. als gleichwertig betrachtet werden; und man

beizumessen<sup>6</sup>; und man würde im Falle der erstgenannten möglichen Antwort auf diese Komponente des Wortes eben verzichten. Außerdem würde im Falle

---

hat dann keinen anderen Ausweg, als aus diesen sämtlichen Gebrauchsfällen des Wortes her einen abstrakt-allgemeinen «φιλοσοφία»-Begriff zu bilden, der als der «φιλοσοφία»-Begriff schlechthin zu gelten hat, und alle diejenigen Gebrauchsfälle des Wortes, die semantisch von diesem Begriff erheblich abweichen, als uneigentliche Bedeutungen zu charakterisieren und auf reine Zufälligkeiten der Geschichte zurückzuführen. So kommt es denn auch bei He y d e dazu, daß sowohl der Umstand, daß fast alleiniger Gegenstand der vorsokratischen «Wissenschaft» der Gegenstand der sog. πρώτη φιλοσοφία ist, als auch der Umstand, daß Aristoteles im Zuge von Erörterungen, die in den Sonderbereich der πρώτη φιλοσοφία gehörten, nicht diesen seinen eigenen Fachausdruck gebraucht, sondern einfach von «φιλοσοφία» spricht, für zufällig erklärt werden, der erstere Umstand für eine Zufälligkeit der Geschichte und der letztere Umstand für eine Zufälligkeit in der Abkürzungsweise eines konkreten Autors. Die «Einbeziehung» der geschichtsphilosophischen «Dimension» bei der Betrachtung der Gebrauchsentwicklung des Wortes «φιλοσοφία» führt dagegen zur Zurückweisung der Charakterisierung der beiden genannten Umstände als bloßer Zufälligkeiten: Stellt die Einführung des Wortes «φιλοσοφία» die Folge des Empfundene-Seins des Bedürfnisses der Distanznahme von der gemeinen Erkenntnis bzw vom alltäglichen Wissen und der Hinwendung zur «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» dar, so sind zwar in der somit betretenen neuen Stufe des Geistes die den Gegenstand der gemeinen Erkenntnis bzw des alltäglichen Wissens ausmachenden Fragen nicht vernichtet, sondern sie verlieren nur ihre Unmittelbarkeit, d.h. sie werden «aufbewahrt» im Sinne H e g e l s (vgl auch oben im Text), aber der Schwerpunkt des Erkenntnisinteresses bzw der Erkenntnistätigkeit ist eindeutig in Richtung auf den Bereich der «Möglichkeitsbedingungen» hin versetzt (vgl auch oben sub VII). Konsequenzen gerade dieser Versetzung des Schwerpunktes des Erkenntnisinteresses bzw der Erkenntnistätigkeit stellen die beiden erwähnten Umstände dar: Der Umstand, daß fast alleiniger Gegenstand der vorsokratischen «Wissenschaft» der Gegenstand der sog. πρώτη φιλοσοφία ist, bildet die unmittelbare Konsequenz der genannten Versetzung des Schwerpunktes des Erkenntnisinteresses. Und der Umstand, daß Aristoteles im Falle von die πρώτη φιλοσοφία betreffenden Erörterungen einfach von «φιλοσοφία» spricht, bildet insofern eine mittelbare Konsequenz derselben Versetzung, als die in Rede stehende Abkürzung in der Ausdrucksweise —falls man in diesem Falle exakterweise von einer Abkürzung überhaupt sprechen könnte— sei es bewußt, sei es unbewußt, auf dem Grundsatz «a fortiori fit denominatio» beruht, wobei als fortius ersichtlich die «Beschäftigung» mit dem Gegenstande der sog. πρώτη φιλοσοφία anzusehen ist, die gerade als «Beschäftigung» mit Möglichkeitsbedingungen die φιλοσοφία von der gemeinen Erkenntnis bzw dem alltäglichen Wissen unterscheidet; daß es nun einer solchen «Abkürzung» gleichwohl an Exaktheit fehlt, ist klar, dies vermag jedoch für sich allein nicht, den entsprechenden «Abkürzungsvorgang» als bloße Zufälligkeit zu «färben», eben weil die —bewußte oder unbewußte— Anwendung des Grundsatzes «a fortiori fit denominatio» nichts rein Willkürliches, sondern eine durch feste Grenzen eingeschränkte (mithin berechenbare), angesichts der Unvollkommenheit des Menschen als endlichen Wesens schwer vermeidbare (mithin mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartende) und unter dem Aspekt der Abkürzung qua Erleichterung in der Ausdrucksweise und somit in der gegenseitigen Verständigung verständliche (mithin teilweise zu «entschuldigende») Unexaktheit «erzeugt» (man vergleiche z.B. die Tatsache, daß Aristoteles die angemessene Behandlung konkreter Fälle nur dann als ἐπιεικής (=billig) bezeichnet, wenn sie als ἐπανόρθωμα νόμου auftritt, was indessen, kritisch betrachtet, mit dem Begriff der Billigkeit als solcher nicht in Einklang steht —dazu siehe Strangas Gedanken zur aristotelischen Billigkeitslehre in Gedächtnisschrift für E. Michelakis 1972 S. 54—, mithin Unexaktheit darstellt, oder die Tatsache, daß man heute immer noch von «Strafrecht» bzw von «Strafgesetzbuch» spricht, obwohl man zum Zwecke der Exaktheit den Terminus «Recht der Strafen und der Maßnahmen der Sicherung

der zweitgenannten möglichen Antwort die erste Komponente des Wortes nicht völlig «vernichtet», sondern sie bliebe in ihrer Bedeutung nur implicite aufrechterhalten<sup>7</sup> (implicite insofern, als die Weisheit nur dann als Idee —nämlich als

---

und Besserung» bzw den Terminus «Gesetzbuch über Strafen und Maßnahmen der Sicherung und Besserung» verwenden sollte. Schließlich wäre bezüglich der Betrachtungsweise von H e y d e zu erwähnen, daß auch die Tatsache, daß unter φιλοσοφία im Altgriechischen nicht nur etwa die «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen, sondern grundsätzlich das gesamte Wissensstreben, mithin auch die «Beschäftigung mit spezialwissenschaftlichen Problemen» zu verstehen war, der Wiedergabe von «φιλοσοφία» mit «Philosophie» keine Schwierigkeit bereiten könnte, da die «Philosophie» bekanntlich bis etwa H e g e l auch die Spezialwissenschaften sozusagen unter ihre «elterliche Gewalt» hatte (vgl oben sub II). Alles in allem stünde der Wiedergabe von «φιλοσοφία» mit «Philosophie», mithin auch der zum Ausgangspunkt der im Text vertretenen «Philosophie» - Auffassung dienenden Gleichsetzung dieser beiden nichts im Wege. Dies bedeutet m.a.W., daß das Wort in seiner Entwicklung eine semantische Einheit aufweist, die sich auf die Existenz eines gleichbleibenden «gemeinsamen Kernes» —und als solcher wurde oben sub II die «Beschäftigung» mit den Möglichkeitsbedingungen des Erkennens und des richtigen Handelns bestimmt— gründet, was freilich nicht ausschließt, daß bei dieser Entwicklung in bestimmten Zeiten bzw in bestimmten sozialen Bereichen sich sozusagen «Nebenbedeutungen» von φιλοσοφία bzw «philosophia» bzw «Philosophie» herausgebildet haben (wie z.B. bei der Bedeutungsentwicklung von φιλοσοφία in byzantinischer Zeit —zum letzteren siehe D ö l g e r a.a.O. S. 125f—). Wie sich nun die zum Gegenstande der vorliegenden Studie gehörende «Hauptbedeutung» von φιλοσοφία bzw «philosophia» bzw «Philosophie» durch die verschiedenen Epochen hindurch im einzelnen entwickelte, dies zu klären, wäre die Aufgabe einer besonderen historischen Untersuchung, die den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengt, und die vollständigerweise nur in Verbindung mit einer ähnlichen Untersuchung der Bedeutungsentwicklung des Wortes «Metaphysik», welches bekanntlich aus —diesmal im wahren Sinne— zufälligen Gründen zur Bezeichnung der sog. πρώτη φιλοσοφία (im aristotelischen Sinne) verwendet wurde (die entgegengesetzte Ansicht von H. R e i n e r Die Entstehung und ursprüngliche Bedeutung des Namens Metaphysik in Zeitschrift für philosophische Forschung 8 (1954) S. 214f, 234f, vermöchte selbst dann, wenn die von R e i n e r hervorgebrachten Argumente stichhaltig wären —was zu überprüfen, nicht zur Aufgabe der vorliegenden Studie gehört—, die Charakterisierung dieser Gründe als zufälliger Gründe nicht in Zweifel zu ziehen, wie übrigens auch der Umstand erkennen läßt, daß R e i n e r a.a.O.S. 236/237 sich schließlich gezwungen sieht, eine Unterscheidung zwischen der Frage nach dem sozusagen inneren Zusammenhang des Terminus «Metaphysik» mit dem Inhalt der aristotelischen philosophischen Lehre und der Frage danach, warum «unser Titel und kein anderer sich durchgesetzt hat», einzuführen, und bei der Beantwortung der letzteren Frage die Zufälligkeit der Benennung, um die es geht, wenn auch mittelbar, zuzugeben), vorgenommen werden kann.

6. Gibt es doch übrigens mehrere Gegenstände möglicher Begierde (wie allein schon die Vielzahl von Wörtern der griechischen Sprache —z.B. «φιλογυμναστία», «φιλοκέρδεια», «φιλολογία», «φιλοξενία», «φιλοτεχνία», «φιλοτιμία» etc—, welche dieselbe erste Komponente enthalten wie das Wort «φιλοσοφία», zeigt), so daß, wenn man etwa der ersten Komponente des Wortes «φιλοσοφία» bzw «Philosophie» den größeren Wert beimessen würde, man die «Philosophie» auf diese Weise mit einer beziehungslosen bzw gegenstandslosen Begierde gleichsetzen und mithin unter ihr nichts Spezifisches mehr verstehen würde.

7. Dagegen könnte im Falle der erstgenannten möglichen Antwort nicht gesagt werden, daß die zweite Komponente des Wortes «Philosophie» in ihrer Bedeutung implicite aufrechterhalten bleibe. Denn die «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» kann zwar der «Weisheits-

nicht tatsächlich vorhandene— erscheint, wenn sie vom Standpunkt des endlichen Wesens aus betrachtet wird, in Bezug auf das lediglich von einem Weisheitsstreben bzw von einer Annäherung an die Weisheit, nicht aber von einem (und zwar —begriffsnotwendig— vollkommenen) «Besitz» der Weisheit die Rede sein kann).

Nebenher sei hier übrigens bemerkt, daß die auf Grund der obigen Analyse vorgezogene Bedeutung, in der das Wort «Philosophie» fortan verwendet werden sollte, dem oben sub II analysierten «gemeinsamen Kern» der verschiedenen diesem Worte im Gange der Geschichte zugeschriebenen Bedeutungen keinen Abbruch tut. Denn die diesen «gemeinsamen Kern» darstellende «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» macht zwar nicht den sozusagen unmittelbaren Inhalt der «Philosophie» qua Weisheitsidee aus, sie ist aber Gegenstand der Koordinierung, deren Maßstab bzw Ideal die Weisheitsidee, soweit sie vom Standpunkt des endlichen Wesens aus «betrachtet» wird, darstellt, sowie der miteinander koordinierten Erkenntnisinhalten (d.h. der sog. «negativen» und der sog. «positiven Wahrheiten»). Außerdem wäre freilich auch die Weisheitsidee selbst, falls bzw sofern sie nicht als principium reale, sondern als principium cognoscendi konzipiert bzw gedeutet würde, in Anlehnung an das oben sub V Ausgeführte dem Zuständigkeitsbereich der «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» zuzusprechen. Und da jedes principium cognoscendi das entsprechende principium reale voraussetzt<sup>8</sup>, könnte man wohl sagen, daß die in Rede stehende, oben vorgezogene Bedeutung des Wortes «Philosophie» von dem «gemeinsamen Kern» der übrigen Bedeutungen desselben allenfalls insofern abweicht, als sie nicht die diesen «gemeinsamen Kern» darstellende «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen», sondern die notwendige Implikation bzw den allgemeingültigen Maßstab derselben zum unmittelbaren Inhalt hat<sup>9</sup>.

---

verwirklichung» vorbereitend dienen, sie vermag aber allein nicht unbedingt zur Weisheit zu führen. Im Gegenteil führt sogar eine völlig einseitig betriebene «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» zwangsläufig zu einer «Entfremdung» von den konkreten Problemen (und somit auch von einer durch Weisheit «gekennzeichneten» Lösung derselben), ja —psychologisch, und zwar langfristig betrachtet— zu einer verantwortungsscheuen Einstellung des «Philosophen» (d.i. des angeblichen «Weisen»). Mit diesem letzteren Umstand, nicht aber mit der Natur der Rechtsphilosophie als solcher (denn die Rechtsphilosophie als solche, d.h. ihrer Idee nach, ist «Beschäftigung» mit sämtlichen Möglichkeitsbedingungen rechtlicher Richtigkeit, mithin auch mit den Möglichkeitsbedingungen von Fortschritt bzw Bewahrung), hängt auch das von Arthur Kaufmann Wozu Rechtsphilosophie heute? 1971 S. 24 erwähnte Phänomen zusammen, daß im Bereich der Rechtsphilosophie die bewahrenden und erhaltenden Kräfte dominieren.

8. Vgl oben sub V.

9. Eine ähnliche Abweichung besteht im Falle der von Kant dem Worte «Philosophie» zugeschriebenen Bedeutung (zu dieser Bedeutung siehe oben Fußn. 4 und 5), nicht aber auch im Falle der von Kant dem Worte «Philosophieren» zugeschriebenen Bedeutung. Denn das «Philosophieren» besteht in einem Versuch der Befolgung der allgemeinen Prinzipien der Vernunft

## IX. Weitere terminologische Probleme, die infolge der Bestimmung der dem Worte «Philosophie» fortan zuzuschreibenden Bedeutung entstehen

Sollte somit das Wort «Philosophie» nach der Emanzipation der Spezialwissenschaften in der Bedeutung der «Idee der Weisheit» gebraucht werden, dann stellt sich die Frage nach der Benennung bzw. einer angemessenen Bezeichnung desjenigen Wissensbereiches, der das Zuständigkeitsgebiet der «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» bildet. Als angemessener Terminus zur Bezeichnung dieses Bereiches bietet sich nach Ansicht des Verf. der vorliegenden Studie der Ausdruck «transzendente Wissenschaftstheorie» an, und zwar aus folgenden Gründen:

Daß die Verwendung des Adjektivs «transzendental», welches sozusagen die *differentia specifica* der als «Wissenschaftstheorie» begriffenen «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» bildet, dabei als völlig gerechtfertigt erscheint, dürfte einleuchtend sein; bedeutet doch der Terminus «transzendental», wie er insb. von bzw. seit KANT<sup>1</sup> verwendet worden ist, so viel wie «die Möglichkeitsbedingungen betreffend». Problematisch erscheint daher nur, inwiefern die «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» als «Wissenschaft» zu bezeichnen ist.

Unter «Wissenschaft» («ἐπιστήμη»)<sup>2</sup> versteht man im allgemeinen einen Wissensbereich, der durch das Gesichertsein der darunter fallenden Erkenntnisse gekennzeichnet ist. Gesichert ist eine Erkenntnis dann, wenn sie begründet ist. Was dabei als Grundlage (= Begründendes) zu fungieren hat, darüber bestehen Meinungsverschiedenheiten; insb. kann man zwischen zwei Grundhaltungen unterscheiden, nämlich der Haltung derjenigen, welche am klassischen Wissenschaftsbegriff festhalten und daher die Wissenschaft als *cognitio ex principiis a priori* auffassen, und der Haltung derjenigen, welche den modernen Wissenschaftsbegriff zu eigen machen und daher mehr von der Erfahrung ausgehen<sup>3</sup>. Unabhängig von diesem Unterschiede der beiden

---

und ist solange am Platze, als man die «Philosophie» qua Idee einer möglichen Wissenschaft noch nicht voll im «Besitze» hat (vgl. oben Fußn. 4); dies aber bedeutet gerade, daß das «Philosophieren» mit *principia cognoscendi* zu tun hat und daher eine «Beschäftigung» mit Möglichkeitsbedingungen darstellt.

1. Kant Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, die als Wissenschaft wird auftreten können S. 204 Anmerkung, Kritik der reinen Vernunft<sup>2</sup> S. 171f, 176f, 735f. — Zur Geschichte des Terminus «transzendental» vor und nach Kant siehe etwa Krings Erkennen und Denken, Zur Struktur und Geschichte des transzendentalen Verfahrens in der Philosophie in Philosophisches Jahrbuch 86 (1979) S. 2f, 10f.

2. Zu diesen beiden Termini vgl. oben sub VIII Fußn. 5.

3. Bezüglich der beiden Grundhaltungen siehe Diemer Die Begründung des Wis-

Grundhaltungen bleiben jedoch die beiden Charakteristika der «Mittelbarkeit» der Erkenntnis<sup>4</sup> (im Gegensatz zur «Unmittelbarkeit» der *cognitio principiorum* im Falle der erstgenannten Grundhaltung sowie der Erfahrung im Falle der zweitgenannten Grundhaltung) und der Notwendigkeit von Gewißheit der Erkenntnis<sup>5</sup> als die Charakteristika der Wissenschaft unangefochten<sup>6</sup>. Und da

senschaftscharakters der Wissenschaft im 19. Jahrhundert in Beiträge zur Entwicklung der Wissenschaftstheorie im 19. Jahrhundert 1968 (hrsg. von A. Diemer) S. 24f, 36f, 61/62, d e r s. Der Wissenschaftsbegriff in historischem und systematischem Zusammenhang in Der Wissenschaftsbegriff S. 5. 8. 19/20.—Allerdings ist bezüglich der im Text gemachten summarischen Charakterisierung der beiden Grundhaltungen eine kurze Erläuterung erforderlich: Im Falle der ersten Grundhaltung erschien es zum Zwecke der Exaktheit bzw Klarheit notwendig, von «*cognitio ex principiis a priori*» zu sprechen (während D i e m e r im Anschluß an die philosophische Tradition einfach von «*cognitio ex principiis*» spricht, was freilich nicht die Folge eines sachlichen Unterschieds im Auffassen dieser Grundhaltung darstellt), weil im Falle der zweiten Grundhaltung auch empirische Prinzipien bzw nur solche als Prämissen fungieren. Dabei liegt es allerdings nahe zu fragen: Sind diese letzteren Prinzipien gerade das, woraus abgeleitet wird, oder ist es die Erfahrung? Würde es die Erfahrung sein, dann wäre sie quasi zu einem apriorischen Prinzip erhoben, so daß man dann wiederum vor einer *cognitio ex principiis a priori* stünde. Würde sie es nicht, dann stellt sich die Frage, ob bzw inwiefern die Bildung empirischer Prinzipien aus der «Wissenschaft» auszuklammern sei. Nur also wegen des Umstandes, daß diese dem modernen Wissenschaftsbegriff immanenten Schwierigkeiten im Rahmen dieser Studie nicht in extenso erörtert werden können, wurde im Text der Einfachheit halber bei der summarischen Charakterisierung der in Rede stehenden (zweiten) Grundhaltung im Anschluß an D i e m e r der unbestimmte Ausdruck «mehr von der Erfahrung ausgehen» verwendet.

4. Die «Mittelbarkeit» wissenschaftlicher Erkenntnis wird von D i e m e r Der Wissenschaftsbegriff in historischem und systematischem Zusammenhang in Der Wissenschaftsbegriff S. 5f und im Anschluß an ihn von Baumgartner «Wissenschaft» in Handbuch philosophischer Grundbegriffe III 1973 S. 1742 mit Recht als Invariante aller noch so verschiedenen Wissenschaftsideen charakterisiert.— Auch T a t a k i s *Φιλοσοφία και επιστήμη* S. 80 betrachtet die Mittelbarkeit als Charakteristikum der wissenschaftlichen Erkenntnis und betont a.a.O. S. 82, daß die Forderung nach Beweisbarkeit wissenschaftlicher Erkenntnis nichts anderes als eine Perspektive dieses Charakteristikums ist.

5. Unter «Gewißheit» ist hier nicht unbedingt eine sozusagen absolute Sicherheit zu verstehen. Mindestens im Rahmen der sog. klassischen Wissenschaftskonzeption, wie sie sich insb. in der Neuzeit entwickelte (bezüglich dieser Entwicklung vgl etwa Baumgartner - Krings - Wild «Philosophie» in Handbuch philosophischer Grundbegriffe II S. 1084), bleibt für Ungewißheit, nur aber gerade für gewisse (d.h. in ihrem Bestehen, in ihrem Grund und ihren Grenzen erkannte bzw bestimmte, und mithin auch sozusagen «berechenbare») Ungewißheit Raum; in diesem Sinne ist z.B. die richterliche Tätigkeit als wissenschaftlich aufzufassen, obwohl sie in aller Regel zu keinen absolut sicheren Ergebnissen führt, weil im Bereich des richterlichen Entscheidens keine solche Sicherheit möglich ist.

6. Zur gemeinsamen Bezeichnung dieser beiden Charakteristika könnte man im Anschluß an Fichte Über den Begriff der Wissenschaftslehre oder der sogenannten Philosophie<sup>2</sup> §2. Fichtes Werke, De Gruyter-Ausgabe Band I S. 48 den Terminus «mittelbare Gewißheit» verwenden.— Wenn aber Fichte a.a.O. § 1 S. 42, § 2 S. 47 die systematische Form als zufällige Eigenschaft bezeichnet, die unter der Bedingung gelte, daß die Wissenschaft nicht ein einzelner abgerissener Satz, sondern ein aus mehreren Sätzen bestehendes Ganzes sei, so könnte man die-

sie auch Wesensmerkmale der «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» ausmachen, dürfte die letztere vorbehaltlos als «Wissenschaft» bezeichnet werden: Eine «mittelbare» Erkenntnis (im obigen Sinne) stellen die «Möglichkeitsbedingungen» insofern dar, als es sich bei ihnen um principia cognoscendi bzw um aus diesen abgeleitete Grundsätze handelt, wobei freilich die principia cognoscendi nach dem oben sub V Dargestellten die entsprechenden principia realia voraussetzen, in dem Sinne, daß sie die Anwendung der letzteren enthalten bzw durch die letzteren begründet werden; eben darum stellen die «Möglichkeitsbedingungen» auch gesicherte Erkenntnisse dar.

Die «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» bleibt aber, soweit sie als ausschließliche «Beschäftigung» betrieben wird, zwangsläufig Theorie, weswegen sie auch nicht bloß den Namen «transzendente Wissenschaft», sondern gerade den Namen «transzendente Wissenschaftstheorie»<sup>7</sup> verdient.

---

ser Bezeichnung nur dann zustimmen, wenn man vom Faktum der beschränkten Erkenntnisfähigkeit des Menschen absehen würde, welches der Grund dafür ist, daß abstrakt-allgemein gefaßte Sätze (= «Grundsätze») aufgestellt werden, die der Konkretisierung durch weitere (= abgeleitete) Sätze bedürfen, welches m.a.W. verhindert, daß eine unmittelbare Einsicht in jedes concretum, d.i. eine sämtliche «Dimensionen» der concreta «erfassende» Einsicht besteht, die die Aufstellung von Sätzen überhaupt —und mithin auch von Wissenschaften, die in «einzelnen abgegrenzten Sätzen» bestünden— überflüssig machen würde.

7. Diese so verstandene «Wissenschaftstheorie» hat mit der «Wissenschaftstheorie», die sozusagen im Mittelpunkt der heutigen philosophischen Diskussion steht, wenig gemeinsam. Im Rahmen der vorliegenden Studie kann freilich diese letztere «Wissenschaftstheorie» in ihren verschiedenen Varianten nicht erörtert werden. Eine gute übersichtliche und kritische Darstellung dieser Varianten ist bei W. F l a c h Thesen zum Begriff der Wissenschaftstheorie 1979 S. 10f zu finden. Abgesehen von dem Umstand, daß viele davon an einem mathematischen bzw naturwissenschaftlichen Vorbild von Wissenschaft überhaupt orientiert sind (vgl etwa F l a c h a.a.O. S. 14f, 21), unterscheidet sich die im Text analysierte «transzendente Wissenschaftstheorie» von allen diesen Varianten darin, daß, während diese hauptsächlich oder gar ausschließlich Arten einer Logik bzw Methodenlehre darstellen (vgl etwa bei F l a c h a.a.O. S. 12f, 21f, 26f, 30, 35f sowie S. 39f, wo F l a c h seine eigene Konzeption von der «Wissenschaftstheorie» formuliert, der als Ausgangspunkt die These dient, daß die «Wissenschaftstheorie» Methodenlehre sein müsse), jene «Wissenschaftstheorie» sich hingenen mit Erkenntnisinhalten «beschäftigt», die nicht unbedingt methodologischer Natur zu sein brauchen (vgl etwa das oben sub V erwähnte Beispiel der menschlichen Würde), da es bei denselben nicht darauf ankommt, ob sie zur Elementarlehre oder zur Methodenlehre gehören, sondern vielmehr darauf, ob sie Wahrheiten ewiger Gültigkeit darstellen. In diesem Zusammenhang ist freilich zu erwähnen, daß der Umstand, daß die im Mittelpunkt der heutigen philosophischen Diskussion stehende «Wissenschaftstheorie» sich als Logik bzw Methodenlehre versteht, denjenigen, der die neuere Geschichte der Philosophie überblickt, nicht zu befremden vermag. Denn die sog. «Wissenschaftstheorie», verstanden im überkommenen, bis heute gültigen Sinne, stellt das Produkt einer bestimmten historischen Entwicklung dar, nämlich der sub V beschriebenen Entwicklung, die zur Emanzipation der Spezialwissenschaften führte. Diese Entwicklung, nicht aber etwa —wie W i n d e l b a n d Was ist Philosophie? in Präludien S. 18 in fin. meint— eine Selbsterstörung der Philosophie, führte gerade auch zu dem, was W i n d e l b a n d a.a.O. S. 19/20 erwähnt, nämlich dazu, daß die Philosophie sich in eine «Theorie der Wissenschaft» umbildete. Denn diese Umbildung der Philosophie bildet nichts ande-

Dagegen bildet mindestens im Falle der das richtige Handeln zum Gegenstande habenden Spezialwissenschaften die wissenschaftliche «Beschäftigung» nicht unbedingt eine wissenschaftstheoretische, sondern eventuell bzw. z.T. wissenschaftspraktische «Beschäftigung»; man denke etwa an den Richter, dessen «Beschäftigung» zweifellos wissenschaftlich, nicht aber wissenschaftstheoretisch ist.

An dieser Stelle ist freilich eine terminologische Klärung erforderlich. Wenn oben die «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» als «Theorie» bezeichnet wird, so ist dieses Wort dabei in einer Bedeutung verwendet, auf Grund deren die «Theorie» bzw. das «Theoretische» nicht etwa der Wissenschaft vom richtigen Handeln, sondern der Anwendung der «Theorie» gegenüberzustellen ist; und soweit zur Bezeichnung der genannten Anwendung das Wort «Praxis» bzw. «praktisch» verwendet wird, sollte diese Bedeutung desselben von derjenigen Bedeutung desselben unterschieden werden, auf Grund deren «Theorie» und «Praxis» –um mit D. HENRICH<sup>8</sup> zu sprechen– nicht mehr im Verhältnis von Prinzip zu Anwendung, sondern von zwei verschiedenen Prinzipien zueinander stehen. In die Richtung dieser letzteren Gegenüberstellung von «Theorie» und «Praxis» bewegt sich etwa auch die oben sub VI im Anschluß an KANT gemachte Unterscheidung zwischen «theoretischer Philosophie» (die die Erkenntnis der Natur zum Gegenstande hat) und «praktischer Philosophie» (die das richtige Handeln zum Gegenstande hat)<sup>9</sup> bzw. die dieser Unterscheidung zugrundeliegende Unterscheidung zwischen spekulativer (oder theoretischer) und praktischer Vernunft. «Am Ende» kann es sich aber «nur um eine und dieselbe Vernunft» handeln, «die bloß in der Anwendung unterschieden sein muß»<sup>10</sup>. Und in der Verbindung der reinen spekulativen mit der reinen praktischen Vernunft «führt die letztere das Primat»<sup>11</sup>. «Denn es würde ohne diese

---

res als die Folge des oben sub V geschilderten Überganges von der «These» zur «Antithese» (so erklärt sich denn auch das von WINDELBAND a.a.O. S. 17/18 Bemerkte, daß die Philosophie nach dem «Ausscheiden» der Spezialwissenschaften sich selbst zunächst als gegenstandslos angesehen habe), welche nach dem oben sub VI in fin. Gesagten gerade durch die Ersetzung der philosophischen Probleme durch methodologische Probleme gekennzeichnet ist. Und die im Mittelpunkt der heutigen philosophischen Diskussion stehende «Wissenschaftstheorie» erweist sich somit als noch der «Antithese» «verhaftet», während die «transzendente Wissenschaftstheorie», wie sie im Text bergiffen wird, der «Synthese» zugeordnet zu werden beansprucht.

8. D. HENRICH Über den Sinn vernünftigen Handelns im Staat in «Kant-Gentz-Rehberg, Über Theorie und Praxis» 1967 S. 15.

9. Wie D. HENRICH Der Begriff der sittlichen Einsicht und Kants Lehre vom Faktum der Vernunft in Festschrift für Gadamer 1960 S. 113 bemerkt, ist diese Doppelung von theoretischer und praktischer Philosophie eine Besonderheit der kantischen Systematik, und sie bleibt nicht unvermittelt, wie bei Aristoteles. Vgl. auch unten im Text.

10. KANT Grundlegung zur Metaphysik der Sitten<sup>2</sup> S. XIV.

11. KANT Kritik der praktischen Vernunft S. 218.

Unterordnung ein Widerstreit der Vernunft mit ihr selbst entstehen... Der spekulativen Vernunft aber untergeordnet zu sein, kann man der reinen praktischen Vernunft nicht zumuten, weil alles Interesse zuletzt praktisch ist, und selbst das der spekulativen Vernunft nur bedingt und im praktischen Gebrauche allein vollständig ist<sup>12</sup>. Infolgedessen «läuft alles zuletzt auf das Praktische hinaus»<sup>13</sup>. «Und derjenige Teil der Philosophie, der die Moralität zum Gegenstande hat, würde demnach praktische Philosophie κατ' ἐξοχήν heißen müssen; obgleich jede andere philosophische Wissenschaft immer auch ihren praktischen Teil haben, d.h. von den aufgestellten Theorien eine Anweisung zum praktischen Gebrauche derselben für die Realisierung gewisser Zwecke enthalten kann»<sup>14</sup>.

Aus alledem ergibt sich zunächst, in welchem Sinne die «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» als «Theorie» zu bezeichnen ist. Sie ist nämlich nicht etwa deswegen als «Theorie» zu bezeichnen, weil sie sich nicht auf die wissenschaftliche Erörterung des Problems des richtigen Handelns bezieht (ist doch die «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» nicht unbedingt und ausschließlich «Beschäftigung» mit den Bedingungen möglicher Erkenntnis der Natur, sondern sowohl eine solche als auch «Beschäftigung» mit den Bedingungen richtigen Handelns), sondern gerade deswegen, weil sie unmittelbar auf konkrete Handlungen bezogen ist, weil die «Möglichkeitsbedingungen» nämlich auf die konkreten Handlungen nicht «unmittelbarer» (sondern nur «mittelbarer», d.h. nur mit Hilfe der Urteilskraft zu leistender) Anwendung fähig sind<sup>15</sup>. Und ohne die Bezugnahme auf konkrete Handlungen, d.h. ohne das Nicht-Abstrahieren von den Momenten, welche die Partikularität bzw Individualität der jeweils zu beurteilenden Handlungssituationen (= konkreten Fälle) überhaupt ausmachen, kann die wissenschaftliche «Beschäftigung» nicht durch Totalität, d.h. durch ein (sei es auch nur der Tendenz bzw der Absicht nach) totales Erfassen der Wirklichkeit,

---

12. Kant Kritik der praktischen Vernunft S. 219.

13. Kant Logik S. 136.

14. Kant Logik ebenda. — An anderer Stelle (Strangas Die Billigkeit und ihr Standort im Rechtssystem S. 424<sup>181</sup>) bemerkte der Verf. der vorliegenden Studie, daß auf die Frage, ob die Naturwissenschaft, wenn sie von ihrer praktisch-philosophischen Dimension, d.i. von ihren Zielsetzungen als Wissenschaft überhaupt abstrahiert, den Namen «Wissenschaft» überhaupt zu recht trägt bzw tragen darf, die negative Antwort angebracht ist (in diesem Sinne auch Kuno Lorenz La science pour la science in «Zum normativen Fundament der Wissenschaft» (hrsg. von Kambartel und Mittelstraß) 1973 S. 90).

15. Erfassen doch die «Möglichkeitsbedingungen» als negative Wahrheiten nach dem oben sub IV Gesagten nur einen Teil jedes konkreten Erkenntnisinhaltes, während für den anderen Teil, der in den Bereich der positiven Wahrheiten fällt, die Urteilskraft der einzige «Behelf» des endlichen Wesens ist.

sondern nur durch Betrachtung derselben von einem — seiner Natur nach begriffsnotwendig besonderen<sup>16</sup>— Standpunkt aus, d.i. durch «Theorie» gekennzeichnet sein. Um welchen Betrachtungsstandpunkt es sich jeweils handelt, darauf kommt es dabei nicht an; Tatsache ist, daß der Verzicht auf Totalität die wissenschaftliche «Beschäftigung» von vornherein dazu verurteilt, wenn auch nicht entbehrliche, aber wegen der nur partiellen Erfassung der Wirklichkeit immerhin bloße «Vorbereitung» — nämlich das «eigentliche Geschäft» vorbereitendes Handeln— zu sein. Als «Theorie» erscheint somit alles, was nicht zum «praktischen Teil jeder philosophischen Wissenschaft» gehört. Demgemäß ist als «Theorie» in diesem Sinne zunächst die Wissenschaft von der Erkenntnis der Natur aufzufassen, sowohl insofern sie als «Beschäftigung» mit den Möglichkeitsbedingungen der genannten Erkenntnis betrieben wird, als auch insofern sie als «spezialwissenschaftliche Beschäftigung», d.i. als «angewandte Wissenschaft» betrieben wird<sup>17</sup>, m.a.W., soweit sie unabhängig von irgendeinem möglichen «praktischen Teil» derselben betrieben wird. Als «Theorie» ist sodann demgemäß die «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» richtigen Handelns aufzufassen, soweit sie in «isolierter Weise», d.h. unabhängig von jeder Bezugnahme auf konkrete Handlungssituationen betrieben wird.

Aus alledem ergibt sich ferner, warum KANT<sup>18</sup> als «eigentlichen Philosophen» den «praktischen Philosophen», d.i. «den Lehrer der Weisheit durch Lehre und Beispiel» bezeichnet. Würde doch jeder «Lehrer der Weisheit allein durch Lehre» bloßer Theoretiker bleiben und die Totalität der Wirklichkeit, d.i. das Ganze, dessen Erfassung von eh und je als das Hauptanliegen der Philosophie konzipiert wurde, aus dem Auge verlieren.

Mit alledem sollte freilich die Bedeutung der «Theorie» und mithin auch die Bedeutung der «Wissenschaftstheorie», ohne die die Beurteilung konkreter Fälle erheblich erschwert würde, nicht unterschätzt werden<sup>19</sup>. Vielmehr sollte damit der Charakter jeder «Theorie» als Vorbereitung zum «eigentlichen Geschäft» (d.i. zur Praxis bzw zur praktischen Entscheidung) und das mit diesem Charakter derselben zusammenhängende notwendige Angewiesensein jeder

---

16. Bedeutet doch die Betrachtung von einem Standpunkt aus Verzicht auf Totalität, mithin Abstraktion und daher begriffsnotwendig auch partielle «Erfassung» der Wirklichkeit.

17. Der Terminus «Praxis» bzw «praktisch» wird in diesem Zusammenhang nicht in der Bedeutung gebraucht, im Falle deren die «angewandten Wissenschaften» als «Praxis» zu bezeichnen wären. Über die beiden Bedeutungen des Terminus «Praxis» siehe oben im Text.

18. Kant Logik S. 24.

19. Vgl auch das oben sub V Gesagte, daß die Emanzipation der Spezialwissenschaften aus der «elterlichen Gewalt» der Philosophie von dieser nur als «vorläufiger Verzicht», d.i. als Verteilung funktioneller Zuständigkeit «empfunden» wird.

«Theorie» auf die «Praxis» klar herausgestellt werden.

Schließlich sei an dieser Stelle erwähnt, daß aus der obigen Analyse der Bestandteile der zur Bezeichnung der «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» vorgeschlagenen Terminus «transzendente Wissenschaftstheorie» in Verbindung mit dem oben sub VIII Ausgeführten sich die Antwort auf die oft diskutierte Frage ergibt, ob der Philosophie Wissenschaftlichkeit als Merkmal zuzuerkennen sei. Dabei gilt es zunächst zu klären, was unter «Philosophie» verstanden wird bzw zu verstehen ist. Ist nämlich dabei unter «Philosophie» die «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» zu verstehen, so weist allein schon der zur Bezeichnung dieser letzteren vorgeschlagene Terminus «transzendente Wissenschaftstheorie» darauf hin, daß die auf diese Weise zu verstehende «Philosophie» durch Wissenschaftlichkeit gekennzeichnet ist. Ist unter «Philosophie» hingegen die Idee der Weisheit bzw der vollkommenen Koordinierung der «Beschäftigung mit den Möglichkeitsbedingungen» und der «Beschäftigung mit den spezialwissenschaftlichen Problemen» zu verstehen, dann erscheint die Frage nach der Wissenschaftlichkeit derselben als eine unglücklich gestellte Frage, da das dem Wissenschaftsbegriff wesentliche Merkmal der «Mittelbarkeit» der Erkenntnis mit dem Begriff der Weisheitsidee offensichtlich unvereinbar ist; wohl kann aber in diesem Fall die Wissenschaftlichkeit sozusagen als Gegenstand der Weisheitsidee aufgefaßt werden, soweit diese vom Standpunkt des endlichen Wesens aus «betrachtet» wird<sup>20</sup>.

## X. Einiges zum Terminus «Rechtsphilosophie»

Wenden wir uns nun dem Terminus «Rechtsphilosophie» zu!

Dieser Terminus hat bekanntlich keine lange Geschichte: Zwar wurden schon seit dem Altertum philosophische Probleme des Rechts gestellt bzw erörtert, bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wurden sie aber im Rahmen der Lehre vom sog. Naturrecht behandelt. Die Ersetzung des Naturrechts durch die Rechtsphilosophie wurde vor allem durch THOMASIUS vorbereitet, der zwischen Sittlichkeit —als der Quelle innerer Pflichten— und Recht —als Quelle äußerer Zwangspflichten— scharf unterschied und dadurch dem Naturrecht den Todesstoß versetzte, zumal das, was bis dahin «Naturrecht» genannt wurde, auf innere Verpflichtung hinauslief<sup>1</sup>. Den Namen «Rechtsphilosophie» brachte aber erst im Jahre 1798 ein Vertreter der historischen Rechtsschule, nämlich Gustav

---

20. Vgl auch oben sub VIII in fin.

1. Vgl Welzel Naturrecht und materiale Gerechtigkeit<sup>4</sup> S. 164/165, Hardwig Rechtsphilosophie S. 63/64.

HUGO auf<sup>2</sup>, was übrigens nicht zufällig ist, sondern —wie auch WELZEL<sup>3</sup> betonte— mit dem Umstand zusammenhängt, daß der Realitätsgehalt des Rechts in der historischen Rechtsschule ernster genommen und tiefer erfaßt wurde als in den vorangegangenen naturrechtlichen Theorien, weshalb der Name «Naturrecht», dessen Verwendung unklar gelassen hatte, daß alles Recht ein einmaliges, historisch entstandenes positives Recht ist, verschwinden mußte<sup>4</sup>.

Die weitere Geschichte des Terminus «Rechtsphilosophie» von 1798 bis heute interessiert in diesem Zusammenhang nicht<sup>5</sup>. Tatsache ist, daß sich der Terminus «Rechtsphilosophie» bzw die zu dessen wörtlichen Übersetzung verwendeten Termini («philosophie du droit», «filosofia del diritto», «filosofia del derecho», «filosofia do direito», «φιλοσοφία τοῦ δικαίου») im kontinentaleuropäischen und südamerikanischen Sprachraum durchsetzten (während im englischsprachigen Schrifttum bekanntlich in der Regel von «jurisprudence» bzw «legal philosophy» die Rede ist)<sup>6</sup>.

Seit seiner Einführung teilte übrigens —wie zu erwarten war— das Wort «Rechtsphilosophie» die Bedeutungsentwicklung bzw das Schicksal des Wortes «Philosophie». Die Bestimmung des Begriffs bzw der Aufgabe der «Rechtsphilosophie» entspricht nämlich jeweils der Auffassung von dem Wesen bzw der Rolle der «Philosophie» überhaupt; um nur ein —aber charakteristisches— Beispiel zu erwähnen, könnte man hier auf RADBRUCH hinweisen, der ausdrücklich betont<sup>7</sup>, daß seine Ausführungen über die «allgemeinen philosophischen Voraussetzungen der Rechtsphilosophie» die philosophischen Lehren WINDELBANDS, RICKERTS und LASKS «zum Hin-

2. Zu erwähnen ist allerdings, daß, wie G. del Vecchio *Lezioni di filosofia del diritto* 1965<sup>13</sup> S. 195<sup>1</sup> berichtet, schon F.J. Chopius im Jahre 1650 von «philosophia juris» sprach. Doch fand damals dieser Terminus keine Verbreitung.

3. Welzel *Gedanken zur Begriffsgeschichte der Rechtsphilosophie* in *Festschrift für Gallas* 1973 S. 2.

4. Übrigens ist auch der Zeitpunkt der Einführung des Terminus «Rechtsphilosophie» nicht zufällig. Denn erst seit Mitte des 18. Jahrhunderts tauchen Begriffsverbindungen wie «Wissenschaft des...», «Philosophie des...», «Theorie des...» auf (vgl Diemer *Die Begründung des Wissenschaftscharakters der Wissenschaft im 19. Jahrhundert* in *Beiträge zur Entwicklung der Wissenschaftstheorie im 19. Jahrhundert* S. 5).

5. Ein kurzer Überblick derselben mit weiteren Hinweisen ist bei Welzel a. zuletzt a.O. S. 2f zu finden.

6. Nur vereinzelt wird im englischsprachigen Schrifttum von «philosophy of law» (so z.B. von R. Pound *An introduction to the philosophy of law* 1954<sup>2</sup>, der allerdings im Text (S. 1f) weitgehend den Terminus «legal philosophy» verwendet) bzw von «juristic philosophy» (so z.B. von Cohen *Reason and Law, Studies in juristic philosophy*) gesprochen.

7. Radbruch (-Wolf) *Rechtsphilosophie* 1963<sup>6</sup> § 1 S. 91.

tergrund haben».

Aus dem bisher Ausgeführten ergibt sich nun die Bedeutung, in der das Wort «Rechtsphilosophie» im Rahmen mancher Aussagen, die im einschlägigen Schrifttum immer wiederkehren, jeweils gebraucht wird, sowie die Antwort auf die Frage, ob dem durch das Wort im Rahmen der jeweiligen Aussage Bezeichneten etwas zutreffend oder nicht zutreffend zugeschrieben wird: Nehmen wir etwa die oft aufgestellte<sup>8</sup> Behauptung, daß die «Rechtsphilosophie» in Bezug auf die Beurteilung von Einzelfällen nicht als Entscheidungsgrundlage, sondern nur als Entscheidungshilfe dienen könne! Auf Grund des bisher Ausgeführten dürfte klar sein, daß das Wort «Rechtsphilosophie» im Rahmen dieser Behauptung nichts anderes als «wissenschaftliche Erörterung der Möglichkeitsbedingungen rechtlicher Richtigkeit» bedeutet. Und es dürfte ferner klar sein, daß die so zu verstehende Behauptung zutreffend ist (d.h. die Wahrheit wiedergibt). Denn die «Möglichkeitsbedingungen» stellen nach dem oben sub IV Ausgeführten «negative Wahrheiten» dar und können den Bereich der «positiven Wahrheiten» nicht «erfassen»; dies bedeutet aber gerade nichts anderes, als daß auf Grund der «Möglichkeitsbedingungen» nicht entschieden werden kann, was im jeweils gegebenen konkreten Fall getan werden soll, sondern nur darauf geschlossen werden kann, was in demselben nicht getan werden darf. Das letztere mag zwar sehr oft die Entscheidung wesentlich erleichtern, kann aber nie den gesamten Inhalt derselben notwendig ergeben bzw. begründen; es kann m.a.W. nicht zur selbständigen Entscheidungsgrundlage werden. Und insofern ist der in Rede stehende Behauptung zuzustimmen; nur dürfte dabei nicht vergessen werden, daß gegen sie dem oben sub VIII-IX Ausgeführten zufolge terminologische Einwände bzw. Vorbehalte zu erheben sind.

Aus dem bisher Ausgeführten ergibt ferner, ob bzw. in welcher Form fortan ein stichhaltiges Naturrecht noch möglich ist. Ein solches ist nämlich nur als Inbegriff der Möglichkeitsbedingungen rechtlicher Richtigkeit möglich. Jede andere Auffassung des Naturrechts läuft auf eine ungerechtfertigte Erweiterung oder Restriktion des wahren Bereiches ewig gültiger rechtlicher Wahrheiten, mithin auf Unhaltbares hinaus.

## **XI. Bemerkungen zum Wesen der (speziellen) Rechtswissenschaft**

Nach der Klärung der Bedeutung, in der das Wort «Rechtsphilosophie» fortan verwendet werden sollte, kann nunmehr der Blick auf die «Rechtswissenschaft» gerichtet werden:

---

8. Z.B. von Arthur Kaufmann Wozu Rechtsphilosophie heute? S. 9 (im Anschluß an Hassemer).

Auf Grund des oben Ausgeführten dürfte klar geworden sein, daß unter dem üblicherweise gebrauchten Terminus «Rechtswissenschaft» die Spezialwissenschaft vom Recht zu verstehen ist, die der als «transzendente Wissenschaftstheorie des Rechts» zu bezeichnenden «Beschäftigung» mit den Möglichkeitsbedingungen rechtlicher Richtigkeit gegenüberzustellen ist. Aus dem gesamten Kreis der die Spezialwissenschaft vom Recht betreffenden Problemen sollen hier nur zwei erörtert werden, von denen das eine terminologischer Natur ist —nämlich das Problem, ob bzw warum zur Bezeichnung der Spezialwissenschaft vom Recht nicht etwa der Terminus «spezielle Wissenschaftstheorie des Rechts» gebraucht bzw eingeführt werden sollte—, das andere hingegen «materialer» (= nicht terminologischer) Natur ist —nämlich das Problem, ob die Spezialwissenschaft vom Recht als eine empirische Wissenschaft aufzufassen ist—.

Was zunächst das erstgenannte Problem angeht, so erscheint folgende Erläuterung erforderlich: Wie oben sub IX erwähnt wurde, ist der Terminus «Praxis» im Anschluß an KANT so zu verstehen, daß darunter zwar die Anwendung, aber die Anwendung nicht beliebiger Prinzipien, sondern gerade der Prinzipien des richtigen Handelns fällt. Daß es bei jeder «Beschäftigung» mit dem Recht überhaupt um Prinzipien des Handelns geht, dürfte außer jedem Zweifel stehen. Die Frage, ob man die sog. «Rechtswissenschaft» exakter «spezielle Wissenschaftstheorie des Rechts» nennen sollte, läuft daher auf die Frage hinaus, ob es bei der sog. «Rechtswissenschaft» bzw bei einem Teil derselben nicht hauptsächlich bzw nicht unmittelbar um die Anwendung der Prinzipien rechtlich richtigen Handelns gehe. Und mit Bezug auf diese Frage muß zwischen zwei Grundtypen spezialwissenschaftlicher «Beschäftigung» mit dem Recht unterschieden werden: Der eine Grundtypus ist derjenige der «Beschäftigung» des sog. «Rechtstheoretikers», der sich hauptsächlich der systematischen Bearbeitung eines bestimmten Rechtszweiges widmet, die zwar die bessere Übersichtlichkeit der entsprechenden Materie ermöglicht, zugleich aber unvermeidlich einen Verzicht auf Vollständigkeit und explizite Behandlung beim «Umgang» mit den Einzelfällen bedeutet; man kann, wenn auch nicht ohne zu übertreiben —aber Übertreibungen sind bei der «Beschreibung» von Typen wohl zulässig—, sagen, daß bei diesem Grundtypus «rechtswissenschaftlicher Beschäftigung» nicht nur die etwa ausgedachten möglichen Fälle, sondern auch die aus der Rechtsprechung übernommenen «wirklichen» Fälle ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Beispiele der entworfenen «Theorie» interessieren. Der andere Grundtypus ist derjenige des sog. «Rechtspraktikers», der sich primär der Beurteilung von konkreten Fällen widmet, wobei er aber unvermeidlich mindestens teilweise auf die systematische Bearbeitung der seiner Beurteilung zugrundeliegenden bzw zugrundezulegenden «Prinzipien» verzichten muß; bezüglich dieses Grundtypus könnte man umgekehrt sagen, daß die «Prinzipien» grundsätzlich nur an Hand bzw unter

Heranziehung zu beurteilender konkreter Fälle «bearbeitet» bzw überhaupt erst «entwickelt» (= erkannt) werden, weswegen auch nicht selten die Gefahr droht, daß man —um mit KANT<sup>1</sup> zu reden— «wider jene strenge Gesetze der Pflicht vernünftelt, und ihre Gültigkeit, wenigstens ihre Reinigkeit und Strenge in Zweifel zieht», m.a.W., daß man die konkrete Situation als «Ausnahme» hinstellt. Im Falle des erstgenannten Grundtypus handelt es sich zwar um eine den Namen «Wissenschaft» verdienende «Beschäftigung», zugleich aber um Theorie (im oben sub IX erwähnten Sinne), weswegen in Bezug auf ihn der Gebrauch des Terminus «Wissenschaftstheorie» angemessen erschiene; im Falle des zweitgenannten Grundtypus hingegen handelt es sich zwar um eine zweifellos den Charakter von Praxis habende «Beschäftigung», zugleich aber um eine «Beschäftigung», die wegen des Fehlens von mehr oder weniger festen «Prinzipien», von denen bei der Beurteilung konkreter Fälle auszugehen wäre, den Namen «Wissenschaft» nicht verdienen würde<sup>2</sup>. Wir sähen uns also quasi vor eine Wahl zwischen einer wissenschaftlichen Theorie und einer unwissenschaftlichen Praxis gestellt! In Wahrheit verhält es sich aber dabei anders. Denn die oben vorgenommene Gegenüberstellung der beiden «beschriebenen» Grundtypen spezialwissenschaftlicher «Beschäftigung» mit dem Recht bedeutet keineswegs die Annahme eines kontradiktorischen Gegensatzes, und zwar aus zwei Gründen: Erstens, weil in der Wirklichkeit der «juristischen Welt», wie in jeder empirischen Wirklichkeit überhaupt, nur «Mischformen» vorkommen; und zweitens, weil weder der eine noch der andere Grundtypus als das Ideal, wonach angestrebt werden sollte, anzusehen sind. Die in Rede stehende Gegenüberstellung diene vielmehr dazu, die Einseitigkeit bzw Unvollkommenheit der beiden «beschriebenen» Grundtypen im Vergleich mit dem Ideal einer angemessenen spezialwissenschaftlichen «Beschäftigung» mit dem Recht<sup>3</sup> zu zeigen, derart, daß diejenigen, welche sich infolge faktisch bestehender oder vorauszuhinderer übermäßiger Arbeitsbelastung gezwungen sehen, sich in die Richtung auf den einen oder den anderen der —als Extreme aufzufassen— erwähnten Grundtypen zu «bewegen», sich dessen bewußt werden, daß ihre «Beschäftigung» die Folge einer Arbeitsteilung (d.i. einer Verteilung funktioneller Zuständigkeit) darstellt und mithin nicht mit der spezialwissenschaftlichen «Beschäftigung» mit dem Recht überhaupt identifiziert

---

1. Kant Grundlegung zur Metaphysik der Sitten<sup>2</sup> S. 23.

2. Denn sonst hieße es, die Wissenschaft —um mit Hegel Grundlinien der Philosophie des Rechts 1821, Vorrede, Suhrkamp-Ausgabe der Werke Hegels Band 7 S. 18/19 zu sprechen— «statt auf die Entwicklung des Gedankens und des Begriffs, vielmehr auf die unmittelbare Wahrnehmung und die zufällige Einbildung zu stellen».

3. Anders, d.i. positiv, formuliert, bedeutet dies, daß das Ideal einer angemessenen spezialwissenschaftlichen «Beschäftigung» mit dem Recht in dem Typus des sich nicht nur nebenbei mit den theoretischen Problemen der Rechtswissenschaft «beschäftigenden» praktischen Juristen bzw des möglichst auch in der Rechtspraxis «tätigen» Rechtslehrers seinen Ausdruck findet.

werden kann. Und da somit sich nun das Ideal einer angemessenen spezialwissenschaftlichen «Beschäftigung» mit dem Recht weder mit einer einseitig betriebenen speziellen Wissenschaftstheorie des Rechts noch mit einer «unwissenschaftlichen» Rechtspraxis «deckt», so kann man hinsichtlich der Benennung jener «Beschäftigung» an den überkommenen Ausdruck «(spezielle) Rechtswissenschaft» festhalten.

Was nun das zweitgenannte Problem, nämlich das Problem, ob die (spezielle) Rechtswissenschaft als eine empirische Wissenschaft aufzufassen ist, angeht, so bedarf es hier zum Zwecke der Vermeidung von Mißverständnissen allererst einer klärenden Anmerkung: Wenn hier danach gefragt wird, ob die (spezielle) Rechtswissenschaft nicht etwa als eine empirische Wissenschaft aufzufassen sei, so ist diese Frage als eine in dem gedanklichen Zusammenhang der vorliegenden Studie gestellte Frage zu konzipieren bzw zu erörtern. Es wird hier nämlich nicht danach gefragt, ob bei Annahme einer empiristischen praktischen Philosophie die (spezielle) Rechtswissenschaft als eine empirische Wissenschaft aufzufassen sei; denn das Abstellen auf Empirie (Erfahrung) wird im Falle der praktischen Philosophie vom Verf. der vorliegenden Studie im Anschluß an KANT mit Entschiedenheit abgelehnt. Vielmehr wird hier danach gefragt, ob etwa bei Beziehen einer nicht empiristischen praktisch-philosophischen Position (wie z.B. der im Text im Anschluß an KANT vertretenen Position) die (spezielle) Rechtswissenschaft trotzdem als eine empirische Wissenschaft aufzufassen ist. Und eine solche Auffassung der (speziellen) Rechtswissenschaft taucht im Rahmen der sog. Südwestdeutschen Neukantischen Schule auf<sup>4</sup>: «Die Rechtswissenschaft ist ein Zweig der empirischen Kulturwissenschaften»<sup>5</sup>. «Die Aufgabe der Kulturwissenschaften besteht nicht darin, die absolute Geltung der

---

4. Daß diese Auffassung der Rechtswissenschaft gleichwohl im Rahmen einer sich als nicht empiristisch verstehenden praktisch-philosophischen Position entwickelt wird, dürfte im Falle des südwestdeutschen Neukantianismus außer jedem Zweifel stehen; man vgl etwa das von L a s k Rechtsphilosophie in Gesammelte Schriften (hrsg. von Eugen Herrigel) I 1923 S. 279f. Ausgeführte (wo L a s k ausdrücklich, und zwar mit Nachdruck, die empiristische Rechtsphilosophie zurückweist). Ob nun freilich die in ihrem Ausgangspunkt bzw in ihrer Intention zweifellos nicht empiristische praktisch-philosophische Position des südwestdeutschen Neukantianismus auf fehlerfreie Weise zu Ende gedacht bzw angewandt wurde, dies dürfte in diesem Zusammenhang nicht von Belang sein; und daher könnte auch der oben sub VII erwähnte, im Schrifttum auftauchende Vorwurf, daß der Neukantianismus vor allem wegen seiner Furcht, die Ergebnisse der Spezialwissenschaften anzutasten, auf einen Positivismus hinauslaufe, am hier Dargestellten nichts ändern. Umgekehrt ließe sich hier vielleicht sagen, daß die Art und Weise der Bestimmung des Wesens der Rechtswissenschaft seitens des südwestdeutschen Neukantianismus symptomatisch ist für das Nicht-zu-Ende-Denken seiner antiempiristischen Prämissen.

5. L a s k a.a.O. S. 307; vgl auch S. 280.— Daß die Rechtswissenschaft eine empirische Wissenschaft sei, betont im Anschluß an L a s k u.a. B e l i n g Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie 1923 S. 18, 21, 40. Seine Behauptung freilich, daß die Rechtswissenschaft als empirische Wissenschaft beginne und als Normwissenschaft endige (a.a.O. S. 21 —im Anschluß an

Kulturbedeutungen zu ergründen, sondern darin, die bloß empirische und zeitliche Tatsächlichkeit ihres Auftretens herauszuarbeiten»<sup>6</sup>. «Man wird die methodologisch-empirische Kulturbedeutung und den absoluten Kulturwert zum mindesten in formalmethodischer Hinsicht auseinanderhalten müssen, mag auch letzterer sich zu sämtlichen Kulturwissenschaften... als regulatives Prinzip verhalten»<sup>7</sup>. Eine kritische Betrachtung der angeführten Stellen läßt aber leicht erkennen, daß die darin formulierte Konzeption das «Produkt» einer Abstraktion ist<sup>8</sup>.

---

L a s k—), wäre exakter auf folgende Weise zu formulieren: Die Rechtswissenschaft beginnt als empirische Faktenwissenschaft und endigt als empirische Normwissenschaft. Denn die Normen, von denen die Rechtswissenschaft als Normwissenschaft handelt, sind, wie von B e l i n g mehrfach (a.a.O. S. 21, 22, 37, 39, 40, 42) betont wird, empirischer Natur; und andererseits ist das, was die Rechtswissenschaft in ihrem «Beginnen» (= in ihrer Ausgangslage) zur empirischer Wissenschaft macht, ein Komplex von Fakten, nämlich das Recht, begriffen (von B e l i n g a.a.O. S. 12, 17, 19, 39) als eine massenpsychologische Tatsächlichkeit.

6. L a s k a.a.O. S. 290.

7. L a s k a.a.O. S. 308. — Der genannten Gegenüberstellung von absolutem Wert und «empirischer Kulturwissenschaft» entspricht bei R a d b r u c h (- W o l f) Rechtsphilosophie<sup>6</sup> § 1 S. 91f, 96 die Gegenüberstellung von «bewertender Haltung» (durch die die «Rechtsphilosophie» gekennzeichnet ist) und «wertbeziehender Haltung» (die das Wesen der «Rechtswissenschaft» ausmacht).

8. Die Konsequenzen dieser Abstraktion lassen sich am besten durch die Ausführungen B e l i n g s —der sich a.a.O. S. 21f, 36f grundsätzlich der neukantischen Unterscheidung zwischen Rechtsphilosophie als Wertlehre («bewertender Haltung») und Rechtswissenschaft als empirischer Wissenschaft («wertbeziehender Haltung») anschließt— erkennen: Die Jurisprudenz müsse sich abgewöhnen, da, wo sie nicht mehr den festen Boden des Gesetzes unter sich habe, eine Anleihe bei der Rechtswertphilosophie zu machen (S. 37); die Aufgabe des Juristen sei eine reine Erkenntnisaufgabe (S. 40); Gegenstand derselben sei das Recht als massenpsychologische Tatsächlichkeit, die empirische Normierungen beinhalte (S. 12, 17, 19 und 39 in Verb. mit S. 21f, 37, 40 und 42). Daß solche Behauptungen in einen Psychologismus ausmünden, wird von B e l i n g übersehen, der jedoch a.a.O. S. 10 gegen den Versuch, «das Rechtsgefühl als die Grundlage einzusetzen, um von ihr aus den Rechtsbegriff ausfindig zu machen», den Vorwurf des Psychologismus erhebt —als ob die Psychologie ihre Zuständigkeitssphäre auf sozusagen «individualpsychologische Tatsächlichkeiten» einschränkte, die massenpsychologischen Tatsächlichkeiten hingegen aus derselben ausscheiden ließe—. Dies war freilich für B e l i n g die einzig übrigbleibende —sei es richtige, sei es falsche— mögliche Position, nachdem e r a.a.O. S. 10f den mit «individualpsychologischen Tatsächlichkeiten» «arbeitenden» Psychologismus und den Soziologismus zurückgewiesen hatte. Denn e r wollte die Aufgabe der Rechtswissenschaft unbedingt ohne Bezugnahme auf absolute Rechtswerte bzw apriorische Rechtsprinzipien bestimmen, was jedoch genau so wenig möglich ist, wie eine Bestimmung der Aufgabe der Erkenntnistheorie (= der Wissenschaft von dem Wahren) auf Grund etwa der konkreten Sprechakte bzw des Faktums, daß in einem bestimmten Personenkreis eine Sprache gesprochen wird, und unter Verzicht auf jede Bezugnahme auf den Wahrheitswert bzw das Wahrheitsprinzip (nimmt doch das «Wahre» innerhalb der Erkenntnistheorie dieselbe Stelle ein, die das Recht im Rahmen der Rechtswissenschaft einnimmt), weswegen auch die Bezeichnung einer so betriebenen Rechtswissenschaft als «wertbeziehender Haltung» (vgl oben Fußn. 7 sowie B e l i n g, der a.a.O. S. 21 davon spricht, daß das

Jede Abstraktion enthält aber die Verneinung von etwas und mithin in Wahrheit eine Anwendung desselben<sup>9</sup>. M.a.W. enthält das die «empirischen Kulturwissenschaften» im Rahmen der in Rede stehenden Konzeption kennzeichnende Abstrahieren von den entsprechenden absoluten Werten notwendig eine Anwendung derselben, weswegen man bei der spezialwissenschaftlichen «Beschäftigung» auf sie gerade nicht verzichten kann. Nur wenn man diese notwendige Verbundenheit der «spezialwissenschaftlichen Beschäftigung» mit den absoluten Werten, d.h. —modern gesprochen— die «hermeneutische Transpositivität»<sup>10</sup> der «Kulturgebilde» (also z.B. der gesetzlichen Vorschriften)

---

Recht —worunter er ebenda das positive Recht meint— wertbeziehend sei) als irreführend zurückzuweisen ist, weil den Werten, auf die dabei angeblich Bezug genommen wird, jede bestimmende bzw. prinzipierende Funktion abgesprochen wird. Die Folge davon ist, daß man zur Bestimmung der angeblich wertbeziehenden Tatsachen, die das positive Recht konstituieren, lediglich auf empirische Fakten angewiesen ist, derart, daß die Empirie zur Grundlage des so verstandenen Rechtsbegriffs wird. Man kann denn auch unter den empirischen Fakten insb. als Grundlage entweder diejenigen wählen, die die «äußere Seite» menschlichen Verhaltens ausmachen, —dann betritt man den Weg des Soziologismus— oder diejenigen, die die «innere Seite» menschlichen Verhaltens als eines Verhaltens isoliert voneinander lebender Wesen ausmachen, —dann betritt man den Weg des mit «individualpsychologischen Tatsächlichkeiten» «arbeitenden» Psychologismus— oder aber diejenigen, die den Zusammenhang der «inneren Seite» menschlichen Verhaltens mit der «gegenseitigen Wirkung» des «äußeren» Verhaltens mehrerer Personen aufeinander ausmachen, —dann betritt man den Weg des mit massenpsychologischen Tatsächlichkeiten «arbeitenden» Psychologismus—. Der letztgenannte Weg war auch der Weg von B e l i n g , nämlich einer unter den drei möglichen Wegen, die beim Abstrahieren der Rechtswissenschaft von der Bezogenheit jeglichen (positiven) Rechts auf absolute Rechtswerte bzw. apriorische Rechtsprinzipien zur Wahl stehen. Diese Abstraktion zu bergündern, suchte nun seinerseits auch B e l i n g nach Mitteln und Wegen. Zu diesem Zwecke konstruierte er u.a. (a.a.O. S. 26) die «Zwei-Stufen-Theorie», der gemäß die irdische Rechtsordnung eine Vorstufe für das Sittliche ist, um dann (a.a.O. S. 43) in Anlehnung an dieselbe behaupten zu können, daß inhaltliche Mängel des positiven Rechts notwendig auf solange mit in den Kauf genommen werden müßten, bis das positive Recht selbst sich ihrer etäußere. D.h. m.a.W.: man müsse auch immer dann in der Vorstufe stehenbleiben, wenn man die —sonst grundsätzlich unerreichbare— Endstufe betreten könne! Die genannte begriffliche Konstruktion vermochte sich freilich bei B e l i n g gegen das intuitive Erfassen der Rechtswirklichkeit nicht voll durchzusetzen! Denn B e l i n g sah sich a.a.O. S. 43/44 gezwungen, die Stringenz seiner begrifflichen Konstruktion abzubrechen: Er ließ die Antwort auf die Frage nach der angemessenen Entscheidung des Richters, der im Einzelfall vor einem Konflikt zwischen seiner Pflicht gegenüber dem jus constitutum und seiner Pflicht gegenüber der justitia pura steht, offen und verwies bezüglich der Beantwortung dieser Frage auf das Gewissen des Richters, womit er die Auffassung der Aufgabe der Rechtswissenschaft als «reiner Erkenntnisaufgabe» verließ. B e l i n g versuchte zugleich freilich (ebenda), die erwähnte Einschränkung des Geltungsbereichs seiner begrifflichen Konstruktion unter Hinweis auf das Verhalten von S o k r a t e s allzu sehr zu relativieren bzw. zu «minimisieren». Das letztere darf ihm verziehen werden, da er im Jahre 1923 die Erfahrung der nationalsozialistischen Ära nicht haben konnte!...

9. Vgl. S t r a n g a s Die Billigkeit und ihr Standort im Rechtssystem S. 385.

10. Ein Terminus von H r u s c h k a Das Verstehen von Rechtstexten 1972 S. 93f, 98, dem allerdings, wie an anderer Stelle (S t r a n g a s a.a.O. S. 386<sup>64</sup>) gezeigt wurde, nicht gelungen ist,

übersieht bzw leugnen will, kann man, ja muß man zwangsläufig zur Konzeption der (speziellen) Rechtswissenschaft als einer empirischen Wissenschaft kommen<sup>11</sup>. Verkennt man dagegen die wahre Rolle der genannten Abstraktion nicht, die – wie jede Abstraktion überhaupt – sinnvollerweise nur als Aspekt der Arbeitsteilung (= Verteilung funktioneller Zuständigkeit) aufzufassen ist, so bleibt für eine Konzeption der (speziellen) Rechtswissenschaft als empirischer Wissenschaft kein Raum.

## **XII. Exkurs: Kritik an Lauths Versuch einer Bestimmung des Begriffs der «Philosophie»**

In seinem Buch «Begriff, Begründung und Rechtfertigung der Philosophie» (1967) versucht LAUTH, den Begriff der «Philosophie» zu bestimmen. Bei diesem Versuch verwendet er aber eine etwas eigentümliche Methode. Diese Methode hat ihren Ausgangspunkt in einem Scheinproblem, nämlich im Problem, ob bezüglich einer Definition des Begriffs der «Philosophie» man sich für eine willkürliche Setzung, für eine historische Feststellung oder für eine begriffliche Entfaltung desselben zu entscheiden habe; denn diese drei «grundsätzlichen Möglichkeiten» stellen, wie näheres Zusehen zeigt, keine einander ausschließenden Möglichkeiten dar:

Die willkürliche Setzung des Begriffs der «Philosophie» als ernsthafte Möglichkeit einer Definition desselben zu erwähnen, heißt, die Funktion der Sprache überhaupt zu verkennen, die, wie vom Verf. der vorliegenden Studie an anderer Stelle<sup>1</sup> betont wurde, gerade der Erleichterung der Erkenntnis bzw der gegenseitigen Verständigung endlicher Wesen zu dienen hat; denn der «willkürlich Setzende» täte nichts anderes, als davon abzusehen, ob der «gesetzte» Begriff das intersubjektive Verstehen derjenigen erleichtert, die das diesen Begriff bezeichnende Wort verwenden. LAUTH<sup>2</sup> will hingegen die «willkürliche Setzung» des Begriffs der «Philosophie» als Möglichkeit einer Definition desselben dadurch ausschließen, daß er eine auf Grund des Gebrauchs des Wortes «Philosophie» entstehende Erwartung des Lesers, daß von etwas schon, wenn auch nur undeutlich, Bekanntem gehandelt werde, annimmt; das letztere heißt aber m.a.W.: «keine willkürliche Setzung, weil keine

---

die Sinnesrelation von Text und «Sache» (= außersprachlichem Gegenstand) auf exakte bzw einwandfreie Weise zu bestimmen.

11. Nur dann könnte man übrigens denn auch mit Lask (ebenda) sagen, daß sich überhaupt eine rein methodologisch interessierte Sonderung der kulturwissenschaftlichen Methode von der naturwissenschaftlichen ohne gleichzeitige Anerkennung absoluter Werte immerhin denken lasse.

1. Strangas Die Billigkeit und ihr Standort im Rechtssystem S. 383f.

2. Lauth Begriff, Begründung und Rechtfertigung der Philosophie S.12.

willkürliche Setzung erwartet wird» und läuft ersichtlich auf einen *circulus vitiosus* bzw eine *contradictio in adjecto* hinaus (da einerseits eine begründete Erwartung den Ausschluß von Willkür bedeutet —womit sich die in Rede stehende Möglichkeit als Scheinmöglichkeit, d.h. Unmöglichkeit, erweisen würde—, und andererseits eine unbegründete Erwartung die Willkür nicht auszuschließen vermag).

Vorsicht verdient ferner die Erörterung der «Möglichkeit» einer historischen Feststellung des Begriffs der «Philosophie» seitens LAUTHs. Diese Möglichkeit wird von LAUTH<sup>3</sup> verneint, einerseits mit dem Hinweis, daß, da wir «homonyme Worte» kennen, die für ganz verschiedene Gehalte verwendet werden, nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden könne, daß mit dem Worte «Philosophie» etwas Einheitliches bezeichnet werde, und andererseits mit dem Hinweis, daß die Vollständigkeit eines Induktionsschlusses, mit dem etwa versucht würde, den Begriff der «Philosophie» zu definieren, nicht gewährleistet werden könne. Allein diese Hinweise reichen indessen für eine vollständige Bewertung der in Rede stehenden «Möglichkeit» als solcher nicht aus. Zunächst ist zu bedenken, daß man nicht gänzlich darauf verzichten kann, sich mit dem «geschichtlichen Material», d.h. mit den in den früheren Epochen aufgestellten bzw vertretenen «Philosophie»-Auffassungen auseinanderzusetzen. Denn ohne eine solche Auseinandersetzung ließe sich nicht einmal die Tatsache rechtfertigen, daß man sich überhaupt damit beschäftigt, etwas Neues über die «Philosophie» auszusagen; ist doch das Neu-Sein ein Beziehungsbegriff in dem Sinne, daß etwas nur mit Bezug auf etwas Verschiedenes, welches schon «vorhanden» ist bzw war, überhaupt als neu konzipiert werden kann. Diese Auseinandersetzung bedeutet aber gerade, daß derjenige, der eine neue «Philosophie»-Auffassung aufstellt, die Beweislast trägt, zu zeigen, daß die früheren «Philosophie»-Auffassungen irgendwelche Fehler bzw Mängel aufweisen, was die Formulierung einer besseren, d.h. einer neuen «Philosophie»-Auffassung erforderlich macht; sonst bestünde überhaupt kein Zusammenhang der «Philosophie»-Auffassungen miteinander, die Aufstellung von «Philosophie»-Auffassungen würde zu einer letztlich sinnlosen Beschäftigung, und die Philosophen erschienen —um die, freilich in einem anderen Kontext formulierten, aber auch in dem hiesigen Zusammenhang zu verwendenden, Worte von ROUSSEAU<sup>4</sup> zu gebrauchen— als «une troupe de charlatans crient chacun de son côté... Venez à moi, c' est moi seul qui ne trompe point...».

Erscheint demnach die Auseinandersetzung mit dem «geschichtlichen Material» unumgänglich, so ergibt sich daraus zum einen, daß «historische Feststellung» des Begriffs der «Philosophie» und «begriffliche Entfaltung»

---

3. L a u t h a.a.O. S.12f.

4. R o u s s e a u Discours sur les sciences et les arts 1750, Pléiade-Ausgabe der Werke von Rousseau Band III 1964 S.27.

desselben stichhaltigerweise nicht als im Verhältnis von Alternative<sup>5</sup> stehend aufgefaßt werden können, und zum anderen, daß die «historische Feststellung» des genannten Begriffs mindestens z.T. sich nur scheinbar als «Möglichkeit» auffassen läßt, da sie zu diesem Teil durch Notwendigkeit (=Unumgänglichkeit) gekennzeichnet ist. Und es geht nun dabei gerade darum, den Umfang dieses Teiles des Näheren zu präzisieren. Dazu hilft uns die folgende Überlegung: Die «Beschäftigung» mit dem «geschichtlichen Material» ist notwendigerweise auch eine «Beschäftigung» mit dem Phänomen der Homonymität. Homonymität bedeutet gerade, daß mit demselben Wortklang mehrere Bedeutungen verbunden werden, welche bedeutungsmäßig (d.h. nicht bloß etwa der historischen Herkunft nach) nichts weiter als denselben Wortklang gemeinsam haben. Die Entscheidung darüber, ob es sich beim Verhältnis von mehreren Bedeutungen, die mit dem Worte «Philosophie» in Verbindung gesetzt werden, um Homonymität handelt, bildet nichts anderes als die Kehrseite der Entscheidung darüber, welche Bedeutungen bzw. Bedeutungsnuancierungen, die durch die verschiedenen Auffassungen dem Worte «Philosophie» zugeschrieben werden, miteinander verwandt sind (es handelt sich nämlich um eine und dieselbe Entscheidung, in verschiedenen Perspektiven betrachtet). Verwandtschaft bedeutet aber das Vorhandensein von etwas Gemeinsamem, einem «gemeinsamen Kern» der voneinander verschiedenen, aber trotzdem miteinander verwandten («Philosophie») - Auffassungen. Solche «gemeinsamen Kerne» herauszustellen, dies ist die Aufgabe der «historischen Feststellung»; und in diesem Maße, d.i. zu diesem Teil, ist diese letztere notwendig (=unumgänglich). Die «begriffliche Entfaltung» beinhaltet hingegen die Erörterung der *differentiae specificae* der als miteinander verwandt bewerteten («Philosophie») - Auffassungen. Und es dürfte eindeutig sein, daß für diese auch die Etymologie des Wortes von Bedeutung ist bzw. sein kann, und zwar insofern, als bei etwaigem «Vorhandensein» von mehreren gleichermaßen widerspruchsfreien, aber miteinander unvereinbaren Auffassungen, die sich als «Philosophie» - Auffassungen konzipieren (und zwar derart, daß das Wort «Philosophie» dabei als Haupt-, nicht aber als zweiter bzw. zusätzlicher Name verwendet wird), derjenigen unter ihnen der Name «Philosophie» endgültig bzw. ausschließlich zuerkannt werden sollte, welche mit der Etymologie dieses Wortes besser als die anderen Auffassungen vereinbart werden kann (was nichts anderes als eine aus der Natur der Sprache als Erleichterungsmittel der Erkenntnis bzw. gegenseitigen Verständigung gezogene Konsequenz darstellt, bedeutet doch der größere Einklang mit der Etymologie des Wortes gerade größere Erleichterung der gegenseitigen Verständigung über die diesem zuzuschreibende Bedeutung).

Unter Verkennung von alledem versucht indessen LAUTH<sup>6</sup>, «gleich zu An-

---

5. Zum Begriff der Alternative siehe Klug Juristische Logik<sup>3</sup> S.31f.

6. Lauth a.a.O. S.29.

fang eine deutliche Definition der Philosophie vorzulegen». Diese Haltung versucht er<sup>7</sup> mit der Behauptung zu rechtfertigen, daß andernfalls alle Ausführungen wegen der Unentschiedenheit bezüglich des Gegenstandes zu einem Schwanken und zu Begriffsverschiebungen verurteilt seien. Diese Behauptung ist nun mit einer anderen Behauptung von ihm in Verbindung zu setzen: «Indem wir nach dem gültigen Begriff der Philosophie fragen, gestehen wir zu, daß wir noch keine endgültige und gesicherte Definition der Philosophie besitzen»<sup>8</sup>. Aus der Verbindung der beiden Behauptungen ergibt sich ein vollständiges Bild der Art und Weise des methodischen Vorgehens von LAUTH: Die Annahme, daß wir noch keine endgültige und gesicherte Definition der Philosophie besaßen, enthält zugleich das Zugeständnis, daß wir immerhin eine nicht gesicherte Definition, d.h. eine wenn auch nicht exakte Erkenntnis der «Philosophie» besaßen (was übrigens durch die Stellung der Frage nach einer Definition der «Philosophie» impliziert wird, da die Stellung jeder Frage, wie vom Verf. der vorliegenden Studie an anderer Stelle<sup>9</sup> hervorgehoben wurde, ein wenn auch partielles (=nicht vollkommenes) Wissen dessen, wonach gefragt wird, voraussetzt). Diese Erkenntnis stellt ersichtlich etwas Überliefertes, d.h. gerade etwas Geschichtliches dar. LAUTH kann jedoch auf Grund seiner methodischen Prämissen nicht rechtfertigen, wieso er denn überhaupt von einem «geschichtlichen Material» und warum er von diesem und nicht von einem anderen konkreten «geschichtlichen Material» ausgeht. Er gerät somit in die unüberwindliche Schwierigkeit, zu der jeder Gebrauch einer derartigen phänomenologischen Methode, wie die von ihm angewandte, nach logischer Notwendigkeit führt: Man lehnt das Zurückgreifen auf Geschichtliches bei der Begriffsbestimmung ab, und man ist nicht mehr imstande, den Ausgangspunkt und den Sinn der eigenen Fragestellung (nämlich der Stellung der Frage nach der Begriffsbestimmung) zu rechtfertigen; der eigenen Fragestellung könnte nämlich dabei insb. nur dann ein Sinn zugesprochen werden, wenn vorausgesetzt würde, daß alle anderen Antworthversuche unsinnig wären (weswegen auch etwa der Umstand, daß, wie z.B. bei LAUTH<sup>10</sup> der Fall ist, die Untersuchung zum Ergebnis führt, daß der Name «Philosophie» mit der eigenen Auffassung in Einklang stehe und daher gerechtfertigt sei, dahingehend interpretiert werden muß, daß es sich dabei um einen glücklichen Zufall handelt, nicht aber dahingehend, daß es sich dabei um einen geschichtsphilosophisch weiter zu erörternden Umstand handelt)! Eine derartige phänomenologische Methode erweist sich somit als unhaltbar. Sie wäre übrigens auch in didaktischer Hinsicht sehr schädlich, da sie den

---

7. Lauth ebenda.

8. Lauth a.a.O. S.25.

9. Strangas a.a.O. S.390f.

10. Lauth a.a.O. S.65.

geschichtlichen Zusammenhang der verschiedenen «Philosophie»-Auffassungen miteinander verdecken und das Bewußtwerden des Ausgangspunktes jeder dieser Auffassungen verhindern würde; es wäre daher keine große Übertreibung, zu sagen, daß eine solche Methode sich für Dummköpfe oder für außerhalb der Gesellschaft Lebende eignet.

Mit alledem sollte freilich der Wert der Studie von LAUTH nicht unterschätzt werden. Diese Studie weist nämlich auch erhebliche Vorteile auf, unter denen vor allem hervorzuheben sind die die Begriffsbildung kennzeichnende (heutzutage sonst sehr oft vermißte) begriffliche Schärfe<sup>11</sup> sowie die konsequente Durchführung des eigenen Ansatzes. Diese Vorteile sind aber leider von Nachteilen begleitet, die nicht nur die oben ausführlich kritisierte Art und Weise des methodischen Vorgehens betreffen, und von denen hier exemplarisch nur einer, wohl aber der wichtigste zu erwähnen ist:

Der Versuch von LAUTH<sup>12</sup>, die Affirmation zum «universalen Grundprinzip der Philosophie» zu erheben, läuft auf eine Scheinbegründung bzw auf eine *petitio principii* hinaus: LAUTH argumentiert folgendermaßen: Da wir nach dem Begriff der Philosophie suchten, befanden wir im Zustand der Problematizität; aus dieser Problematizität strebten wir zu einer Affirmation und fragten daher; alles Fragen impliziere Behauptungen (darunter auch die Behauptung, daß es Wahrheit sei und daß Wahrheit realisiert werden solle), wogegen das Behaupten nicht wesensnotwendig Fragen enthalte; daher sei die Behauptung das Primäre; sie leiste freilich die Wahrheit nicht, sondern beanspruche lediglich diese; sie habe ferner Forderungscharakter, d.h. sie sei nicht rein theoretischer Vollzug, sondern Vollzug eines Wollens, daß das in ihr Gesetzte als wahr anerkannt werde, was gerade auch das Zugeständnis impliziere, daß es Wahrheit gebe; Wille sei nur da, wo Freiheit sei, also könne nur der freie Wille Wahrheit realisieren; darüber hinaus lasse sich aus dem Satze «es gibt Wahrheit» die ganze Philosophie entfalten. Zu dieser Argumentation von LAUTH ist zunächst zu bemerken, daß, damit ein vollständiges Bild derselben gewonnen wird, auf die Unterscheidung zwischen *ratio essendi* und *ratio cognoscendi* von etwas zurückgegriffen werden muß. Die Affirmation kann nämlich in dem Sinne als «universales Grundprinzip der Philosophie» ausgelegt werden, daß sie die *ratio cognoscendi philosophiae* darstellt, oder aber in dem Sinne, daß sie die *ratio essendi philosophiae* darstellt<sup>13</sup>. Die zweitgenannte

---

11. Vgl etwa das a.a.O. S.72f bezüglich des Begriffs der Evidenz, das a.a.O. S.86f bezüglich der philosophischen Aussage Ausgeführte.

12. Lauth a.a.O. S.79f.

13. Es bestünde vielleicht *prima facie* noch eine weitere (=dritte) Auslegungsmöglichkeit hinsichtlich des in Rede stehenden Satzes, die dahingehen würde, daß die Freiheit nur eine Bedingung der «Ausführung» von Wahrheit sei, in dem Sinne aber, daß diese unabhängig von

Auslegungsmöglichkeit ist schon auf Grund des Umstandes auszuschließen, daß der Begriff der Affirmation ein Beziehungsbegriff ist; denn, da jede Beziehung zugleich Anwendung ist<sup>14</sup>, und das Anwendende das Angewandte –als seine ratio essendi– voraussetzt, kann die Affirmation (als Bejahung von etwas) ebenso wie der Zweifel (als Verneinung von etwas) nicht die ratio essendi, sondern allenfalls die ratio cognoscendi des Affirmierten bzw. Bezweifelten sein. Außerdem setzt das zu Affirmierende, d.h. die Wahrheit, nach LAUTH<sup>15</sup> für seine Realisierung einen freien Willen, mithin Freiheit voraus, was gerade heißt bzw. heißen muß, daß die Freiheit die ratio essendi der Wahrheit ist. Folglich erweist sich die Verwendung des Terminus «universales Grundprinzip der Philosophie» zur Bezeichnung der Affirmation als eine unglückliche Ausdrucksweise (eignet sich doch der Terminus «Grund» bzw. «Grundprinzip» für die Andeutung einer ratio essendi, nicht aber einer bloßen ratio cognoscendi). Darüber hinaus kann man insb., wenn man die Geschichte der Versuche einer Begründung der praktischen Philosophie kennt, LAUTH versichern, daß es niemandem wird gelingen können, mit Hilfe einer Analyse des Begriffs der Behauptung die Freiheit des Willens zu begründen bzw. überhaupt zu erkennen. Denn damit mit der Behauptung irgendeiner Forderung auf Anerkennung des Behaupteten gekoppelt werden kann, ist notwendig vorausgesetzt, daß sowohl die Adressaten dieser Forderung als auch der diese Forderung Aufstellende (d.i. der Affirmierende im Sinne LAUTHs) durch Willensfreiheit «ausgerüstet» sind (sonst wäre es Unsinn, von einer Forderung überhaupt zu sprechen). Dies ist aber gerade das Gesuchte, weswegen die einschlägige Argumentation von LAUTH auf eine petitio principii hinausläuft. Und das Faktum der Behauptung allein erlaubt insb. keinen zwingenden Schluß auf Willensfreiheit<sup>16</sup>. Dieses Faktum folgt nämlich dem Schicksal jedes Faktums, dessen Faktizität in dem puren Gegebensein einer aller Vernunft vorgelagerten Materialität besteht und sich somit von der Faktizität unterscheidet, welche, wie insb. die einschlägigen Ausführungen KANTs<sup>17</sup> zeigten, das

---

jener existiere bzw. existieren könne; diese Auslegungsmöglichkeit würde aber, da L a u t h a.a.O. S.95,97 das Gute mit der Wahrheit gleichzusetzen versucht, gegen die von K a n t Kritik der praktischen Vernunft S.5 Anm., 81 geleistete, einzig richtige (dazu siehe S t r a n g a s a.a.O. S. 185f, 186<sup>7</sup>, 189<sup>12</sup>) Bestimmung des Verhältnisses von (sittlicher) Freiheit und moralischem Gesetz –nach dem und durch das der Begriff des Guten zu bestimmen ist (vgl. K a n t a.a.O.S. 110f)– als eines Verhältnisses von ratio essendi und ratio cognoscendi vorstoßen, wobei sich zugleich die unbeantwortbare Frage stellte, wieso denn die genannte «Realisierungsbedingung», nämlich die Freiheit, «außerhalb» des Wahrheitsfeldes läge, ohne daß die Wahrheit keine volle, mithin keine absolute Wahrheit wäre.

14. Vgl. S t r a n g a s a.a.O. S.385<sup>63</sup>.

15. L a u t h a.a.O. S.83.

16. Ist doch auch die Möglichkeit vorstellbar, daß das Behaupten die Folge eines mechanischen Kausalnexus darstellt, wie das «Weinen», «Schreien» etc. von Puppen bzw. wie die «Antworten» eines Computers.

Wesen der sittlichen Einsicht (als «Faktums der reinen Vernunft») kennzeichnet. Daher fällt die in Rede stehende Argumentation von LAUTH letzten Endes in die Reihe der vorkritischen (=vor-kantischen) Versuche einer Begründung des praktischen Wissens (d.i. des Wissens vom Guten).

---

17. A. zuletzt a.O. S.81, Die Metaphysik der Sitten, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre<sup>2</sup> S.67.